

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag. Gerald NIGL

GZ: A 8 – 057714/2013-0006

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

Betreff:

Finanzausgleich / Informationsbericht

.....
Graz, am 12. Juni 2014

Die Regelungen des Finanzausgleichs erfüllen den Zweck, Bund, Ländern und Gemeinden jene Geldmittel bereit zu stellen, die sie zur Besorgung der ihnen zugewiesenen Aufgaben benötigen. Sie haben dabei in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden (vgl. § 4 Finanzverfassungsgesetz 1948 – F-VG). Da der Bundesgesetzgeber die Verteilung der Besteuerungsrechte (Wer darf welche Abgaben erheben?) und der Abgabenerträge (Wem fließt welcher Abgabenanteil zu?) regeln darf (§ 3 Abs. 1 V-FG), nimmt der Bund im Gefüge des Finanzausgleichs die rechtliche und faktische „Vormachtstellung“ ein. Die wesentlichen Finanzausgleichsbestimmungen finden sich aktuell in dem bis Ende 2015 befristeten Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 208/2013. Ein zentraler Regelungsgegenstand des FAG ist die Verteilung der Erträge aus den (vom Bund erhobenen) gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatz-, Lohn- und Körperschaftsteuer) an die Gebietskörperschaften. Der diesbezügliche, in den letzten Jahrzehnten mehrfach adaptierte, komplexe und komplizierte Verteilungsmechanismus sieht eine stufenförmige Verteilung (sog. vertikaler und horizontaler Finanzausgleich) der vorhandenen Abgabenerträge auf den Bund, die neun Bundesländer und die (gegenwärtig) 2.354 Gemeinden vor. Dabei maßgebliche Verteilungsparameter sind: die Volkszahl, der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (das ist die mit einem bestimmten Faktor „gewichtete Volkszahl“), (prozentuelle) Fixschlüssel. Diese „Ertragsanteile“ an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind für die Gemeinden neben den eigenen Gemeindeabgaben (Kommunalsteuer, Grundsteuer, Gebühren) die wichtigste Einnahmequelle; im Rechnungsabschluss 2013 der Stadt Graz betragen sie Euro 293 Mio. , die eigenen Steuern und Gebühren hingegen Euro 247 Mio.

Die bestehenden Verteilungsmechanismen für die Ertragsanteile, die letztlich immer auch Ausdruck eines politischen Konsenses (oftmals eines „kleinsten gemeinsamen Nenners“) im Rahmen des im Vorfeld jedes FAG abgeschlossenen „Paktums“ sind, haben in der Vergangenheit mehrfach Kritik in der Fachliteratur ausgelöst. Die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Reform des österreichischen Finanzausgleichs ist zwischenzeitig außer Streit gestellt (vgl. etwa folgende im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen erstellte Studien zum Thema „Grundlegende Reform des Finanzausgleichs“ > Technische Universität Wien, Reformoptionen und Reformstrategien, Wien 2011; Institut für Höhere Studien, Verstärkte Aufgabenorientierung, Wien 2010; KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Transfers und Kostentragung, Wien 2010).

Als Ergebnis des mehrstufigen Verteilungsvorganges bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ergibt sich letztlich in jedem Bundesland bzw. in jeder Gemeinde ein bestimmtes Pro-Kopf-Abgabenaufkommen. Dabei zeigt ein Bundesländervergleich ein deutliches „Ost-Westgefälle“. Die Pro-Kopf-Einnahmen in (gleich großen) Gemeinden der westlichen Bundesländer (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich) liegen dabei (zum Teil deutlich) über jenen der östlichen Bundesländer, wobei das Burgenland und die Steiermark die „Schlusslichter bilden“. In der Größenklasse über 50.000 EinwohnerInnen bedeutet dies zum Beispiel, dass für einen/eine Grazer/in um etwa 10% oder 100 Euro pro Jahr weniger aus dem Topf der gemeinschaftlichen Bundesabgaben angewiesen wird, als im Schnitt für einen/eine Innsbrucker/in oder Salzburger/in; der Unterschied beträgt im Jahr somit etwa Euro 27 Mio.! Die Ursachen dieser Disparitäten wurden mehrfach aufgezeigt (vgl. die diesem Bericht beigelegten Studien). Sie resultieren im Wesentlichen aus dem Umstand, dass die für die Verteilung eines Teiles des Abgabenertrages maßgeblichen Fixschlüssel auf dem (ehemaligen) örtlichen Aufkommen bestimmter Abgaben (Getränkesteuer, Anzeigen- und Ankündigungsabgabe, Gewerbesteuer, veranlagte Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer) beruhen.

Anders ausgedrückt: Bei Einführung der Fixschlüssel als Verteilungsmaßstab wurde ein im Zeitpunkt der Einführung dieser Schlüssel bestehendes örtliches Aufkommen gleichsam für die Zukunft „eingefroren“. Dieser Umstand wirft die Frage nach der verfassungsrechtlichen Konformität der diesbezüglichen Verteilungsmechanismen des Finanzausgleichsgesetzes auf. So hat der Verfassungsgerichtshof etwa im Zusammenhang mit der finanzausgleichsrechtlichen Regelung des Getränkeausgleichs erkannt, dass keine sachliche Rechtfertigung dafür bestünde, im Rahmen einer Ersatzregelung dauerhaft auf ein in der Vergangenheit erzieltetes Abgabenaufkommen abzustellen (VfGH 11.03.2010, G276/09 = VfSlg 19.032).

Die Stadt Graz beabsichtigt daher, die Verfassungsmäßigkeit dieser im Finanzausgleich festgeschriebenen Disparitäten in der Mittelverteilung zwischen den westlichen und östlichen Bundesländern im Rahmen einer rechtlichen Studie zu untersuchen. Gegebenen Falles soll in einem weiteren Schritt von der Möglichkeit einer – nach Abstimmung mit dem Land Steiermark allenfalls auch gemeinsamen – Klagsführung gemäß Art 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof Gebrauch gemacht werden, um auf diesem Wege eine entsprechende Gesetzesänderung zu erwirken. Damit würde der eingeschlagene Weg auf Beseitigung die Stadt Graz (verfassungs-)rechtswidrig benachteiligender, bundesgesetzlicher Normen fortgesetzt werden; die GBG-Grazer Baumanagement Graz GmbH hat jüngst das Bewertungs- und das Grundsteuergesetz beim Verfassungsgerichtshof in Beschwerde gezogen, um die dortigen Ungleichbehandlungen und Säumigkeiten des Bundesgesetzgebers, die für die Gemeinden mit hohen Einnahmenverlusten verbunden sind, zu bekämpfen.

Zusammenfassend stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle den vorstehenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

Anlage

- Bröthaler, Entwicklung der Einnahmen der Stadt Graz aus dem Finanzausgleich, Mai 2010
- Pilz, Abgestufte Ertragsanteile – Länderweise Disparitäten, Vorstudie Mai 2014

Zu GZ: A 8 – 057714/2013-0006
Finanzausgleich/Informationsbericht
Gemeinderat vom 12. Juni 2014

Der Bearbeiter:
Mag. Gerald NIGL
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent
Stadtrat:
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH
(elektronisch gefertigt)


Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-06-06T08:37:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

Entwicklung der Einnahmen der Stadt Graz aus dem Finanzausgleich

Trends und Ursachen im interkommunalen Vergleich

Endbericht

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Graz
Finanzdirektion
Rathaus, 8010 Graz
(Bestell-Nr. 4300094938
bzw. 4300116740)

Auftragnehmer:

Technische Universität Wien
Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik (IFIP)
Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Johann Bröthaler
Resselgasse 5/2/2, A-1040 Wien
(Ifip-Projekt 166-2008)



Wien, Mai 2010

Impressum:

Entwicklung der Einnahmen der Stadt Graz aus dem Finanzausgleich

Trends und Ursachen im interkommunalen Vergleich

Studie der Technischen Universität Wien im Auftrag der Stadt Graz

Johann Bröthaler (IFIP, TU Wien)

Wien, 2010

Technische Universität Wien

Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung

Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik (IFIP)

Resselgasse 5/2/2, A-1040 Wien

Tel: +43/1/58801-26701

Fax: +43/1/58801-26799

E-Mail: ifip@tuwien.ac.at

Web: www.ifip.tuwien.ac.at

Kontaktperson:

Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Johann Bröthaler

Tel. +43/1/58801-26710

Fax +43/1/58801-26799

E-Mail: johann.broethaler@tuwien.ac.at

DVR: 0005886

Soweit in diesem Bericht männliche Bezeichnungen gebraucht werden,
gelten die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen als gleichberechtigt eingeschlossen.

Inhalt

1	Problemstellung	4
2	Methodische und empirische Grundlagen	5
2.1	Überblick über den Finanzausgleich	5
2.2	Datengrundlagen	8
2.3	Einwohner	9
3	Empirische Entwicklung des Finanzausgleichs	10
3.1	Aufkommensentwicklung und vertikale Verteilung	10
3.2	Länderweise Verteilung des kommunalen Finanzausgleichs	11
3.2.1	Länderweise horizontale Verteilung der Gemeindeertragsanteile	11
3.2.2	Länderweise Ertragsanteile und sekundäre Transfers der Gemeinden	17
3.2.3	Zusammenfassung zur länderweisen Verteilung	18
3.3	Gemeindeweise Verteilung des kommunalen Finanzausgleichs	20
3.3.1	Gemeindeweise horizontale Verteilung innerhalb der Länder	20
3.3.2	Gesamte FA-Einnahmen der Gemeinden	22
3.3.3	Zusammenfassung zur gemeindeweisen Verteilung	25
4	Einnahmen der Stadt Graz aus dem Finanzausgleich im Städtevergleich	26
4.1	Demographische Entwicklung der Städte	26
4.2	Stellung der FA-Einnahmen im Gesamthaushalt der Städte	27
4.3	Einnahmen aus dem Finanzausgleich im Städtevergleich	28
4.3.1	Eigene Abgaben der Städte mit über 50.000 Einwohnern	29
4.3.2	Ertragsanteile der Städte mit über 50.000 Einwohnern	30
4.3.3	Sekundäre Transfers der Städte mit über 50.000 Einwohnern	33
4.3.4	Marginale Einwohner- und Finanzkraft-Effekte auf Einnahmen aus dem Finanzausgleich der Städte mit über 50.000 Einwohnern	35
4.3.5	Zusammenfassung: primäre und sekundäre Einnahmen aus dem Finanzausgleich der Städte mit über 50.000 Einwohnern	36
5	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	37

Quellenverzeichnis

Anhang

1 Problemstellung

In der vorliegenden Studie werden die Einnahmen der Stadt Graz im Rahmen des Finanzausgleichs untersucht. Ziel ist, die empirische Entwicklung dieser Einnahmen für Graz im interkommunalen Vergleich, insbesondere zu den weiteren Städten Österreichs mit über 50.000 Einwohnern (ohne Wien), darzustellen sowie Ursachen der Einnahmen-Entwicklung herauszuarbeiten. Die Untersuchung erfolgt in zwei Stufen.

1. Überblick über die Entwicklung des österreichischen Finanzausgleichs

Im ersten Teil wird ausgehend von einem Überblick über die Entwicklung des Abgabenaufkommens und die vertikale Verteilung im Speziellen die horizontale Verteilung der Einnahmen im primären und sekundären Finanzausgleich der Gemeinden (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie Finanzzuweisungen und Zuschüsse gemäß FAG) nach Bundesländern bzw. Gemeindegrößenklassen untersucht:

- Entwicklung des *gesamten Abgabenaufkommens* der Gebietskörperschaften;
- *Vertikale Aufteilung* zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden;
- *Länderweise horizontale Aufteilung* der Ertragsanteile und sekundären Transfers der Gemeinden;
- *Gemeindeweise horizontale Aufteilung* der Ertragsanteile und sekundären Transfers der Gemeinden.

2. Einnahmen der Stadt Graz aus dem Finanzausgleich im Städtevergleich

Im zweiten Teil wird die Struktur und Entwicklung der Einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs für die Stadt Graz im Vergleich zu den weiteren Städten Österreichs mit über 50.000 Einwohnern ohne Wien (Klagenfurt am Wörthersee, Villach, St. Pölten, Linz, Wels, Salzburg, Innsbruck) untersucht:

- *Eigene Abgaben*: Entwicklung der eigenen Abgaben (FAG-relevante „Finanzkraft“);
- *Ertragsanteile*: Entwicklung der einzelnen Komponenten der horizontalen Mittelaufteilung nach Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungen (Vorausanteil nach Finanzkraft/-bedarf, Ausgleichsvorausanteile, Getränke-/Werbesteuern-Ausgleich, Anteil nach abgestuftem Bevölkerungsschlüssel);
- *Sekundäre Transfers*: Entwicklung der Finanzzuweisungen und Zuschüsse gemäß FAG, der Gemeinde-Bedarfszuweisungen und der Landesumlage.

Die empirische Analyse erfolgt grundsätzlich für den Zeitraum 2000–2011. Es werden damit vier Finanzausgleichsperioden berücksichtigt:

- 2000–2009 Empirische Entwicklung (FAG 1997, 2001, 2005, 2008 1. Etappe) sowie
- 2010–2011 Simulation/Abschätzung, zum Teil bis 2013 (FAG 2008 1. und 2. Etappe).

Soweit für die empirische Analyse erforderlich wird auch auf frühere Jahre Bezug genommen. Die Detailauswertungen erfolgen für das Jahr 2008 (erstes Jahr der aktuellen Finanzausgleichsperiode, die Gemeindehaushaltsdaten lagen zudem zum Bearbeitungszeitpunkt nur bis zum Jahr 2008 vor).

Die Beurteilung der Ergebnisse zur bisherigen und weiteren Entwicklung des Finanzausgleichs konzentriert sich auf die einnahmenbezogenen Auswirkungen auf Gemeinden durch

- *demographische Entwicklungen* (VZ 1991, VZ 2001, Bevölkerungsstatistik ab 2009)
- *finanzausgleichspolitische Entwicklungen* (geänderte Aufteilungskriterien gemäß den Finanzausgleichsgesetzen, gemeinderelevante Maßnahmen der 1. und 2. Etappe des FAG 2008) und
- *finanzwirtschaftliche Entwicklungen* (soweit für Mittelaufteilung relevant).

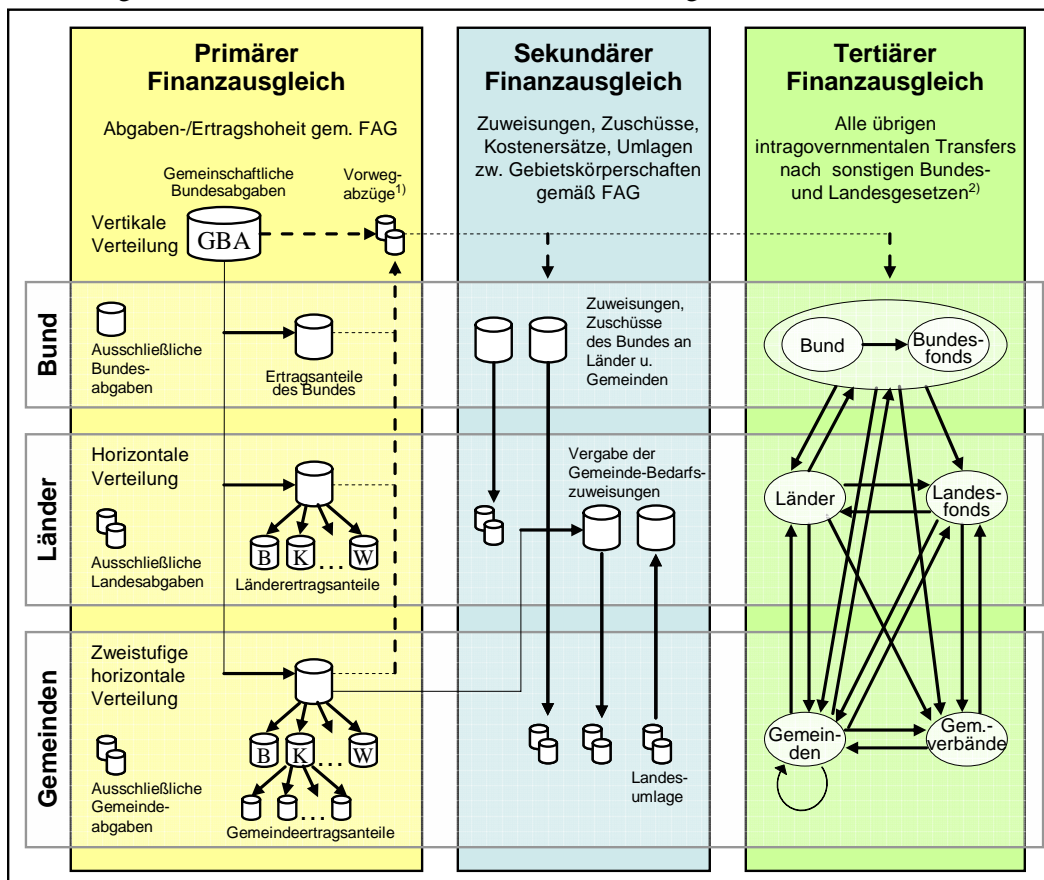
Ziel der Studie ist eine deskriptive Beschreibung der relevanten Unterschiede bei der Mittelverteilung des Finanzausgleichs zwischen Gemeinden bzw. Gemeindegruppen. Die Analysen zielen auf eine Beurteilung der Einnahmen-Entwicklung der Stadt Graz ab. Zu der (politisch festgelegten) Gewichtung der verschiedenen Aufteilungsprinzipien und Verteilungsverfahren und zu Reformoptionen des Finanzausgleichs wird nicht Stellung genommen.

2 Methodische und empirische Grundlagen

2.1 Überblick über den Finanzausgleich

Der *Finanzausgleich im engeren Sinn* umfasst grundsätzlich die im Finanzausgleichsgesetz (FAG in der jeweils geltenden Fassung) bundeseinheitlich geregelten Einnahmen der Gebietskörperschaften aus eigenen Abgaben und Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (*primärer Finanzausgleich*) sowie die im FAG geregelten Zuweisungen und Zuschüsse einschließlich Landesumlage (*sekundärer Finanzausgleich*) (siehe Abbildung 1). Bei der Untersuchung der Entwicklung des Finanzausgleichs sind die Verschiebungen zwischen den verschiedenen Einnahmenkomponenten des Finanzausgleichs zu beachten: Auffassung eigener Abgaben, Ausgleich bei Ertragsanteilen, Kompensation von Verlusten über Transfers, Auffassung von Transfers und Einrechnung in die Ertragsanteile. Bei der interkommunal vergleichenden Analyse der Stadt Graz werden daher sowohl der primäre als auch der sekundäre Finanzausgleich der Gemeinden berücksichtigt. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungen (sekundäre Transfers gemäß § 11 Abs. 1 FAG 2008), die im primären Finanzausgleich dotiert und von den Ländern an Gemeinden (diskretionär im tertiären Finanzausgleich) zugeteilt werden, werden hier definitorisch dem sekundären Finanzausgleich zugerechnet und (nur soweit Daten verfügbar sind) bei der Auswertung berücksichtigt. Der tertiäre Finanzausgleich, der alle weiteren nach sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen geregelten Transfers zwischen öffentlichen Rechtsträgern umfasst, wird in dieser Arbeit nicht behandelt.

Abbildung 1: Primärer, sekundärer und tertiärer Finanzausgleich

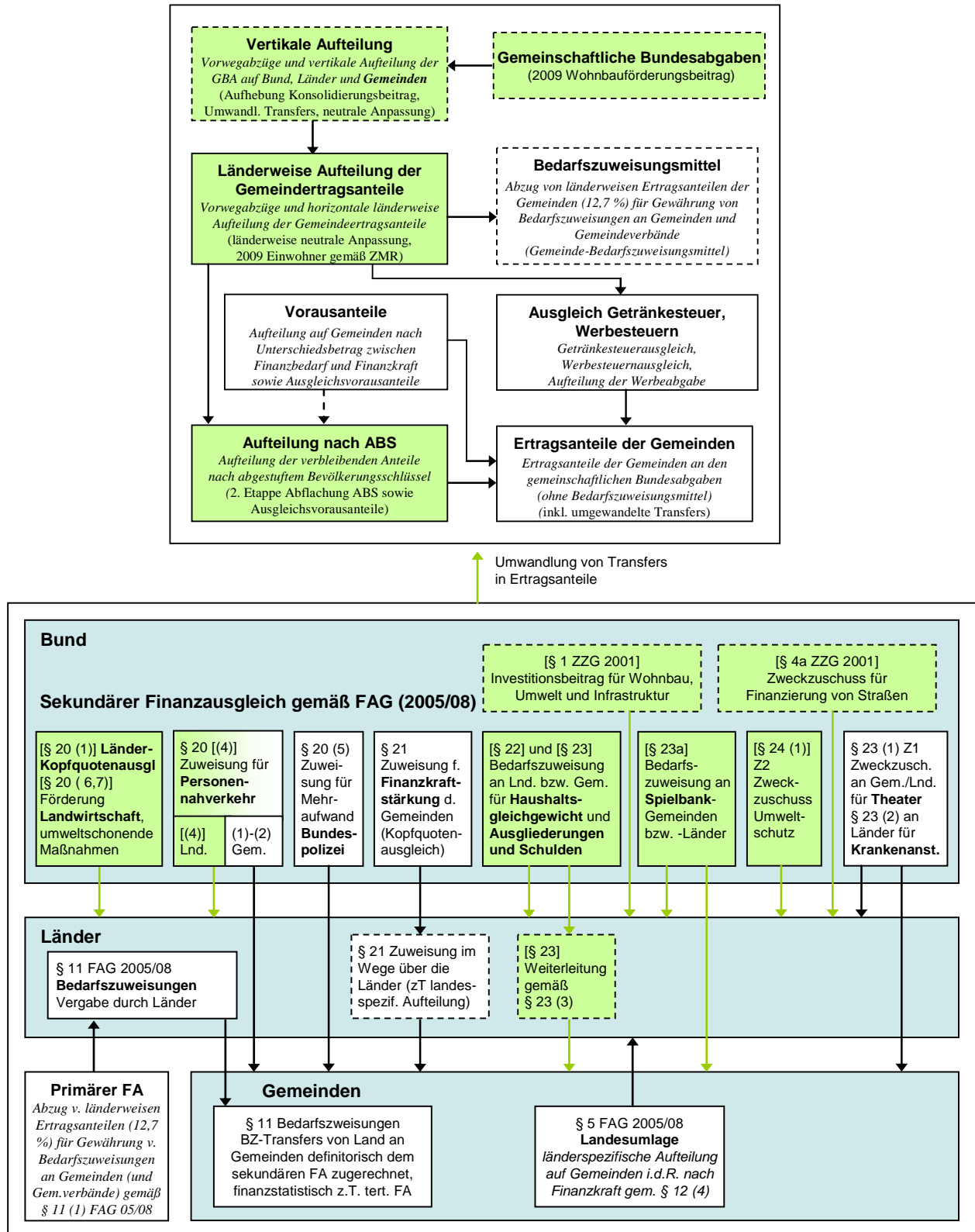


1) Ab dem FAG 1997 erfolgen Teile der Vorwegabzüge nach vertikaler Verteilung der Ertragsanteile auf Bund, Länder und Gemeinden.

2) Die graphische Darstellung des tertiären Finanzausgleichs beschränkt sich auf ausgewählte Transaktoren.

Quelle: Bröthaler, Bauer, Schönback, 2006, S. 63; Bröthaler, 2008, S. 215; eigene Darstellung, 2010.

Abbildung 2: Aufteilungsschritte im primären und sekundären Finanzausgleich (FAG 2005/2008)



Bestimmungen des FAG 2005, die im FAG 2008 aufgelassen wurden, sind in eckigen Klammern angeführt (Umwandlung von sekundären Transfers durch neutrale Einrechnung in die Aufteilung der Ertragsanteile auf Basis der Ergebnisse des Jahres 2007).

Quelle: Bröthaler, Bauer, Schönback, 2006, S. 72 und 80; FAG 2005 und 2008; eigene Darstellung, 2010.

Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Aufteilungsschritte der primären und sekundären Mittelverteilung, wobei die Änderungen der Regelungen im FAG 2008 gegenüber dem FAG 2005 dargestellt werden. Der aktuelle Finanzausgleich gilt für sechs Jahre (in zwei Etappen 2008–2010 und 2011–2013). Die wichtigsten Änderungen im Finanzausgleich ab 2008 betreffen die vertikale Verteilung mit der Abschaffung des Konsolidierungsbeitrages, die Entflechtung bei den Transfers (primär jener des Bundes an die Länder), bei der horizontalen Verteilung die jährliche Anwendung der Bevölkerungsstatistik (ab 2009) und die Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (ab 2011), weiters ergänzende Vereinbarungen über die gemeinsame Finanzierung im Bereich Gesundheit, soziale Sicherung und Kinderbetreuung und Maßnahmen der Verwaltungsreform. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Maßnahmen in den beiden Etappen sowie über die finanziellen Auswirkungen der Änderungen gemäß FAG 2008 im Vergleich zur Rechtslage gemäß FAG 2005 (im Jahr 2008 bzw. 2011, ohne Effekte durch Aufkommensänderungen).

Durch die Halbierung des Konsolidierungsbeitrages fließen ab 2008 zusätzlich rund 53 Mio. € an die Gemeinden, mit dessen Wegfall ab 2011 rund 156 Mio. €. Die horizontale Aufteilung dieser Mittel erfolgt nach den allgemeinen Verteilungsregeln. Die Anwendung der Bevölkerungsstatistik ab 2009 führt aufgrund der demographischen Änderungen gegenüber der Volkszählung 2001 zu erheblichen Verschiebungen zwischen den Ländern bzw. Gemeinden (mit deutlichen Gewinnen für Wien, weiters der Gemeinden Vorarlbergs und Tirols). Weitere Änderungen durch das FAG 2008 wurden im Wesentlichen ertragsneutral auf Basis des Erfolgs 2007 umgesetzt (Transferumwandlung, Abschaffung der Selbstträgerschaft). Die genannten finanziellen Effekte durch die geänderten FAG-Bestimmungen sind bei der nachfolgenden empirischen Untersuchung, insbesondere bei isolierter Betrachtung der der Entwicklung der Ertragsanteile, zu beachten.

Tabelle 1: Änderung gemäß FAG 2008 (2008–2010 und 2011–2013) gegenüber FAG 2005

Änderungen gemäß FAG 2008 (Finanzielle Auswirkungen 2008/2011 geg. FAG 2005, Mio. €)	2008–2010			2011–2013		
	Bund	Länder	Gem.	Bund	Länder	Gem.
Vertikale Verteilung						
Wegfall des Konsolidierungsbeitrages ¹⁾	-209	156	53	-418	262	156
Neutrale Umwandlung von sekundären Transfers des Bundes an Länder und Gemeinden in Ertragsanteile (ohne Zweckbindung) und Valorisierung bisher fixierter Transfers (grobe Abschätzung der Valorisierungseffekte)	(-35)	(25)	(10)	(-100)	(90)	(10)
Horizontale Verteilung						
Anwendung der jährlichen Bevölkerungsstatistik gemäß ZMR (ab 2009) ²⁾		0	0		0	0
Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (ab 2011) ²⁾						0
Finanzzuweisung für Städte > 10.000 EW (16 Mio. € davon 2 von Bund)				-2		2
Gemeinsame Finanzierung						
Zweckzuschuss Kinderbetreuung, Frühkindpädagogik	-20	20				
Landeslehrer: Erhöhung des Kostenersatzes des Bundes an die Länder (Abgeltung Strukturprobleme, sonderpädagogischer Förderungsbedarf)	-12	12		-13	13	
Krankenanstaltenfinanzierung: Erhöhung und Valorisierung der Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder (ab 2009)	-100	100		(-100)	(100)	
Erhöhte Dotierung des Katastrophenfonds	-5	5				
Sonstige Vereinbarungen						
Abschaffung der „Selbstträgerschaft“ ³⁾	(-112)	(79)	(33)	(-112)	(79)	(33)
Ergänzende Vereinbarungen ⁴⁾						

1) Ab 2008 Halbierung des Konsolidierungsbeitrages der Länder und Gemeinden an den Bund, ab 2011 Abschaffung des Konsolidierungsbeitrages (und Umschichtung von 50 Mio. € von Länder zu Gemeinden).

2) Horizontale Mittelverschiebung zwischen Länder bzw. Gemeinden von rund +/- 190 Mio. € ab 2009 durch Anwendung der Bevölkerungsstatistik bzw. +/- 100 Mio. € durch Erhöhung der untersten Stufe des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ab 2011.

3) Abschaffung der Selbstträgerschaft, d. h. der Auszahlung der Familienbeihilfe durch Gebietskörperschaften und Krankenanstalten bei gleichzeitiger Befreiung vom Dienstgeberbeitrag; angegeben sind die finanziellen Effekte auf Ertragsanteile (Länder/Gemeinden, Wien als Land), demgegenüber ergeben sich jedoch Mehrausgaben der bisherigen Selbstträger durch höhere Ausgaben für Dienstgeberbeiträge (kostenneutral auf Basis Erfolg 2007).

4) Einsparung bei Aktivitätsaufwand: Bund ab 2007 Nachbesetzung nur jeder 2. Pensionierung, Länder 844 Mio. €, Gemeinden 342 Mio. € (kumuliert 2006–2010); Wohnbauförderung: verstärkte Widmung für Klimaschutz; Vereinbarung über Ko-Finanzierung für 24-Stunden-Betreuung und Mindestsicherung (66 Mio. € für Länder und Gemeinden); finanzielle Anreize für Gemeindekooperationen und -fusionen; Fortsetzung der Verwaltungsreform II: Kosteneinsparung bei Aktivitätsaufwand, einheitliche Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden ab 2010, Pensionsreform der Länder (analog zu Bund); Arbeitsgruppe für grundlegende Reform des Finanzausgleichs; Stabilitätspakt 2008: gesamtstaatlich ausgeglichener Haushalt ab 2010 (vereinbart noch in Zeiten guter Konjunktur).

Quelle: FAG 2008, Bröthaler, Schönback, 2008; Bauer, 2008; Matzinger, 2008; eigene Zusammenstellung, 2009.

2.2 Datengrundlagen

Es werden die folgenden empirischen Datengrundlagen herangezogen:

- *Gebarungsstatistik*: detaillierte Rechnungsabschlussdaten bzw. Haushaltskennzahlen 2000–2008 aller österreichischen Gemeinden bzw. aller Gebietskörperschaften auf Basis der Gebarungsstatistik der Statistik Austria;
- *Daten zum Finanzausgleich*: Gebarungsstatistik und BMF-Unterlagen 2000–2009, je nach Verfügbarkeit und Anwendungszweck *kassenmäßige Beträge im Jahr* (Vorschüsse zum laufenden Jahr gemäß FAG einschließlich Zwischenabrechnung des Vorjahres) bzw. *rechnerische Beträge für das Jahr* (die sich aus dem Aufkommen gemäß den geltenden FAG-Bestimmungen für das Jahr ergebenden Werte);
- *Simulation des Finanzausgleichs* (eigene Berechnungen zum primären und sekundären Finanzausgleich 2000–2013 gemäß dem im jeweiligen Jahr geltenden Finanzausgleichsgesetz, für 2010–2013 auf Basis von Annahmen über die Aufkommensentwicklung nach vorliegenden BMF-Prognosen);
- *Demographische Daten* der amtlichen Statistik (Einwohner gemäß Volkszählung 1991 und 2001 sowie gemäß Bevölkerungsstatistik 2008), *Einwohnerprognosen 2009–2013* nach Bundesländern (Statistik Austria, 2009) und nach Bezirken (ÖROK, 2006).

Die Daten der Gebarungsstatistik basieren auf einer elektronischen Erhebung der Rechnungsabschlussdaten. Es ist daher grundsätzlich (bei VRV-konformer Verbuchung) von vollständiger Übereinstimmung der Haushaltskennzahlen gemäß Gebarungsstatistik mit den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden auszugehen. In Tabelle 2 werden hierzu die Ertragsanteile von Graz gemäß bereitgestellten Unterlagen der Finanzdirektion der Stadt Graz den kassenmäßigen Ertragsanteilen gemäß Gebarungsstatistik (Statistik Austria) und den rechnerischen Ertragsanteilen (SimFag) gegenübergestellt.

Bei den Finanzausgleichsprognosen für die Jahre 2010–2011 (zum Teil bis 2013) wird die Aufkommensprognose des BMF vom Okt. 2009 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2011–2014 zugrunde gelegt. Ausgehen von einer Veränderung des Netto-Aufkommens zum Vorjahr im Jahr 2009 um -6,3 % wird für 2010 von einem weiteren Rückgang um -1,2 % und für 2011 von einem Anstieg um +2,8 % ausgegangen (siehe Tabelle 4). Für 2011–2013 werden die FA-Prognosen grundsätzlich ohne Änderung der Einwohnerzahlen (also gemäß Bevölkerungsstatistik 2008) gerechnet.

Tabelle 2: Ertragsanteile der Stadt Graz (gemäß Unterlagen der Finanzdirektion) sowie gemäß Gebarungsstatistik der Statistik Austria (2000–2008) und gemäß SimFag-Abschätzung 2002–2013¹, in Tsd. Euro

	Unterlagen der Stadt Graz								Statistik Austria bzw. SimFag (Ifip)			
	Abgestuft. Bev.-Schl.	Sockelbetrag	FK/FB-Ausgleich	Getränkesteuer-Ausgleich	Werbeabgaben-Ausgleich	Vorausanteil (§ 23 FAG 05)	Selbstträgerschaft	Gesamt	Gesamt ohne § 23 FAG 05	Finanzstatistik (Stat.At)	Rechn. ohne Bev.-Prog. (SimFag)	Rechn. inkl. Bev.-Prog. (SimFag)
RA 2000	177.252	1.768	7.773	2.134	0	0	0	188.926	188.926	188.926		
RA 2001	176.761	10.409	6.322	8.477	2.150	2.735	0	206.854	204.119	204.119		
RA 2002	162.027	12.089	7.179	9.862	1.528	3.351	0	196.036	192.685	192.685	187.192	
RA 2003	152.402	14.260	7.545	10.021	1.666	3.132	0	189.026	185.895	185.895	179.452	
RA 2004	151.969	16.439	6.110	9.905	1.904	3.270	0	189.597	186.327	186.327	187.382	
RA 2005	163.823	-	7.786	10.664	1.899	9.998	0	194.170	184.172	184.172	186.247	
RA 2006	175.076	-	7.965	11.274	2.129	10.002	0	206.445	196.443	196.443	197.533	
RA 2007	190.260	-	8.376	11.289	2.177	10.002	0	222.105	212.103	212.103	213.630	
RA 2008	203.636	-	8.816	11.890	2.277	10.803	0	237.421	237.421	237.421	237.134	237.134
VA 2009	214.912	-	11.191	12.595	2.482	12.653	1.455	255.288	255.288		238.792	238.792
VA 2010								234.024	234.024		236.763	236.763
HR 2011								270.157	270.157		243.140	244.224
HR 2012								278.262	278.262		252.261	254.446
HR 2013								286.609	286.609		264.328	267.697

1) Rechnerische Ertragsanteile (ohne Spielbankabgabe und ohne BZ), bis 2008 Einwohner gem. VZ 2001, 2009–2010 EW 2008; 2011–2013 ohne und inkl. Anwendung der Bevölkerungsprognose aller Gemeinden (für Graz 2001: 226.241 EW, 2008 253.222 EW, 2011 rund 259.000 EW). Die rechnerischen Ertragsanteile von Graz für das Jahr 2009 (nach derzeitiger Abschätzung rund 238,8 Mio. €) entsprechen rund 241 Mio. € an kassenmäßigen Ertragsanteilen im Jahr 2009.

Quelle: Stadt Graz (Finanzdirektion), 2009; GemBon, 2009; SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

2.3 Einwohner

Die Einwohnerzahl ist ein zentrales Kriterium bei der Mittelaufteilung des Finanzausgleichs (siehe Tabelle 3 und Anhang A-1). Dabei kommt bis zum Jahr 2008 die Einwohnerzahl gemäß letzter Volkszählung zur Anwendung. Ab 2009 bestimmt sich die Einwohnerzahl nach der Bevölkerungsstatistik auf Basis des ZMR (für 2009 Stand vom 31. Oktober 2008, ab 2010 Einwohnerzahl zum Stichtag des zweit vorangegangenen Jahres). Bei der Berechnung von Pro-Kopf-Werten wird nachfolgend pro Jahr jeweils die gemäß FAG maßgebliche Einwohnerzahl herangezogen (falls nicht anders angegeben).

Tabelle 3: Einfache und gewichtete Einwohnerzahl nach Ländern und Größenklassen (absolut und Anteil in %)

	FAG	FAG	FAG	FAG	Länderweise Anteile in %				% -Änderung 2008/2001
	1997/2001	2001/2005	2008/1	2008/2	VZ 1991 2000-2001	VZ 2001 2002-2008	ZMR 2008 2009-2010	ZMR (2009) 2011	
B	270.880	277.558	282.765	283.495	3,475	3,455	3,390	3,388	1,88
K	547.798	559.346	560.262	560.391	7,027	6,963	6,717	6,696	0,16
NÖ	1.473.813	1.545.794	1.603.707	1.609.056	18,905	19,243	19,226	19,227	3,75
OÖ	1.333.480	1.376.607	1.409.445	1.412.337	17,105	17,137	16,897	16,876	2,39
S	482.365	515.454	528.536	529.875	6,188	6,417	6,336	6,332	2,54
St	1.184.720	1.183.246	1.206.495	1.208.074	15,197	14,730	14,464	14,435	1,96
T	631.410	673.543	702.299	705.699	8,099	8,385	8,420	8,432	4,27
V	331.472	351.048	366.766	368.451	4,252	4,370	4,397	4,403	4,48
W	1.539.848	1.550.261	1.681.049	1.691.475	19,752	19,299	20,153	20,212	8,44
Gesamt	7.795.786	8.032.857	8.341.324	8.368.853	100,000	100,000	100,000	100,000	3,84

Gewichtete Einwohnerzahl gemäß abgestuftem Bevölkerungsschlüssel

	VZ 1991	VZ 2001	ZMR 2008	ZMR (2009)	VZ 1991	VZ 2001	ZMR 2008	ZMR (2009)	% -Änderung 2008/2001
	2000-2001	2005-2008	2009-2010	2011	2000-2001	2005-2008	2009-2010	2011	
B	369.203	422.860	431.415	463.576	2,764	2,930	2,863	2,961	2,02
K	911.368	985.533	990.791	1.028.037	6,822	6,828	6,574	6,567	0,53
NÖ	2.169.591	2.466.055	2.567.163	2.712.825	16,241	17,086	17,034	17,330	4,10
OÖ	2.122.698	2.325.666	2.383.232	2.499.638	15,890	16,114	15,814	15,968	2,48
S	802.346	905.956	934.591	971.858	6,006	6,277	6,202	6,208	3,16
St	1.876.970	1.997.878	2.051.875	2.154.928	14,050	13,842	13,615	13,766	2,70
T	983.255	1.117.338	1.166.075	1.229.658	7,360	7,742	7,738	7,855	4,36
V	530.537	594.426	622.812	646.797	3,971	4,119	4,133	4,132	4,78
W	3.592.979	3.617.276	3.922.448	3.946.775	26,896	25,063	26,027	25,212	8,44
Gesamt	13.358.947	14.432.986	15.070.401	15.654.092	100,000	100,000	100,000	100,000	4,42

Einwohneranteile 2001/2008 je Bundesland nach Klassen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels¹⁾

Vervielf.	Volkszählung 2001 (FAG 2005)					Vervielf.	Bevölkerungsstatistik 2008 (FAG 2008 ab 2009)				
	1 1/2	1 2/3	2	2 1/3	Gesamt		1 1/2	1 2/3	2	2 1/3	Gesamt
	Bis 10.000	10.001- 20.000	20.001- 50.000	über 50.000			Bis 10.000	10.001- 20.000	20.001- 50.000	über 50.000	
B	264.512	0	13.046	0	277.558	B	268.231	0	14.534	0	282.765
K	321.407	65.004	25.298	147.637	559.346	K	317.668	64.985	25.321	152.288	560.262
NÖ	1.177.098	154.241	214.455	0	1.545.794	NÖ	1.208.698	173.174	170.286	51.549	1.603.707
OÖ	948.156	103.356	85.000	240.095	1.376.607	OÖ	969.304	106.159	86.452	247.530	1.409.445
S	307.789	64.857	0	142.808	515.454	S	312.592	67.997	0	147.947	528.536
St	851.917	57.053	48.035	226.241	1.183.246	St	881.592	24.884	46.797	253.222	1.206.495
T	485.231	74.855	0	113.457	673.543	T	503.469	80.793	0	118.037	702.299
V	173.368	80.029	97.651	0	351.048	V	179.781	63.475	123.510	0	366.766
W	0	0	0	1.550.261	1.550.261	W	0	0	0	1.681.049	1.681.049
Gesamt	4.529.478	599.395	483.485	2.420.499	8.032.857	Gesamt	4.641.335	581.467	466.900	2.651.622	8.341.324
% -Anteil						% -Anteil					
B	95,3	0,0	4,7	0,0	100,0	B	94,9	0,0	5,1	0,0	100,0
K	57,5	11,6	4,5	26,4	100,0	K	56,7	11,6	4,5	27,2	100,0
NÖ	76,1	10,0	13,9	0,0	100,0	NÖ	75,4	10,8	10,6	3,2	100,0
OÖ	68,9	7,5	6,2	17,4	100,0	OÖ	68,8	7,5	6,1	17,6	100,0
S	59,7	12,6	0,0	27,7	100,0	S	59,1	12,9	0,0	28,0	100,0
St	72,0	4,8	4,1	19,1	100,0	St	73,1	2,1	3,9	21,0	100,0
T	72,0	11,1	0,0	16,8	100,0	T	71,7	11,5	0,0	16,8	100,0
V	49,4	22,8	27,8	0,0	100,0	V	49,0	17,3	33,7	0,0	100,0
W	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	W	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0
Gesamt	56,4	7,5	6,0	30,1	100,0	Gesamt	55,6	7,0	5,6	31,8	100,0

1) Gemeinden mit höchstens 10.000 Einwohnern (EW), mit 10.001–20.000 EW, mit 20.001–50.000 EW inkl. Städte mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 EW und Gemeinden mit über 50.000 EW.

Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1991 und 2001, ZMR 2008, Stand Oktober 2008, endgültige Daten); eigene Berechnungen, 2010.

3 Empirische Entwicklung des Finanzausgleichs

3.1 Aufkommensentwicklung und vertikale Verteilung

Tabelle 4 zeigt die Entwicklung des gesamten Aufkommens an gemeinschaftlichen Bundesabgaben 2000–2009 sowie die hier verwendeten Annahmen zur weiteren Aufkommensentwicklung 2010–2011. Weiters werden die gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) für das jeweilige Jahr resultierenden rechnerischen Ertragsanteile der Gebietskörperschaften ausgewiesen. Im Jahr 2008 betrug das Brutto-Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben 66,3 Mrd. € Nach Vorwegabzügen verblieben den Gebietskörperschaften 62,2 Mrd. € an Ertragsanteilen, die vertikal auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt wurden. Die vertikale Verteilung des Finanzausgleichs ist ein wichtiges Fundament der Finanzmittelausstattung der Gemeinden. Auf die vertikale Verteilung wird jedoch in dieser Arbeit nicht mehr näher eingegangen, da sie zwar die absolute Höhe der Erträge, nicht jedoch die Unterschiede zwischen Gemeinden bei der horizontalen Mittelverteilung beeinflusst.

Die ungekürzten Netto-Ertragsanteile der Gemeinden (d. h. Ertragsanteile vor Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 11 (1) FAG 2008) betragen im Jahr 2008 in Summe 7.877 Mio. € Die horizontale Verteilung dieser Ertragsanteile auf alle Gemeinden nach den Bestimmungen des Finanzausgleichs (§ 9 und § 11 FAG 2008) steht im Folgenden im Mittelpunkt der Arbeit. Für die Aufteilung der Spielbankabgabe gelten dabei spezielle Regeln (§ 9 (8) FAG 2008), da die Verteilung nur auf jene Gemeinden erfolgt, in denen eine Spielbank betrieben wird. Bei der Analyse des allgemeinen Verteilungsverfahrens wird die Spielbankabgabe daher nachfolgend nicht miteinbezogen.

Die ungekürzten Netto-Ertragsanteile der Gemeinden (mit Wien als Gemeinde) ohne Anteile an der Spielbankabgabe betragen im Jahr 2008 insgesamt **7.861 Mio. €** Im Folgenden wird auf die länderweise horizontale Verteilung dieser Mittel eingegangen.

Tabelle 4: Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben¹⁾ und gesamte Netto-Ertragsanteile der Gebietskörperschaften (in Mrd. €) sowie Ertragsanteile der Gemeinden (in Mio. €) 2000–2008 und Abschätzung 2009–2011²⁾

Gemeinschaftliche Bundesabgaben ¹⁾ Brutto-/Netto-Aufkommen (in Mrd. €)	Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (in Mrd. €)											Annahme ²⁾	
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
Brutto-Aufkommen	45,0	50,6	49,3	48,2	50,7	55,4	58,1	62,6	66,3	62,3	61,7	63,4	
- Vorwegabzüge	-1,8	-1,9	-2,0	-2,1	-2,1	-2,2	-2,3	-2,3	-2,5	-2,5	-2,6	-2,7	
Netto-Aufkommen	43,2	48,7	47,3	46,2	48,6	53,2	55,8	60,3	63,8	59,8	59,1	60,7	
%-Änderung geg. VJ		12,8	-2,8	-2,5	5,2	9,5	5,0	8,0	5,9	-6,3	-1,2	2,8	
- Vorwegabzüge (nach vert. Verteilung)	-1,5	-1,8	-1,7	-1,7	-1,9	-1,9	-2,0	-2,2	-1,6	-1,5	-1,6	-1,6	
(Ungekürzte) Netto-Ertragsanteile	41,6	46,9	45,6	44,4	46,6	51,3	53,8	58,1	62,2	58,3	57,5	59,1	
Vertikale Verteilung	Ertragsanteile der Gebietskörperschaften (in Mrd. €)											Abschätzung	
Bund	29,0	33,3	32,5	31,7	33,3	37,7	39,5	42,6	44,4	38,8	38,3	39,2	
Länder	6,9	7,2	7,0	6,7	7,1	7,2	7,5	8,2	10,0	12,1	11,9	12,4	
Gemeinden	5,7	6,4	6,1	6,0	6,3	6,4	6,7	7,3	7,9	7,3	7,3	7,6	
Abgabenerträge Gemeinden	Ertragsanteile der Gemeinden (in Mio. €)											Abschätzung	
Gemeinden gesamt	5.731	6.409	6.147	5.951	6.255	6.396	6.750	7.260	7.877	7.294	7.251	7.576	
- Ertragsanteile an Spielbankabg. (SpA)	18	18	19	18	17	18	13	15	16	15	16	16	
Gemeinden gesamt ohne SpA	5.713	6.391	6.129	5.933	6.238	6.378	6.737	7.245	7.861	7.280	7.235	7.560	
Davon													
Wien (als Gemeinde)	1.516	1.687	1.576	1.536	1.609	1.638	1.739	1.862	1.987	1.874	1.866	1.928	
Gemeinden ohne Wien	4.197	4.703	4.552	4.397	4.629	4.740	4.999	5.384	5.874	5.406	5.369	5.631	
- Gemeinde-Bedarfszuweisungen	556	591	570	549	577	596	629	678	737	676	672	702	
(Gekürzte) Netto-Ertragsanteile für Jahr	3.641	4.113	3.982	3.848	4.052	4.143	4.370	4.706	5.137	4.730	4.697	4.929	
(Kassenm.) Netto-Ertragsanteile im Jahr	3.602	3.992	4.079	3.976	4.042	4.189	4.341	4.658	5.169	4.863	4.626	5.008	
Anm.: Eigene Abgaben Gem. ohne Wien	2.288	2.161	2.194	2.278	2.352	2.412	2.514	2.650	2.745	2.874	2.903	2.961	

1) Brutto-Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich Vorwegabzüge vor Teilung (Netto-Aufkommen zur vertikalen Teilung) und abzüglich Vorwegabzüge von Ertragsanteilen (Netto-Ertragsanteile).

2) Annahmen zum Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben 2010–2011 auf Basis des Abgabenerfolgs 2008 und der Zwischenabrechnung 2009 und der Wachstumsannahmen zu den einzelnen Abgaben gemäß BMF-Prognose vom Okt. 2009 und gemäß Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2011–2014, zusätzlich ab 2009 gemeinschaftliche Bundesabgaben inkl. Wohnbauförderungsbeitrag gemäß § 8 (1) FAG 2008; bei den eigenen Abgaben der Gemeinden 2009–2011 vereinfacht nach Entwicklung der letzten drei Jahre (im Durchschnitt 2-4 Prozent Wachstum p.a.).

Quelle: Statistik Austria 2000–2008; BMF, 2010; SimFag, 2010; GemBon, 2009, eigene Berechnungen, März 2010.

3.2 Länderweise Verteilung des kommunalen Finanzausgleichs

Die horizontale Verteilung der Ertragsanteile auf die Gemeinden erfolgt in zwei Stufen: zuerst länderweise Verteilung und danach gemeindeweise Verteilung der Mittel innerhalb der Länder.

3.2.1 Länderweise horizontale Verteilung der Gemeindeertragsanteile

Die länderweise Verteilung der Gemeindeertragsanteile gemäß § 9 (7) FAG 2008 ("Oberverteilung") wird in Tabelle 5 für das Jahr 2008 dargestellt. Die Aufteilung der einzelnen Abgaben erfolgt demnach zu 15 % nach der einfachen Volkszahl, 53,7 % nach der gewichteten Volkszahl, 8 % nach dem örtlichen Aufkommen und zu 23,3 % nach Fixschlüsseln (davon Getränkesteuerausgleich 4,8 %-Punkte).

Tabelle 5: Länderweise Verteilung der ungekürzten rechnerischen Ertragsanteile der Gemeinden (ohne Spielbankabgabe) für das Jahr 2008 nach Aufteilungsschlüsseln¹⁾, in Mio. € bzw. in €pro Einwohner (VZ 2001)

2008, in Mio. €	Volkszähl	ABS	Aufkommen	Fixschlüssel	Gesamt	%-Anteil
Veranlagte Einkommensteuer einschl Abzugsteuer	47	173	0	72	291	3,7
Lohnsteuer	382	1.418	0	588	2.388	30,4
Kapitalertragsteuer I	29	107	0	44	180	2,3
Kapitalertragsteuer II	40	149	0	62	251	3,2
Körperschaftsteuer	110	407	0	169	685	8,7
Kapitalverkehrssteuern	2	6	0	3	10	0,1
Umsatzsteuer	349	1.295	0	556	2.200	28,0
Mineralölsteuer	72	267	0	111	450	5,7
Kraftfahrzeugsteuer	1	4	0	2	7	0,1
Motorbezogene Versicherungssteuer	27	101	0	42	170	2,2
Versicherungssteuer	19	70	0	29	118	1,5
Tabaksteuer	26	97	0	40	163	2,1
Energieabgabe (Elektrizitäts-, Erdgas-, Kohleabg.)	13	49	0	20	82	1,0
Normverbrauchsabgabe	9	32	0	13	54	0,7
Konzessionsabgabe	4	15	0	6	25	0,3
Biersteuer	4	13	0	5	22	0,3
Alkoholsteuer	2	8	0	4	14	0,2
Schaumwein-, Zwischenerzeugnis-, Weinsteuer	0	0	0	0	0	0,0
Abgabe von alkoholischen Getränken	0	0	0	0	0	0,0
Kunstförderungsbeitrag (ohne Einhebungsverg.)	0	1	0	0	2	0,0
Stiftungseingangssteuer	0	0	0	0	1	0,0
Wohnbauförderungsbeitrag (ab 2009)	0	0	0	0	0	0,0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	3	9	0	4	16	0,2
Werbeabgabe	40	0	0	59	99	1,3
Grunderwerbsteuer	0	0	626	0	626	8,0
Bodenwertabgabe	0	0	5	0	5	0,1
Gesamt (2008)	1.178	4.223	631	1.829	7.861	100,0
Aufteilungskriterien in % (2008)	15,0	53,7	8,0	23,3	100,0	
Aufteilungskriterien in % (2009)	<i>14,9</i>	<i>53,4</i>	<i>8,3</i>	<i>23,4</i>	<i>100,0</i>	
2008, in Mio. €	Volkszähl	ABS	Aufkommen	Fixschlüssel	Gesamt	%-Anteil
Burgenland	41	124	12	30	206	2,6
Kärnten	82	288	37	107	515	6,5
Niederösterreich	227	722	88	263	1.299	16,5
Oberösterreich	202	680	76	292	1.250	15,9
Salzburg	76	265	58	153	552	7,0
Steiermark	174	585	67	186	1.011	12,9
Tirol	99	327	70	181	677	8,6
Vorarlberg	52	174	36	102	363	4,6
Wien	227	1.058	187	515	1.987	25,3
Gesamt	1.178	4.223	631	1.829	7.861	100,0
2008, in €EW	Volkszähl	ABS	Aufkommen	Fixschlüssel	Gesamt	%-Verh.
Burgenland	147	446	42	109	744	76
Kärnten	147	516	67	191	920	94
Niederösterreich	147	467	57	170	840	86
Oberösterreich	147	494	55	212	908	93
Salzburg	147	514	113	297	1.071	109
Steiermark	147	494	57	157	854	87
Tirol	147	485	104	269	1.006	103
Vorarlberg	147	495	104	289	1.035	106
Wien	147	683	120	332	1.282	131
Gesamt	147	526	79	228	979	100

1) Einfache und gewichtete Volkszahl; örtliches Aufkommen; Fixschlüssel für Getränke-/Werbesteuerausgleich und für Abgaben mit einheitlichem Schlüssel.
Quelle: SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

Die länderweise Aufteilung der Ertragsanteile der Gemeinden (ohne Spielbankabgabe) in Höhe von 7.861 Mio. €(2008) ergibt für die Gemeinden des Landes **Steiermark 1.011 Mio. €** bzw. **854 €EW** (Tabelle 5). Gemessen an den Pro-Kopf-Werten weist die Steiermark damit nach Burgenland (744 €EW) und Niederösterreich (840 €EW) den drittniedrigsten Wert auf. Demgegenüber liegen Kärnten und Oberösterreich um rund 50 €EW, die weiteren Länder (ohne Wien) um 150–200 €EW über den Werten der Steiermark (100 €EW entsprechen in der Steiermark in absoluten Werten rund 120 Mio. €). Auf die Ursachen dieser Unterschiede wird nachfolgend näher eingegangen.

Bei der länderweisen horizontalen Verteilung kommen zwei Aufteilungsprinzipien zur Anwendung:

- das Bedarfsprinzip (in Form der einfachen und gewichteten Einwohnerzahl) und
- das Aufkommensprinzip (länderweise Herkunft der Steuermittel).

Das Verhältnis der beiden Prinzipien wird im FAG grundsätzlich je Steuer politisch festgelegt – in den letzten vier Jahrzehnten verstärkt zu Gunsten des Bedarfsprinzips: 1960 wurden grob 50 %, 1990 60 %, 2008 knapp 70 % danach verteilt (siehe Hüttner, 2001, S. 85, Bröthaler, 2008, S. 231). Das zunehmende Gewicht der einwohnerbezogenen Kriterien ist auch darauf zurückzuführen, dass zum einen bedeutende, anteilig stark wachsende Steuern (Lohnsteuer, Umsatzsteuer) und zum anderen neu hinzukommende gemeinschaftliche Bundesabgaben überwiegend nach der einfachen und gewichteten Volkszahl verteilt wurden. Beginnend mit dem FAG 1997 wurden die Aufteilungsschlüssel der einzelnen Steuern sukzessive vereinheitlicht. Das örtliche Aufkommen wurde zudem weitgehend durch Fixschlüssel ersetzt, u. a. auf Grund von Problemen bei der örtlichen Zuordnung des Steueraufkommens. Das Steueraufkommen wird nicht nach den in der jeweiligen Region wirtschaftlich erbrachten steuerpflichtigen Tatbeständen, sondern nach dem Ort der Steuereinhebung länderweise zugeordnet (Zahlungsprinzip gemäß Finanzverwaltung, siehe auch Ganter et al., 1992, S. 135 ff.).

Die länderweisen Anteile hängen also primär von der demographischen Entwicklung (ab 2009 gemäß Bevölkerungsstatistik) und den nunmehr fixierten Anteilen in früheren FAG-Perioden, demgegenüber nur noch in geringem Ausmaß von der (örtlichen) Aufkommensdynamik der einzelnen Steuern ab.

Tabelle 6: Länderweise horizontale Verteilung der Gemeinde-Ertragsanteile – Aufteilungsschlüssel 2008 je Bundesland und Anteile des Landes Steiermark 2000–2011 (in %)

Aufteilungsschlüssel 2008	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	Gesamt	Mio. €
Volkszähl	3,455	6,963	19,243	17,137	6,417	14,730	8,385	4,370	19,299	100	1.178
Gewichtete Volkszahl	2,930	6,828	17,086	16,114	6,277	13,842	7,742	4,119	25,063	100	4.223
Aufkommen GrEST	1,833	5,870	13,906	11,920	9,268	10,599	11,118	5,810	29,676	100	626
Aufkommen BWA	2,174	9,654	15,799	20,300	7,401	13,843	11,913	2,077	16,838	100	5
Getränkst.ausgleich (fix)	2,505	8,496	15,185	14,587	9,426	13,086	14,512	4,811	17,392	100	379
Gmde-Werbest.ausgl (fix)	0,118	1,019	14,471	7,248	4,937	2,480	1,077	0,797	67,853	100	59
Einheitl.Abg-Fixschlüssel	1,487	5,278	14,073	16,662	8,169	9,598	9,031	5,918	29,784	100	1.371
USt-Selbstträgerschaft ¹⁾	2,060	9,228	19,121	21,607	12,786	16,139	9,759	9,300	-	100	19
Gesamt	2,625	6,546	16,524	15,904	7,024	12,860	8,616	4,624	25,276	100	7.861

Anteile Steiermark	2000	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2008 Mio. €
Volkszähl	15,197	14,730	14,730	14,730	14,730	14,730	14,464	14,464	14,435	173,6
Gewichtete Volkszahl	14,050	13,571	13,842	13,842	13,842	13,842	13,615	13,615	13,766	584,6
Aufkommen GrEST	10,541	10,640	10,588	11,465	12,122	10,599	11,347	n.v.	n.v.	66,3
Aufkommen BWA	14,045	13,327	13,437	13,378	14,960	13,843	14,464	n.v.	n.v.	0,7
Getränkst.ausgleich (fix)	-	13,086	13,086	13,086	13,086	13,086	13,086	13,086	13,086	49,6
Gmde-Werbest.ausgl (fix)	-	2,480	2,480	2,480	2,480	2,480	2,480	2,480	2,480	1,5
Einheitl.Abg-Fixschlüssel	-	-	9,426	9,426	9,426	9,598	9,598	9,598	9,375	131,6
USt-Selbstträgerschaft	-	-	-	-	-	16,139	16,424	16,424	16,424	3,1
Gesamt	13,035	12,766	12,803	12,859	12,917	12,860	12,774	12,770	12,827	1.011,0
<i>Anmerkung zu Aufkommen²⁾</i>										
Anteil vEST	10,685	9,892	9,239	8,919	8,696	8,650	6,513			
Anteil KEST I	6,259	6,397	4,659	5,849	7,058	6,656	7,230			
Anteil sonstige gem. Abg.	7,286	7,872	6,996	7,045	7,503	7,485	7,648			

1) Der Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft erfolgt für Wien als Land (die Anteile sind mit den anderen nicht vergleichbar).
2) Die Anteile am örtlichen Aufkommen der vEST und KEST I kamen nur bis zum FAG 1997 zur Anwendung (nunmehr integriert in den Fixschlüssel zu den Abgaben mit einheitlichen Schlüsseln). Von den weiteren gemeinschaftlichen Abgaben wurde das örtliche Aufkommen in den letzten FAG-Perioden nur von GrEST, BWA und SpA (bei Ländern KfzSt, ESchSt) für die horizontale Aufteilung herangezogen.
Quelle: BMF 2000–2010 (Zwischenabrechnung); SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

Tabelle 6 zeigt die Aufteilungsschlüssel der länderweisen horizontalen Verteilung je Bundesland für das Jahr 2008 und die Entwicklung der Anteile der Steiermark für 2000–2011. Der Anteil der Steiermark betrug bei der **einfachen Volkszahl** im Jahr 2000 15,2 % (gemäß VZ 1991), 2008 **14,730 %** (gem. VZ 2001, Tendenz gemäß Bevölkerungsstatistik bis 2011 sinkend auf 14,43 %). Bei allen weiteren Aufteilungsschlüsseln liegt der Anteil der Steiermark unter jenem nach der einfachen Volkszahl:

1. Aufteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel

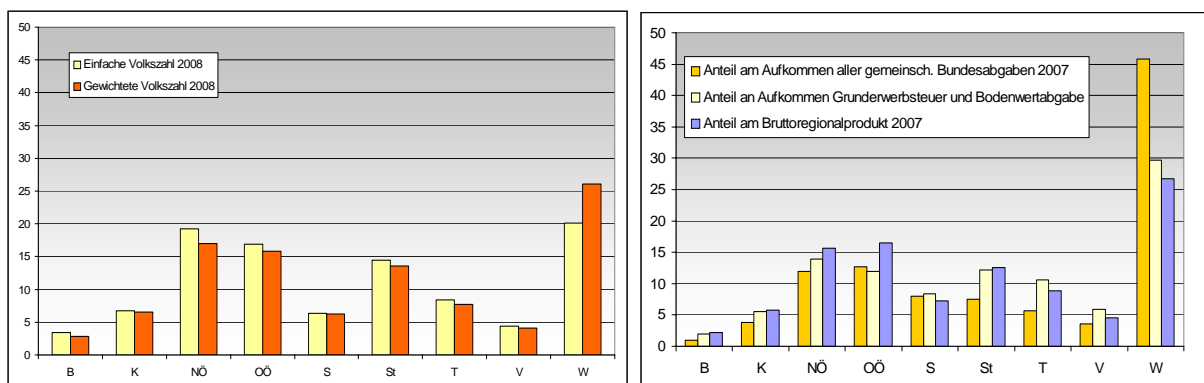
Bei der länderweisen Aufteilung der Gemeindeertragsanteile werden knapp über 53 % der Mittel nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (ABS) verteilt. Die länderweise Verteilung nach dem ABS (Anteile siehe auch Abbildung 3) hängt ab von der Gemeindegrößenstruktur und dem Bevölkerungsschlüssel, der in den letzten Jahren durch Erhöhung des Vervielfachers der untersten Stufe abgeflacht wurde. Der Anteil der Steiermark betrug bei der **gewichteten Volkszahl** im Jahr 2000 14,05 %, im Jahr 2008 **13,842 %** (Tendenz bis 2011 leicht sinkend auf 13,76 %). Bei den nach dem ABS länderweise verteilten Gemeindeertragsanteilen ergeben sich umgerechnet auf Pro-Kopfwerte nur geringe Unterschiede (Tabelle 5): nach Burgenland (446 €EW) und Niederösterreich (467 €EW) weisen alle weiteren Länder (ohne Wien) Werte von rund 485–515 €EW auf, Steiermark konkret 494 €EW.

Der Unterschied bei den Gemeindeertragsanteilen der Steiermark (854 €EW) von insgesamt rund 150–200 €EW zu den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg (mit jeweils über 1.000 €EW) ist demnach primär auf die Aufteilung nach dem örtlichen Aufkommen (50 €EW) und nach Fixschlüsseln (100–150 €EW) zurückzuführen (siehe Tabelle 5 und Tabelle 6):

2. Aufteilung nach örtlichem Aufkommen

Rund 8 % der Gemeindeertragsanteile werden nach dem örtlichen Aufkommen (Grunderwerbsteuer und Bodenwertabgabe) länderweise verteilt. Im Verhältnis zum Einwohneranteil (14,7 %) weist das Land Steiermark bei der Grunderwerbsteuer einen geringeren Anteil auf (2008 10,6 % bzw. 66,3 Mio. €). Dieser Anteil lag in den letzten Jahren geringfügig schwankend durchwegs im Bereich 10,6 bis 12,1 % (Tabelle 6; siehe hierzu auch Sturmlechner, 2005). Beim Aufkommen an der Bodenwertabgabe liegt der Anteil der Steiermark mit 13,84 % höher, sie ist jedoch absolut von geringer Bedeutung (Steiermark 2008 0,7 Mio. €). Betrachtet man das Aufkommen beider Steuern pro Kopf (Tabelle 5), so ergeben sich 2008 für Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien Werte von rund 100–120 €EW. Bei den anderen Ländern liegen die Werte um etwa 50 €EW niedriger, die Steiermark weist 57 €EW auf. Bei der länderweisen Zurechnung der beiden Steuern nach dem Finanzamt, in dessen Bereich das Grundstück liegt, ist eine klare Radizierbarkeit gegeben (bei den weiteren Abgaben ist von erheblichen Verzerrungen bei der länderweisen Zuordnung auszugehen, siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Länderweise Anteile an der einfachen und gewichteten Volkszahl gemäß Bevölkerungsstatistik 2008 sowie länderweise Anteile am Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Aufkommen an Grunderwerbsteuer und Bodenwertabgabe und am Bruttoregionalprodukt 2007¹ in %



1) Das Bruttoregionalprodukt (Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen plus Gütersteuern minus Gütersubventionen) liegt derzeit nur bis zum Jahr 2007 vor (die länderweisen Anteile am Steueraufkommen, dargestellt für 2007, schwanken in den letzten Jahren um +/- 1,5 %).
Quelle: Statistik Austria (2009); SimFag, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

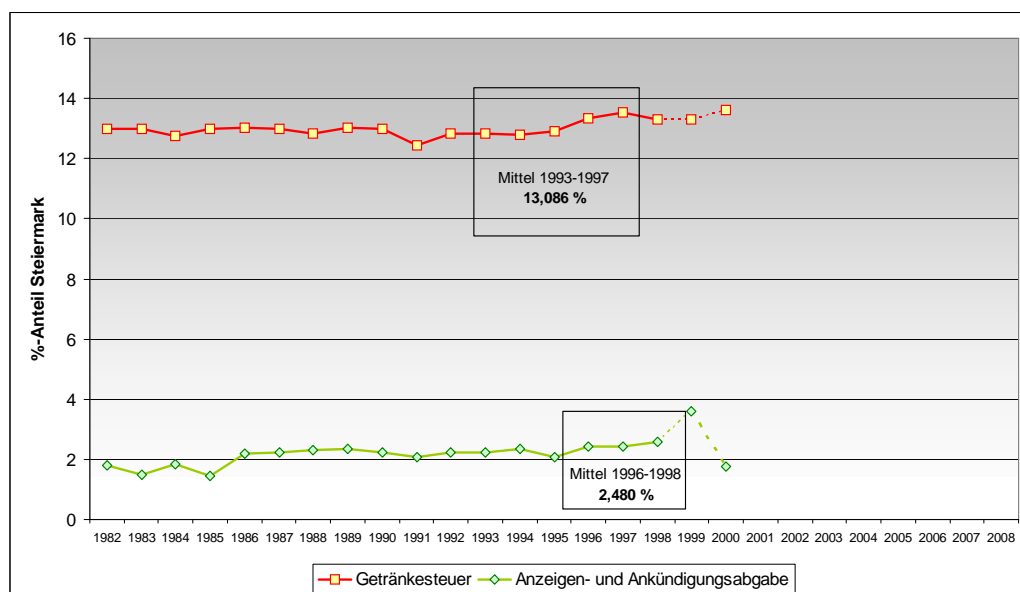
3. Aufteilung nach Fixschlüssel

Im Zuge der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Aufteilungsverfahrens wurden beginnend mit den Novellen zum FAG 1997 vor allem aufkommensbezogene Schlüssel¹ durch Fixschlüssel ertragsneutral ersetzt (2001 für Ertragssteuern, 2005/2008 Großteil der weiteren Steuern). Weitere Fixschlüssel ergaben sich als Ausgleich für den Wegfall eigener Abgaben der Gemeinden (Getränksteuer, Anzeigen- und Ankündigungsabgabe) und mit dem Hinzukommen neuer gemeinschaftlicher Bundesabgaben. Im Regelfall erfolgte eine ertragsneutrale Anpassung an Verteilungsergebnisse von Vorjahren.

- *Getränksteuerenausgleich:* Ab dem FAG 2001 werden die Anteile für den Getränkesteuerenausgleich (1,888 % des Umsatzsteueraufkommens nach Abzügen für GSBG-Beihilfen, 2008 379 Mio. €) nach fixierten Anteilen am ehemaligen Getränke- und Speiseeissteuerertrag verteilt (durchschnittliche Erträge 1993–1997, im Gegensatz zur gemeindeweisen Unterverteilung ohne Ausnahmebestimmungen bei besonders hohen Erträgen 1998–1999). Für die Steiermark ergibt sich ein Anteil von 13,086 % bzw. 2008 49,6 Mio. €. Der Anteil der Steiermark am Getränkesteueraufkommen der Gemeinden betrug in den einzelnen Jahren 1993–1997 ansteigend 12,8–13,5 %, in den zehn Jahren davor im Schnitt 12,9 % (siehe Abbildung 4). Aufgrund einer Klage der Gemeinde Mils bei Imst wurde gemäß Beschluss des VfGH vom 25. 09. 2009 die Verfassungsmäßigkeit des Getränkesteuerenausgleichs geprüft (länderweise Aufteilung gemäß § 9 (7) Z 5 lit b sublit bc und gemeindeweise Aufteilung gemäß § 11 (2) Z 2 FAG 2008). Die Bedenken des VfGH bestanden insbesondere darin, dass „eine Regelung dieses Inhalts ... als Übergangsregelung sachlich vertretbar [ist]. Ihre unveränderte Fortschreibung, die eine bestimmte historische Situation finanzausgleichsrechtlich fixiert und auf veränderte Verhältnisse nicht Rücksicht nimmt, dürfte aber nach Ablauf einer Übergangsfrist sachlich nicht mehr zu rechtfertigen sein“ (VfGH, 2009, S. 13). Im VfGH-Erkenntnis zum Getränkesteuerenausgleich vom 11. März 2010 (GZ G 276/09-14) wurde die Regelung der länderweisen Verteilung des Getränkesteuerenausgleichs nicht als verfassungswidrig aufgehoben, die Bestimmung zur gemeindeweisen Verteilung der Zahlungen zum Getränkesteuerenausgleich wurde hingegen als verfassungswidrig aufgehoben (Reparaturfrist bis 31. Dezember 2010).
- *Werbesteuernausgleich:* Die Anteile aus dem Werbesteuernausgleich werden im fixierten Verhältnis der durchschnittlichen Erträge der Gemeinden an der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996–1998 verteilt. Für Steiermark ergibt sich ein fixierter Anteil von 2,48 % (1,5 Mio. € im Jahr 2008). Im Zeitraum 1986–1995 lag der Aufkommensanteil der Steiermark mit durchschnittlich 2,2 % etwas niedriger, davor bis 1985 bei rund 1,6 % (siehe Abbildung 4).
- *Abgaben mit einheitlichem Schlüssel:* Diese werden in einem fixierten Verhältnis nach Volkszahl (2008 rund 16,0 %), gewichteter Volkszahl (59,4 %) und einem Fixschlüssel (24,6 %) verteilt. Im Jahr 2008 wurden 1.371 Mio. € nach dem Fixschlüssel verteilt (Tabelle 6). Bei dem Fixschlüssel weist vor allem Wien mit 29,8 % einen deutlich höheren Anteil im Verhältnis zur Volkszahl mit 19,3 % auf. Höhere, über dem Einwohneranteil liegende Anteile weisen weiters die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg auf. Für das Land Steiermark ist 2008–2010 ein Anteil von 9,598 % festgelegt (2008 131,6 Mio. € Tendenz: ab 2011 mit 9,37 % etwas geringer). Der Fixschlüssel geht überwiegend auf das ehemalige länderweise Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer I und Gewerbesteuer und (mit geringerer Bedeutung) verschiedene weitere Anpassungsschritte zurück. Die historische Herleitung der Fixschlüssel ist im Detail schwer nachzuvollziehen, da zwecks Vereinfachung des Verteilungsverfahrens häufig mehrere FAG-Änderungen zu einem Schlüssel kombiniert, zum Teil auch andere gewünschte Effekte eingerechnet wurden (siehe etwa Hüttner, 2001, S. 86 ff.).

¹ Aufteilungsschlüssel, die beginnend ab FAG 1997 sukzessive durch Fixschlüssel ersetzt wurden (siehe hierzu Bröthaler, 2008, S. 232): länderweises Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer (bei Aufteilung vEST und KEST II), Aufkommen an Kapitalertragsteuer I (KESt I), Aufkommen an Gewerbesteuer (vEST, USt, MöSt), Aufkommen an Kfz-Steuer (KfzSt, MöSt), weiters Straßenlänge und Gebietsfläche (MöSt) sowie Bierverbrauch (BierSt).

Abbildung 4: Anteil der Steiermark beim Aufkommen an Getränke- und Speiseeissteuer¹ sowie der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe² im Zeitraum 1982–2000 in %

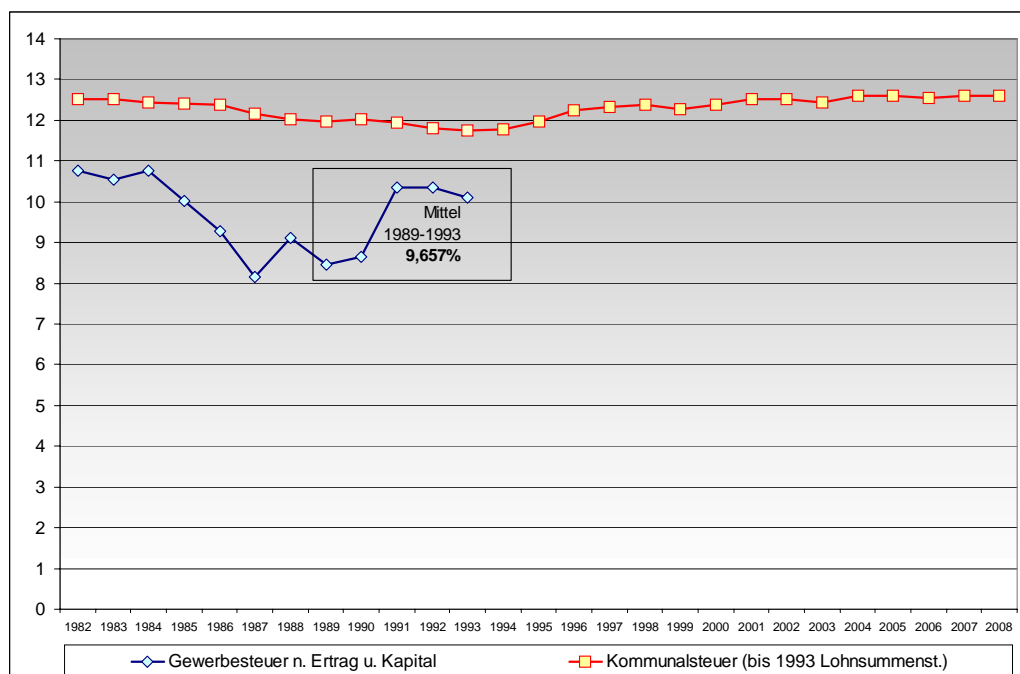


1) Gemäß § 12 (2) Z 3 FAG 2001 (bzw. § 11 (2) Z 2 FAG 2008) werden die Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich im Verhältnis der durchschnittlichen Jahreserträge an Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993–1997 länderweise verteilt. Für die Berechnung der gemeindeweißen Anteile wird bei Gemeinden, in denen der Jahresertrag im Jahr 1998 oder 1999 um mehr als 50 % über dem durchschnittlichen Jahresertrag gelegen ist, statt des Durchschnittswertes der jeweils höhere Wert 1998 bzw. 1999 herangezogen.

2) Gemäß § 12 (2) Z 4 FAG 2001 (bzw. § 11 (2) Z 3 FAG 2008) werden die Anteile aus dem Gemeinde-Werbesteuerausgleich im Verhältnis der Erträge der Gemeinden an Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996–1998 verteilt. Die weiteren Anteile an der Werbeabgabe werden im Verhältnis der Volkszahl verteilt.

Quelle: FAG 2001; Kommunale Finanzstatistik 1982–2000 (Statistik Austria, 2009); GemBon, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

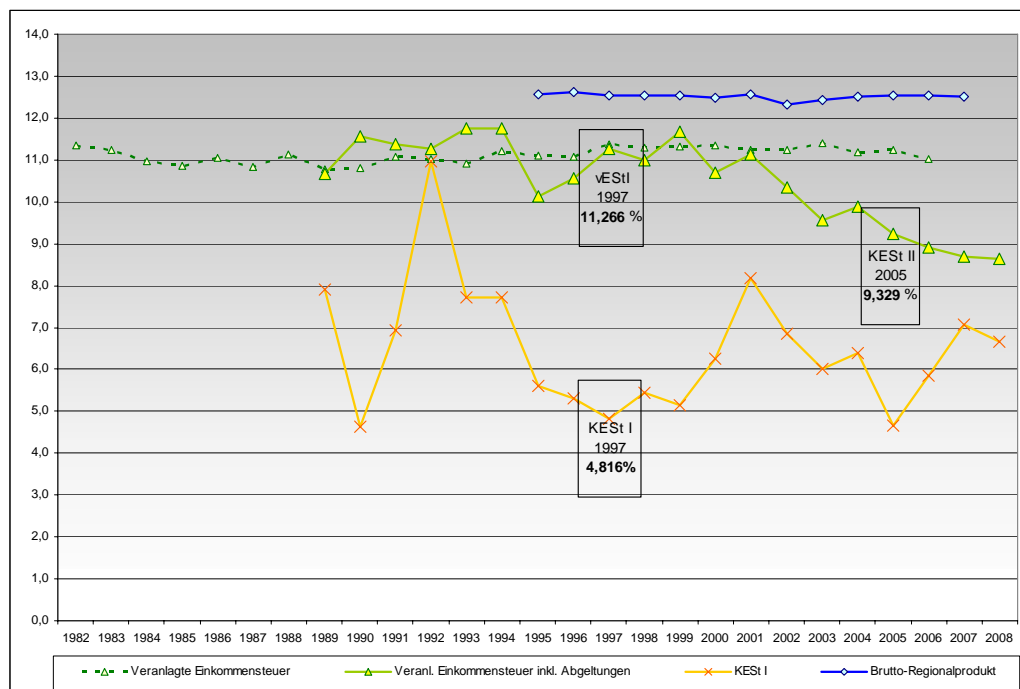
Abbildung 5: Anteil der Steiermark beim Aufkommen an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital¹ sowie Kommunalsteuer (bis 1993 Lohnsummensteuer) im Zeitraum 1982–2008 in %



1) Gemäß § 8 (2) Z 1 FAG 1993 (idF BGBl. Nr. 853/1995) wird die veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln in einem fixierten Verhältnis (nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 1989–1993), die USt zu rund 11 % danach aufgeteilt.

Quelle: FAG 1993; Kommunale Finanzstatistik 1982–2008 (Statistik Austria, 2009); GemBon, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

Abbildung 6: Anteil der Steiermark beim Aufkommen an Kapitalertragsteuer I und veranlagter Einkommensteuer¹ sowie Anteil am Bruttoregionalprodukt im Zeitraum 1982–2008 in %



1) Die örtliche Aufkommen an KESt I wurde bei der Aufteilung der KESt I (ab FAG 1997), das örtliche Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer bei der Aufteilung der vEST (ab FAG 1997) und KESt II (ab FAG 2005) ertragsneutral in einen Fixschlüssel (neben einfacher und gewichteter Volkszahl) eingerechnet. Zu beachten ist, dass das örtliche Aufkommen gemäß Finanzverwaltung länderweise zugeordnet ist (bezüglich Einkommensteuer weist etwa demgegenüber die integrierter Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2006 nach dem Wohnsitz der Einkommensbezieher einen Aufkommensanteil der Steiermark von 12,2 % aus). Bei der vEST wird das örtliche Aufkommen fiktiv um Abgeltungen erhöht (u.a. Anrechnung länderweise zugeordneter Bausparprämien und Kinderabsetzbeträge, siehe Hüttner, 2001, S. 87).

Quelle: FAG 1997/2005; Statistik Austria (2009); SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

Betreffend den Fixschlüssel bei den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel wird in Abbildung 5 und Abbildung 6 die längerfristige Entwicklung des Aufkommensanteils der Steiermark für vEST, KESt I und GewSt sowie der Zeitpunkt der Fixierung veranschaulicht. Es ist ersichtlich, dass die länderweisen Anteile im Betrachtungszeitraum größere Schwankungen aufweisen. Der (politisch paktierte) Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Fixierung ergab für den Steiermark-Anteil bei der vEST-Aufteilung (nach GewSt und vEST) ein mittleres Niveau, bei der Aufteilung der KESt I und II ein niedrigeres Niveau. Allerdings kann die Frage, in welchem Ausmaß die Anteile generell durch die Erfassung nach dem Zahlungsprinzip verzerrt sind, damit nicht beantwortet werden.

Bei der zweistufigen horizontalen Verteilung der Ertragsanteile auf die Gemeinden erfolgt nach der länderweisen Verteilung die gemeindeweise Verteilung der Mittel innerhalb der Länder.

Die Anteile aus dem Getränke- und Werbesteuerausgleich und ab 2008 der Selbstträgerschaftsausgleich werden bei der gemeindeweisen Verteilung getrennt behandelt (rund 5 % der Gemeindemittel aus dem Finanzausgleich). Dabei kommen im Wesentlichen die gleichen Kriterien zur Anwendung, die auch die länderweise Verteilung bestimmen. Der gemeindeweise Beitrag zur Landessumme ist also auch für die gemeindeweise Zuteilung innerhalb des Landes maßgeblich.

Die weiteren länderweisen Anteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (rund 95 % der Mittel, aufgeteilt nach Volkszahl, ABS, Aufkommen und sonstigen Fixschlüsseln) werden zusammengefasst und nach eigenen Kriterien gemäß § 11 FAG 2008 innerhalb der Länder auf die Gemeinden verteilt (siehe hiezu nachfolgend Kapitel 3.3). Die gemeindeweise Zuteilung dieser Mittel hängt damit stärker von den (vor allem demographischen) Entwicklungen der anderen Gemeinden des jeweiligen Bundeslandes ab.

3.2.2 Länderweise Ertragsanteile und sekundäre Transfers der Gemeinden

In Tabelle 7 wird die länderweise Verteilung der Gemeindeertragsanteile ergänzt um die sekundären Transfers der Gemeinden dargestellt. Diese im FAG geregelten Zahlungen vom Bund an die Gemeinden umfassen Finanzaufweisungen für öffentlichen Personennahverkehr und Polizeikostenersatz (§ 20 FAG 2008), den Kopfquotenausgleich zur Finanzkraftstärkung (§ 21) und Zuschüsse für Theater (§ 23) sowie als Zahlung von den Gemeinden an das Land die Landesumlage (§ 5).

Die Mittelzuteilung an die Gemeinden in Form der Ertragsanteile inkl. BZ in Höhe von 7.861 Mio. € im Jahr 2008 (2009 7.280 Mio. €) erhöht sich durch die im FAG geregelten Zuweisungen und Zuschüsse insgesamt um 188 Mio. € (2,4 % im Verhältnis zu den Gemeindeertragsanteilen). Vermindert um die Landesumlage (334 Mio. € bzw. 4,3 % bezogen auf die Ertragsanteile) ergeben sich 2008 insgesamt 7.715 Mio. € an Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß FAG (2009 7.159 Mio. €).

Unter Berücksichtigung der sekundären Netto-Transfers weist nach Burgenland (mit 705 €EW) die Steiermark (mit 811 €EW) die zweitniedrigsten Pro-Kopf-Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf. Demgegenüber weist Niederösterreich mit 856 €EW inklusive sekundäre Transfers höhere Werte auf, da hier keine Landesumlage erhoben wird. Bei den weiteren Ländern (ohne Wien) ergeben sich 2008 um rund 50–210 €EW höhere Werte, die höchsten Werte weist Salzburg mit 1.019 €EW auf (für Wien als Gemeinde ergeben sich 1.323 €EW). Diese Verhältnisse haben sich in den letzten Jahren praktisch nicht verändert, die Pro-Kopf-Differenzen steigen im Ausmaß des nominellen Anstiegs der Mittel.

Tabelle 7: Länderweise Verteilung 2008 der ungekürzten Netto-Ertragsanteile der Gemeinden (ohne Spielbankabgabe) und sekundären Transfers (Landesumlage, Finanzaufweisungen und Zuschüsse) gemäß FAG 2008 (in Mio. € und €EW) sowie Differenz zu Land Steiermark (in €EW, Stmk-Äquivalent¹⁾ absolut in Mio. €)

2008	Ertragsanteile und sekundäre Transfers						Differenz zu Land Steiermark 1)					
	Ertragsanteile (inkl. BZ) § 9 (7) FAG	Landes- umlage § 5 FAG	ÖPNV, Polizei § 20 FAG	Kopfquo- tenausgl. § 21 FAG	Theater § 23 (1) FAG	Gesamt 2008	Steiermark-Äquivalent in Mio. €					
in Mio. €						2008	2007	2006	2005	2004	2003	
Burgenland	206	-16	0	5	0	196	-125	-123	-107	-97	-92	-96
Kärnten	515	-39	1	7	1	485	67	49	50	53	50	45
Niederösterreich	1.299	0	3	19	1	1.323	53	41	38	41	44	38
Oberösterreich	1.250	-85	6	17	2	1.190	64	49	47	52	48	44
Salzburg	552	-41	7	6	2	525	247	212	202	197	182	174
Steiermark	1.011	-76	7	15	2	959	0	0	0	0	0	0
Tirol	677	-50	5	8	2	642	169	147	149	142	133	124
Vorarlberg	363	-27	3	3	0	342	195	176	166	166	169	166
Wien	1.987	0	45	19	0	2.052	607	566	535	504	513	491
Gesamt (2008)	7.861	-334	77	101	10	7.715	177	158	151	146	146	138
Stmk (2009)	930	-70	7	15	2	884						
Gesamt (2009)	7.280	-306	74	102	10	7.159						
in Euro/EW							Differenz in Euro/EW					
Burgenland	744	-56	0	17	0	705	-106	-104	-90	-82	-78	-81
Kärnten	920	-69	2	13	2	867	57	42	42	45	42	38
Niederösterreich	840	0	2	13	1	856	45	35	32	34	37	32
Oberösterreich	908	-62	4	13	2	865	54	42	39	44	41	37
Salzburg	1.071	-80	13	13	3	1.019	209	179	171	166	154	147
Steiermark	854	-64	6	13	2	811	0	0	0	0	0	0
Tirol	1.006	-74	7	12	3	953	143	124	126	120	112	105
Vorarlberg	1.035	-78	8	10	0	975	165	149	140	140	143	141
Wien	1.282	0	29	13	0	1.323	513	478	452	426	434	415
Gesamt (2008)	979	-42	10	13	1	960	150	134	128	124	124	117
Stmk (2009)	771	-58	6	12	2	733						
Gesamt (2009)	873	-37	9	12	1	858						

1) Differenz der ungekürzten Ertragsanteile inkl. sekundäre Transfers je Bundesland zu jenen des Landes Steiermark in Euro pro Einwohner, korrespondierende Absolutwerte (in Mio. €) am Beispiel der Steiermark (Stmk-Äquivalent = Pro-Kopf-Differenz * Einwohner Steiermark).

Quelle: SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

3.2.3 Zusammenfassung zur länderweisen Verteilung

Das Verhältnis zwischen dem *Aufkommensprinzip* (etwa im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip mit entsprechenden Anreizfunktionen oder auf regionalen Wettbewerb) und dem *Bedarfsprinzip* (mit unterschiedlicher Gewichtung der einfachen Volkszahl und der Abstufungen des Bevölkerungsschlüssels) ist grundsätzlich eine finanzpolitische Entscheidung. Ein ausgewogenes Verhältnis hängt dabei auch mit der Abgabenhöhe und -autonomie der Gemeinden und Länder zusammen. Die Anwendung des Aufkommensprinzips setzt eine sachgerechte örtliche Zuordnung des Steueraufkommens voraus.

Im bestehenden Verteilungsverfahren wird das Aufkommen explizit für Grunderwerbsteuer und Bodenwertabgabe und implizit in fixierter Form anhand der Aufteilungsverhältnisse vor 10–20 Jahren angewendet. Die frühere Anwendung des Aufkommens einkommensabhängiger Steuern als Kriterium der länderweisen Verteilung hinterlässt allerdings offene Fragen der sachgerechten örtlichen Zuordnung, vor allem betreffend die Zuordnung direkter Steuern bei Unternehmenszentralen und betreffend Überwälzungshypothesen bei indirekten Steuern (siehe hierzu auch Hüttner (1991, S. 13 f.), Lehner (2001, S. 502 f.), zu Verzerrungen und möglichen Bereinigungen siehe insbesondere die grundlegende Arbeit zur Regionalen Aufbringungs- und Zuteilungsrechnung von Rüschi (1988); aktuellere empirische Arbeiten für Österreich zu diesem Thema sind derzeit nicht bekannt).

Problematisch ist in diesem Kontext auch der Zusammenhang zwischen dem örtlichen Steueraufkommen und dem regionalen Bruttoinlandsprodukt als zentralen Indikator der regionalen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das wertschöpfungs- und produktionsorientierte Konzept der Regionalen Gesamtrechnung ist bei dem Regionalisierungsverfahren nach dem Residenzprinzip in Bezug auf die verfügbaren Datengrundlagen (Steuerstatistiken) gleichermaßen mit dem Problem der multiregionalen Unternehmen bzw. der Unternehmenszentralen konfrontiert und bei der länderweisen Aufteilung auf Schätzungen angewiesen (siehe Statistik Austria, 2008, insbesondere S. 8–15).

Zum bestehenden Verfahren der länderweisen horizontalen Abgabenteilung sind (ohne grundlegende Reformen anzudenken) primär die Fixschlüssel zur Diskussion zu stellen, vor allem dahingehend,

- inwiefern eine Fixierung der (länderweisen, aber auch gemeindeweisen) Aufkommensanteile nach dem angewendeten Prinzip der örtlichen Radizierung sachlich gerechtfertigt ist, zumal Probleme der örtlichen Zurechenbarkeit (nach dem Zahlungsprinzip) bestanden,
- inwieweit die historische Situation der betreffenden Steuern in den verschiedenen Bundesländern bzw. Gemeinden eine Rolle spielt und einzelne Gebietskörperschaften durch die Entwicklung vor oder nach der Fixierung (in der Regel durch ertragsneutrale Anpassung zum Zeitpunkt der Umstellung) bevorzugt oder benachteiligt werden,
- welche Steuern bzw. sonstigen Kriterien für eine politisch gewollte und entsprechend gewichtete länderweise Aufteilung nach dem Aufkommensprinzip in Frage kommen und
- in welcher Form eine steuerbezogene Anpassung an wirtschaftliche Veränderungen erfolgen kann (z.B. Aufteilung nach Aufkommensanteilen, die aus verwaltungsökonomischen Gründen fixiert, jedoch periodisch evaluiert und in Verhandlungen gegebenenfalls adaptiert werden).

Eine Beurteilung der Fixschlüssel hängt auch davon ab, welche Auffassung hinsichtlich der historischen Entstehung bei einem über mehrere FAG-Perioden paktierten Fixschlüssel vertreten wird. Dem Erkenntnis des VfGH vom 11. März 2010 zum Getränkesteuerausgleich (VfGH GZ G 276/09-14, S. 33) ist zu entnehmen, dass der Fixschlüssel bei der länderweisen Verteilung jedenfalls als nicht verfassungswidrig gesehen wird. Demnach steht die Regelung zur Oberverteilung "... im Zusammenhang mit einer Entwicklung der letzten Jahre, auf Grund deren ein Teil der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden nach einem einheitlichen Fixschlüssel verteilt wird...Eine solche Regelung liegt im Gestaltungsspielraum des Finanzausgleichsgesetzgebers..." und ist "... als zwischen den Finanzausgleichspartnern paktierte Regelung anzusehen".

Zusammenfassend kann zur länderweisen horizontalen Verteilung der Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der sekundären Transfers im Finanzausgleich der österreichischen Gemeinden festgestellt werden:

1. Die länderweise horizontale Aufteilung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgt (2008) zu rund **15 % nach der einfachen Volkszahl**, zu **54 % nach der gewichteten Volkszahl**, zu **8 % nach dem örtlichen Aufkommen** und zu **23 % nach Fixschlüssel** (zu 4,8 % Getränkesteuerausgleich, 0,8 % Werbesteuerausgleich und 17,4 % Fixschlüssel bei Abgaben mit einheitlichem Schlüssel, überwiegend ehemalige Aufkommensanteile).
2. Insgesamt betrug der Anteil der Steiermark im Jahr 2008 bei den **Gemeindeertragsanteilen rund 12,86 %** bei einem **Einwohneranteil von 14,73 %**. Im Jahr 2000 lagen diese Anteile noch bei 13,04 % bzw. 15,20 %. Für die kommenden Jahre ist aufgrund der demographischen Entwicklung mit einem geringfügigen Rückgang bei den länderweisen Ertragsanteilen der Steiermark zu rechnen (2008–2011 von 12,86 auf 12,76 %).
3. Die länderweisen Gemeindeertragsanteile lagen 2008 pro Kopf im Bereich von 740 bis 1.070 €EW. Die **Steiermark mit rund 850 €EW** weist **die drittniedrigsten Werte** nach Burgenland und Niederösterreich auf. Demgegenüber liegen die länderweisen Gemeindeertragsanteile von Salzburg, Tirol und Vorarlberg deutlich höher bei 1.000–1.070 €EW.
4. Unter Berücksichtigung des sekundären Finanzausgleichs weist die Steiermark mit 811 €EW nach Burgenland (705 €EW) die **zweitniedrigsten Pro-Kopf-Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich** auf. Bei den weiteren Ländern (ohne Wien) ergeben sich um rund 50–210 €EW höhere Werte, von 856 €EW für Niederösterreich bis 1.019 €EW für Salzburg (für Wien als Gemeinde ergeben sich 1.323 €EW).
5. Der **Unterschied von rund 150–200 €EW** bei den Gemeindeertragsanteilen der Steiermark zu jenen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist primär auf die Aufteilung nach dem örtlichen Aufkommen (50 €EW, Grunderwerbsteuer und Bodenwertabgabe) und nach den Fixschlüsseln (100–150 €EW) zurückzuführen.
6. Die **Fixschlüssel** gehen überwiegend auf das ehemalige länderweise Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer (1997/2005), Kapitalertragsteuer I (1997), Gewerbesteuer (1989–1993), Getränkesteuersteuer (1993–1997) sowie Anzeigen- und Ankündigungsabgabe (1996–1998) zurück.
7. **Die Ursache für die geringeren Pro-Kopf-Werte der Steiermark bei den länderweisen Gemeinde-Ertragsanteilen sind zusammenfassend geringere Anteile beim (ehemaligen) örtlichen Aufkommen.** Die örtliche Zuordnung der entsprechenden Steuern erfolgt(e) nach dem Zahlungsprinzip (am Ort der Steuereinhebung unabhängig vom Ort der wirtschaftlichen Leistung). Die frühere örtliche Zuordnung beim Aufkommen einkommensabhängiger Steuern ist als nicht sachgerecht einzuschätzen.
8. **Die länderweise Aufteilung der Gemeindeertragsanteile hat bedeutende Auswirkungen auf die Ertragsanteile der einzelnen Gemeinden.** Bei der bundeinheitlich geregelten Verteilung innerhalb der Länder erhalten Gemeinden der gleichen Einwohnergrößenklasse bei gleicher Einwohnerzahl in verschiedenen Bundesländern dadurch Mittel in erheblich unterschiedlicher Höhe.

Welches Ausmaß diese Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den Einnahmen im Finanzausgleich ausmachen, wird nachfolgend nach Gemeindegrößenklassen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und in Kapitel 4 für die einzelnen Städte mit über 50.000 Einwohnern (ohne Wien) untersucht.

3.3 Gemeindeweise Verteilung des kommunalen Finanzausgleichs

3.3.1 Gemeindeweise horizontale Verteilung innerhalb der Länder

Die gemeindeweise Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) ist in § 11 FAG 2008 geregelt. Tabelle 8 zeigt die Gesamtsummen und das Gewicht der einzelnen Aufteilungsschritte in den Jahren 2000–2011. Die ungekürzten Netto-Ertragsanteile der Gemeinden ohne Wien betragen im Jahr 2008 5.874 Mio. €. Von den länderweisen Ertragsanteilen (ohne Werbeabgabe und Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft) sind gemäß § 11 (1) FAG 2008 zunächst 12,7 % abzuziehen und den Länder (mit Ausnahme von Wien) für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu übermitteln (2008 737 Mio. €). Die **gekürzten Netto-Ertragsanteile** der Gemeinden ohne Wien ergeben damit **insgesamt 5.137 Mio. €**, für die **Steiermark 884 Mio. €**. Diese Mittel werden innerhalb der Länder in mehreren Schritten horizontal auf die einzelnen Gemeinden verteilt ("Unterverteilung"):

- *Vorausanteile* (2008 4 Prozent): Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, erhalten Vorausanteile in Höhe von 30 Prozent der Differenz zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft². Im Betrachtungszeitraum werden rund 3,5 bis 4,5 % der Mittel danach verteilt.
- *Sockelbetrag* (bis 2004): 1993–2000 erhielt jede Gemeinde einen Sockelbetrag in Höhe von 7,43 € pro Einwohner (1,3 % der Mittel). 2001–2004 wurde er sukzessive von €43,77 auf €72,66 angehoben. Das Gewicht des Sockelbetrages stieg damit von 6,7 % bis auf 11,6 %. Ab dem FAG 2005 wurde der Sockelbetrag wieder entfernt, im Gegenzug allerdings der Vervielfacher der untersten Stufe des ABS erhöht (und gleichzeitig wiederum zusätzliche Bedarfszuweisungen zur Milderung von Verlusten an betroffene Gemeinden mit über 10.000 EW zugeteilt).
- *Getränke-/Werbesteuerausgleich* (ab FAG 2001, 2008 7 Prozent): Der Getränkesteuerausgleich wird nach fixen Anteilen im Verhältnis der Erträge an der Getränke- und Speiseeissteuer 1993–1997 (bzw. 1998 oder 1999, wenn der Ertrag um 50 % höher als der Durchschnittswert lag), der Werbesteuerausgleich nach der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe 1996–1998 auf die Gemeinden aufgeteilt. Weitere Anteile an der Werbeabgabe werden nach der Volkszahl verteilt.

Tabelle 8: Gesamte Ertragsanteile der Gemeinden (ohne Spielbankabgabe) abzüglich Gemeinde-Bedarfszuweisungen (in Mio. €) und horizontale Aufteilungsfaktoren 2000–2011 (Anteile in %)

in Mio. €	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Ertragsanteile ohne SpA	5.713	6.391	6.129	5.933	6.238	6.378	6.737	7.245	7.861	7.280	7.235	7.560
Davon												
Wien (als Gemeinde)	1.516	1.687	1.576	1.536	1.609	1.638	1.739	1.862	1.987	1.874	1.866	1.928
Gemeinden ohne Wien	4.197	4.703	4.552	4.397	4.629	4.740	4.999	5.384	5.874	5.406	5.369	5.631
- Gem.-Bedarfszuweisungen	556	591	570	549	577	596	629	678	737	676	672	702
Gekürzte Netto-Ertragsanteile	3.641	4.113	3.982	3.848	4.052	4.143	4.370	4.706	5.137	4.730	4.697	4.929

Aufteilungsfaktoren der gekürzten Netto-Ertragsanteile der Gemeinden ohne Wien (Anteil in %)

in %	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Vorausanteil Finanzkraft/-bedarf	3,80	3,50	3,68	3,89	3,86	4,53	4,44	4,25	4,05	4,65	4,68	4,90
Getränkesteuerausgleich	2,06	6,15	6,44	6,13	6,44	6,76	6,65	6,37	6,10	6,53	6,67	6,46
Werbeabgaben(ausgleich)	0,29	0,67	0,76	0,92	1,03	1,04	1,10	1,02	0,99	0,99	0,95	1,17
Ausgleichsvorausant. Transfers	-	-	-	-	-	-	-	-	2,39	2,85	2,65	2,49
Ausgleichsvorausant. Selbstr.	-	-	-	-	-	-	-	-	0,37	0,69	0,69	0,66
Ausgleichsvorausant. aBS-Verl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,28
Abgestufter Bevölkerungsschlüssel	92,57	83,02	80,42	78,44	77,05	87,67	87,80	88,36	86,10	84,29	84,36	83,03
Sockelbetrag nach Einwohner	1,28	6,66	8,69	10,62	11,62	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

² Die Finanzkraft gemäß § 11 (4) FAG 2008 ergibt sich aus Grundsteuer (bei Hebesatz 360 %) und 39 % der Kommunalsteuer. Der Finanzbedarf ist einnahmenseitig als reine Rechengröße definiert (Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres vervielfacht mit der gewichteten Einwohnerzahl).

Tabelle 9: Aufteilung der gekürzten Netto-Ertragsanteile 2008 der Gemeinden nach Bundesländern ohne Wien (in Tsd. € und in €EW) und nach Klassen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (in €EW)

2008 in Tsd. €	Vorausanteil Finanzkraft/ -bedarf 1) § 11 (2) Z1	Getränke- steuer- ausgleich § 11 (2) Z2	Werbe- steuer- ausgleich § 11 (2) Z3	Restliche Werbe- abgabe § 11 (2) Z3	Ausgleichs- vorausanteil Transfers § 11 (5)	Ausgleichs- vorausanteil Selbstträger § 11 (8)	Restliche Anteile nach ABS § 11 (2) Z7	Gesamte Ertrags- anteile ohne BZ	Gemeinde- bedarfs- zuwei- sungen
Burgenland	5.539	9.501	70	1.370	3.226	392	160.300	180.399	25.977
Kärnten	18.287	32.225	606	2.760	12.259	1.758	382.001	449.897	64.703
Niederösterreich	43.604	57.596	8.605	7.628	27.357	3.643	988.046	1.136.479	162.438
Oberösterreich	46.906	55.327	4.310	6.793	26.405	4.116	949.534	1.093.392	156.848
Salzburg	21.188	35.752	2.936	2.544	11.243	2.436	406.962	483.060	69.121
Steiermark	37.167	49.634	1.475	5.839	21.245	3.075	765.444	883.879	127.071
Tirol	23.339	55.043	640	3.324	12.181	1.859	495.605	591.991	85.273
Vorarlberg	12.198	18.248	474	1.732	8.650	1.772	274.764	317.837	45.659
Gem. ohne Wien	208.229	313.326	19.115	31.991	122.566	19.052	4.422.655	5.136.934	737.091
%-Anteil	4,1	6,1	0,4	0,6	2,4	0,4	86,1	100,0	

in €EW	Gemeinden ohne Wien nach Bundesländern								
Burgenland	20	34	0	5	12	1	578	650	94
Kärnten	33	58	1	5	22	3	683	804	116
Niederösterreich	28	37	6	5	18	2	639	735	105
Oberösterreich	34	40	3	5	19	3	690	794	114
Salzburg	41	69	6	5	22	5	790	937	134
Steiermark	31	42	1	5	18	3	647	747	107
Tirol	35	82	1	5	18	3	736	879	127
Vorarlberg	35	52	1	5	25	5	783	905	130
Gem. ohne Wien	32	48	3	5	19	3	682	792	114

ABS-Kl. in €EW	Gemeinden ohne Wien nach Größenklassen								
Bis 10.000	32	45	1	5	5	2	611	700	
10.001-20.000	25	54	9	5	47	4	702	846	
20.001-50.000	32	53	7	5	58	5	834	995	
über 50.000	40	60	9	5	49	6	956	1.125	
Gesamt	32	48	3	5	19	3	682	792	

ABS-Kl. in €EW	Gemeinden in der Steiermark nach Größenklassen								
Bis 10.000	30	38	0	5	7	1	575	657	
10.001-20.000	26	45	1	5	46	4	639	766	
20.001-50.000	27	50	2	5	46	4	766	900	
über 50.000	37	53	5	5	48	6	894	1.048	
Gesamt	31	42	1	5	18	3	647	747	

1) Bei rechnerischen Werten zur Finanzkraft können hier geringfügige Ungenauigkeiten (durch Bezug auf kassenmäßige Beträge in Vorjahren) auftreten, die maximal im Bereich von 0,01–0,05 % der Ertragsanteile liegen (z. B. bei Vorausanteil nach Finanzkraft 2008 hier insgesamt 208,2 gegenüber 210,3 Mio. €).
Quelle: SimFag, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

- *Ausgleichsvorausanteile* (ab FAG 2008, 3 Prozent): Mit dem FAG 2008 wurde sekundäre Transfers der Gemeinden in Ertragsanteile umgewandelt, die nunmehr aufkommensneutral als Vorausanteil auf die Gemeinden nach (jährlich valorisierten) Fixschlüsseln verteilt werden (siehe hierzu Abbildung 2). Weiters erhalten die Gemeinden Vorausanteile als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft sowie ab 2011 als Ausgleich für Verluste durch Abflachung des ABS.
- *Aufteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel* (2008 86 Prozent): Der verbleibende betragsmäßig bedeutendste Teil wird nach der gewichteten Volkszahl gemäß abgestuftem Bevölkerungsschlüssel auf die Gemeinden verteilt. Der Vervielfacher von Gemeinden mit bis 10.000 EW wurde in mehreren Schritten erhöht, im FAG 2005 von 1 1/3 auf 1 1/2, ab dem Jahr 2011 auf Basis der Ertragsanteile 2010 dahingehend, dass an Gemeinden mit bis 10.000 EW zusätzlich €100 Mio. fließen (nach vorläufiger Abschätzung auf etwa 1 3/5). Die Verluste der Gemeinden mit über 10.000 EW wurden nur teilweise über Zuweisungen bzw. Ausgleichsvorausanteile kompensiert.

In Tabelle 9 ist ersichtlich, dass durch die bundeseinheitliche Regelung den einzelnen Aufteilungsverfahren grundsätzlich ein ähnliches Gewicht in den einzelnen Bundesländern zukommt. Im Vergleich zu den Ländern mit den höchsten länderweisen Pro-Kopf-Anteilen (Salzburg, Vorarlberg und Tirol) kommen in der Steiermark vor allem bei der Aufteilung nach dem ABS (647 €EW) um 90–140 €EW geringere Mittel zur Verteilung. Beim Getränkesteuerausgleich weist das Land Steiermark (mit 42 €EW) um 10–40 €EW und bei den BZ-Mittel (107 €EW) um 20–30 €EW geringere Werte auf. Nach Größenklassen des ABS zeigen sich in der Steiermark analoge Aufteilungsverhältnisse.

Die gemeindeweise Aufteilung des Getränkesteuerausgleichs gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2008 wurde im VfGH-Erkenntnis vom 11. März 2010 (GZ G 276/09-14) als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof vertritt die Auffassung, „dass eine finanzausgleichsrechtliche Regelung, die die Verteilung der Ertragsanteile auf die Gemeinden nach Aufhebung der Getränkesteuer in einer Weise vornimmt, die auf das Aufkommen dieser Steuer in den letzten Jahren vor ihrer Aufhebung abstellt, zwar als Übergangsregelung, nicht aber als Dauerlösung zu rechtfertigen ist“ (S. 30). Die länderweise Aufteilung des Getränkesteuerausgleichs wurde nicht als verfassungswidrig aufgehoben (siehe Kap. 3.2.1). Maßgeblich war hierfür, dass zum einen nur das Aufkommen 1993–1997 (ohne Sonderbestimmungen) berücksichtigt wird und zum anderen diese Regelung nur die Oberverteilung betrifft und die Ertragsanteilverteilung auf die Gemeinden nur in indirekter und wesentlich abgeschwächer Form beeinflusst. Demgegenüber kann es bei der gemeindeweisen Verteilung des Getränkesteuerausgleichs zu einer gezielten Bevorzugung oder Diskriminierung einzelner Gemeinden kommen, zumal sogar außergewöhnlich hohe Getränkesteuereinnahmen einzelner Gemeinden in den Jahren 1998 und 1999 berücksichtigt werden. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft. Wenn bis dahin keine Neuregelung des Getränkesteuerausgleichs erfolgt, werden diese Mittel mit den restlichen Ertragsanteilen (nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel) aufgeteilt.

3.3.2 Gesamte FA-Einnahmen der Gemeinden

Das Bild bei den Ertragsanteilen der Gemeinden ist für eine Beurteilung im Zeitablauf aufgrund der Verschiebungen zwischen den eigenen Abgaben, Ertragsanteilen und sekundären Transfers unvollständig. Die Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich werden daher in drei Stufen dargestellt:

- Eigene Abgaben (ausschließliche Gemeindeabgaben gemäß § 14 FAG 2008 ohne Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen),
- Ertragsanteile und sekundäre Netto-Transfers (rechnerische gekürzte Netto-Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Gemeinde-Bedarfszuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse gemäß FAG abzüglich Landesumlage, siehe Kap. 3.2.2) und
- resultierende Gesamtsumme der Einnahmen im Finanzausgleich (gesamte FA-Einnahmen).

In Tabelle 10 sind diese FA-Einnahmen der Gemeinden ohne Wien für das Jahr 2008 differenziert nach Bundesländern und Größenklassen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels dargestellt. Tabelle 11 zeigt die Entwicklung der FA-Einnahmen nach ABS-Größenklassen für den Zeitraum 2000–2011.

Tabelle 10: Eigene Abgaben, gekürzte Netto-Ertragsanteile, Gemeinde-Bedarfszuweisungen und sekundäre Transfers 2008 der Gemeinden ohne Wien nach Bundesländern und Größenklassen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (in €pro Einwohner sowie Verhältnis zur Steiermark bzw. zur untersten ABS-Stufe)

2008, in €EW nach Bundesländern	Eigene Abgaben	Verh. zu Stmk	Ertragsanteile	Gemeinde-Bedarfszuw.	Zuweisg., Zuschüsse	Landesumlage	Ertragsant. u. sek. Trf.	Verh. zu Stmk.	Gesamte FA-Einn.	Verh. zu Stmk
Burgenland	286	0,72	650	94	18	-56	705	0,87	991	0,82
Kärnten	409	1,03	804	116	16	-69	867	1,07	1.276	1,06
Niederösterreich	389	0,98	735	105	15	0	856	1,06	1.244	1,03
Oberösterreich	453	1,14	794	114	18	-62	865	1,07	1.317	1,09
Salzburg	506	1,27	937	134	28	-80	1.019	1,26	1.525	1,26
Steiermark	398	1,00	747	107	21	-64	811	1,00	1.209	1,00
Tirol	462	1,16	879	127	22	-74	953	1,18	1.416	1,17
Vorarlberg	482	1,21	905	130	18	-78	975	1,20	1.457	1,21
Gem. ohne Wien	423	1,06	792	114	19	-52	874	1,08	1.297	1,07
Gesamt in Mio. €	2.745		5.137	737	123	-334	5.663		8.408	

2008, in €EW nach Abs-Größenkl.	Eigene Abgaben	Verh. zu 1. Stufe	Ertragsanteile	Gemeinde-Bedarfszuw.	Zuweisg., Zuschüsse	Landesumlage	Ertragsant. u. sek. Trf.	Verh. zu 1. Stufe.	Gesamte FA-Einn.	Verh. zu 1. Stufe
Bis 10.000	349	1,00	700	136	17	-41	812	1,00	1.161	1,00
10.001-20.000	513	1,47	846	65	14	-60	864	1,06	1.377	1,19
20.001-50.000	515	1,48	986	67	20	-56	1.017	1,25	1.532	1,32
über 50.000	688	1,97	1.123	57	34	-98	1.116	1,37	1.803	1,55
Gem. ohne Wien	423	1,21	792	114	19	-52	874	1,08	1.297	1,12

Quelle: SimFag, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

Tabelle 11: Eigene Abgaben, Ertragsanteile und sekundäre Netto-Transfers (inkl. Gemeinde-Bedarfszuweisungen)¹⁾ sowie gesamte FA-Einnahmen, 2000–2011 der Gemeinden ohne Wien nach Größenklassen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (in €pro Einwohner²⁾ sowie Verhältnis zur untersten ABS-Stufe)

Eigene Abgaben in €EW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bis 10.000	283	268	274	287	296	305	319	337	349	346	350	357
10.001-20.000	439	407	412	421	433	452	471	491	513	536	542	553
20.001-50.000	434	422	418	435	445	454	477	504	515	486	491	501
über 50.000	604	563	573	582	608	611	630	662	688	660	668	681
Gesamt in €EW	353	333	339	351	363	372	388	409	423	418	423	431
Gesamt in Mio. €	2.288	2.161	2.194	2.278	2.352	2.412	2.514	2.650	2.745	2.783	2.816	2.873

Verhältnis zu erster Stufe	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bis 10.000	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
10.001-20.000	1,55	1,52	1,50	1,47	1,46	1,48	1,48	1,46	1,47	1,55	1,55	1,55
20.001-50.000	1,53	1,57	1,53	1,51	1,50	1,49	1,49	1,49	1,48	1,40	1,40	1,40
über 50.000	2,14	2,10	2,09	2,02	2,06	2,00	1,98	1,96	1,97	1,91	1,91	1,91

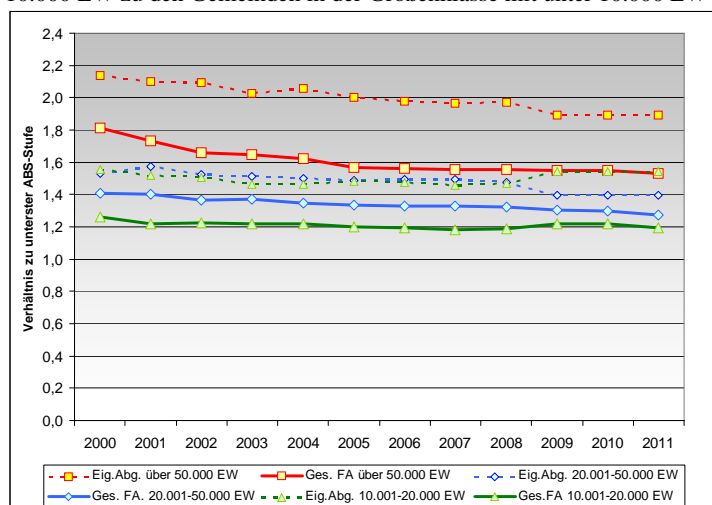
Ertragsant.+sek. Trf. €EW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bis 10.000	554	632	622	601	637	672	707	760	812	727	723	765
10.001-20.000	617	691	682	662	703	721	755	809	864	771	764	786
20.001-50.000	746	842	804	782	813	849	888	952	1017	913	905	931
über 50.000	912	995	913	880	904	918	973	1043	1116	1004	996	1037
Gesamt in €EW	623	703	681	658	693	723	761	818	874	784	779	818
Gesamt in Mio. €	4.040	4.556	4.413	4.266	4.490	4.686	4.936	5.301	5.663	5.222	5.190	5.447

Verhältnis zu erster Stufe	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bis 10.000	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
10.001-20.000	1,11	1,09	1,10	1,10	1,10	1,07	1,07	1,06	1,06	1,06	1,06	1,03
20.001-50.000	1,35	1,33	1,29	1,30	1,28	1,26	1,26	1,25	1,25	1,26	1,25	1,22
über 50.000	1,65	1,58	1,47	1,47	1,42	1,37	1,38	1,37	1,37	1,38	1,38	1,36

Ges. FA-Einnahmen €EW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bis 10.000	837	900	895	888	933	977	1026	1098	1161	1072	1073	1121
10.001-20.000	1056	1098	1093	1083	1136	1173	1226	1300	1377	1307	1306	1338
20.001-50.000	1180	1264	1222	1217	1258	1303	1365	1456	1532	1398	1396	1432
über 50.000	1516	1558	1486	1462	1512	1529	1603	1706	1803	1664	1664	1718
Gesamt in €EW	976	1036	1019	1009	1055	1095	1149	1227	1297	1202	1202	1249
Gesamt in Mio. €	6.328	6.717	6.607	6.544	6.842	7.099	7.450	7.951	8.408	8.005	8.006	8.319

Verhältnis zu erster Stufe	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bis 10.000	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
10.001-20.000	1,26	1,22	1,22	1,22	1,22	1,20	1,19	1,18	1,19	1,22	1,22	1,19
20.001-50.000	1,41	1,40	1,37	1,37	1,35	1,33	1,33	1,33	1,32	1,30	1,30	1,28
über 50.000	1,81	1,73	1,66	1,65	1,62	1,57	1,56	1,55	1,55	1,55	1,55	1,53

Verhältnis der eigenen Abgaben und gesamten FA-Einnahmen pro Einwohner der Gemeinden der ABS-Größenklassen über 10.000 EW zu den Gemeinden in der Größenklasse mit unter 10.000 EW im Zeitraum 2000–2011



1) Rechnerische Werte für das jeweilige Jahr, bei Gemeinde-Bedarfszuweisungen grobe Abschätzung anhand der kassenmäßigen Werte (soweit je Gemeinde identifizierbar, siehe hierzu Bröthaler, 2006, S. 96 ff.) und ab 2009 Annahme einer analogen Verteilung auf Gemeinden.

2) Pro-Kopf-Werte und ABS-Klassen bis 2008 auf Basis Einwohnerzahlen gemäß VZ 2001, ab 2009 auf Basis Bevölkerungsstatistik 2008.

Quelle: SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

Im Jahr 2008 betragen die Einnahmen aus eigenen Abgaben im Durchschnitt der Gemeinden ohne Wien 423 €EW (siehe Tabelle 10, bei der Berechnung der Pro-Kopf-Werte werden hier analog zu den FAG-Bestimmungen für 2008 die Einwohner gemäß VZ 2001 herangezogen). Die Gemeinden der Steiermark weisen mit 398 €EW ebenso wie bei den Ertragsanteilen die drittniedrigsten Werte nach Burgenland und Niederösterreich auf, Salzburg demgegenüber die höchsten Werte mit 506 €EW.

Die gesamten FA-Einnahmen (eigene Abgaben, Ertragsanteile und sekundäre Transfers inkl. BZ) der Gemeinden liegen durchschnittlich im Bereich von 991 €EW (Burgenland) bis 1.525 €EW (Salzburg). Für die Steiermark ergeben sich 1.209 €EW. Die Gemeinden der Steiermark weisen damit im länderweisen Durchschnitt die zweitniedrigsten Pro-Kopf-Einnahmen aus dem Finanzausgleich auf.

Die Aufstellung nach Größenklassen zeigt die stark ausgleichende Wirkung des Finanzausgleichs (gleiches gilt, hier nicht betrachtet, für den Ausgleich zwischen finanzstarken und –schwachen Gemeinden). Das Verhältnis der eigenen Abgaben pro Kopf der Gemeinden der untersten Größenklasse (bis 10.000 EW, 349 €EW) zu jenen der obersten Größenklasse (mit über 50.000 EW ohne Wien, 688 €EW) betrug im Jahr 2008 1:1,97 (Tabelle 10). Das analoge Verhältnis betrug bei den Ertragsanteilen und sekundären Transfers demgegenüber 1:1,37 (2008, siehe Tabelle 11). In Summe ergibt sich bei den gesamten FA-Einnahmen ein Verhältnis von 1:1,55. In verminderter Form gelten diese Relationen auch für die Gemeinden der ABS-Größenklassen mit 10.000–50.000 Einwohnern.

Im Zeitraum 2000–2011 zeigt sich als wesentlicher Trend bei den FAG-determinierten Einnahmen der zunehmende Einnahmenausgleich zwischen den Einwohnergrößenklassen – insbesondere durch Einführung des Sockelbetrages bzw. Abflachung des ABS, zusätzlich verstärkt durch landespolitisch bestimmte Umverteilungseffekte bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Das Pro-Kopf-Verhältnis der Gemeinden der untersten zur obersten ABS-Klasse sank bei den eigenen Abgaben von 1:2,14 im Jahr 2000 auf 1:1,97 im Jahr 2008 (Tabelle 11), möglicherweise aufgrund verstärkter Betriebsansiedlung im Stadtumland. Bei den gesamten FA-Einnahmen sank dieses Verhältnis im Zeitraum 2000–2008 durch finanzpolitische Maßnahmen von 1:1,81 auf 1:1,55. Ab 2011 wird dieser Egalisierungsprozess durch weitere Abflachung des ABS fortgesetzt.

Neben den finanzausgleichspolitisch determinierten Entwicklungen spielen insbesondere ab 2009 auch die laufenden demographischen Entwicklungen eine bedeutende Rolle. Bei den Gemeinden mit über 50.000 EW ist nach dem Bevölkerungsrückgang 2001 gegenüber 1991 um durchschnittlich -3,2 % bis 2008 wieder ein Anstieg um 5,6 % festzustellen (siehe Anhang A-1). Bei Graz betrug dieser nach -4,9 % von 1991 auf 2001 nunmehr 2001 bis 2008 +11,9 %. Die einzelnen Länder weisen in den weiteren Größenklassen unterschiedliche Einwohner Trends auf, in der Steiermark überwiegend einen Bevölkerungsrückgang. Für die Steiermark ergibt sich insgesamt ein unterdurchschnittliches Wachstum 2001 bis 2008 von 1,96 % bei einem österreichweiten Durchschnitt von 3,84 %. Den höchsten Anstieg weisen hier Wien mit 8,4 %, Vorarlberg 4,5 %, Tirol 4,3 % und Niederösterreich mit 3,7 % auf (siehe Kapitel 2.3). Die gemeindeweise Aufteilung der Ertragsanteile wird sowohl durch die länderweisen als auch die gemeindeweisen Einwohner Trends beeinflusst.

3.3.3 Zusammenfassung zur gemeindeweisen Verteilung

Zusammenfassend kann zur gemeindeweisen horizontalen Verteilung des Finanzausgleichs der Gemeinden innerhalb der Länder festgestellt werden:

1. Die gemeindeweise horizontale Aufteilung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Gemeinde-Bedarfszuweisen) erfolgte 2008 zu rund **86 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel**, zu **7 % gemäß dem Ausgleich für Getränke- und Werbesteuern**, zu **4 % nach einem finanzkraftabhängigen Vorausanteil** sowie zu **3 % nach weiteren Ausgleichsvorausanteilen** (Transferumwandlung, Selbstträgerschaft). Die gemeindeweise Verteilung des Getränkesteuerausgleichs gemäß FAG 2008 wurde im März 2010 mit einer Reparaturfrist bis 31. Dezember 2010 als verfassungswidrig aufgehoben.
2. Die wesentlichen Einflussfaktoren bei der gemeindeweisen Verteilung der Ertragsanteile sind damit der **abgestufte Bevölkerungsschlüssel** und die (gewichtete) **Einwohnerzahl je Gemeinde**. Durch die bundeseinheitliche Regelung zeigen sich bei der länderinternen Verteilung der Ertragsanteile in der Steiermark grundsätzlich analoge Aufteilungsverhältnisse im Vergleich zum Österreichdurchschnitt.
3. Im Vergleich zu den Ländern mit den höchsten länderweisen Ertragsanteilen pro Einwohner (Salzburg mit 937 €EW, Vorarlberg 905 €EW und Tirol 879 €EW, ohne BZ) kommen jedoch in der Steiermark mit insgesamt 747 €EW bei der **ABS-Aufteilung** um rund **90–140 €EW geringere Mittel** zur Verteilung, beim Getränkesteuerausgleich um 10–40 €EW, bei den BZ-Mittel um 20–30 €EW.
4. Die nach dem ABS aufgeteilte Mittelsumme hängt von der länderweisen Aufteilung der Gemeindeertragsanteile nach der einfachen und gewichteten Einwohnerzahl (mit leicht rückläufigen Anteilen der Steiermark) und nach dem örtlichen, länderweisen Aufkommen sowie nach Fixschlüsseln (mit geringeren Anteilen der Steiermark im Vergleich zu den Einwohneranteilen) ab.
5. **Alle steirischen Gemeinden erzielen damit geringere Einnahmen aus dem Finanzausgleich** im Vergleich zu Gemeinden der gleichen Größenklasse in den anderen Ländern (mit Ausnahme des Burgenlandes). **Die Unterschiede sind primär auf die Fixschlüsseln bei der länderweise Aufteilung zurückzuführen, die wiederum auf das länderweise Aufkommen gemeinschaftlicher Bundesabgaben vor 10–20 Jahren zurückgehen (mit möglichen Verzerrung bei der örtlichen Zuordnung).**
6. Durch die sukzessive **Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssel** ergaben sich in den letzten 10 Jahren zunehmende Umverteilungseffekte zu Gunsten der Gemeinden mit bis 10.000 Einwohnern. Das Verhältnis der gesamten Finanzausgleichseinnahmen (eigene Abgaben, Ertragsanteile und sekundäre Transfers) der Gemeinden mit unter 10.000 EW zu jenen mit über 50.000 EW wurde dadurch von 1:1,81 (2000) auf 1:1,55 (2008) verringert.

4 Einnahmen der Stadt Graz aus dem Finanzausgleich im Städtevergleich

Im Folgenden wird die Entwicklung der Einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs für die Stadt Graz im Vergleich zu den weiteren Gemeinden Österreichs mit über 50.000 Einwohnern ohne Wien (Klagenfurt am Wörthersee, Villach, Sankt Pölten, Linz, Wels, Salzburg, Innsbruck) sowie zum Durchschnitt der Gemeinden mit unter 50.000 Einwohnern untersucht. Ausgehend von einem Überblick über die demographische Entwicklung wird nachfolgend die Bedeutung der gesamten FA-Einnahmen im Gesamthaushalt der Städte gegenübergestellt und auf die primären und sekundären Einnahmen der Städte aus dem Finanzausgleich eingegangen.

4.1 Demographische Entwicklung der Städte

Die Stadt Graz weist nach einem Einwohnerrückgang 1991–2001 um 4,9 % im Zeitraum 2001–2008 den höchsten Zuwachs unter den Städten mit 11,9 % auf (Tabelle 12). Bei den weiteren Städten betrug das Bevölkerungswachstum in diesem Zeitraum 3–5 %, bei den Gemeinden bis 50.000 EW im Schnitt 2,3 %. Die Arbeitsplatzdichte lag (im Jahr 2006) in den betrachteten Städten im Durchschnitt bei 74, in Graz bei 66 Beschäftigten je 100 EW und damit deutlich höher als bei den übrigen Gemeinden unter 50.000 EW mit durchschnittlich 39 Beschäftigten je 100 EW.

Tabelle 12: Demographische Entwicklung der österreichischen Städte mit über 50.000 Einwohnern

Städte über 50.000 EW	Einfache Einwohnerzahl			% - Anteil innerhalb Land			% - Änderung		% - Änd. Land	
	1991	2001	2008	1991	2001	2008	01/91	08/01	01/91	08/01
20101 Klagenfurt	89.415	90.145	93.360	16,32	16,12	16,66	0,8	3,6	2,1	0,2
20201 Villach	54.640	57.492	58.928	9,97	10,28	10,52	5,2	2,5	2,1	0,2
30201 St. Pölten	50.026	49.117	51.549	3,39	3,18	3,21	-1,8	5,0	4,9	3,7
40101 Linz	203.044	183.614	189.059	15,23	13,34	13,41	-9,6	3,0	3,2	2,4
40301 Wels	52.594	56.481	58.471	3,94	4,10	4,15	7,4	3,5	3,2	2,4
50101 Salzburg	143.978	142.808	147.947	29,85	27,71	27,99	-0,8	3,6	6,9	2,5
60101 Graz	237.810	226.241	253.222	20,07	19,12	20,99	-4,9	11,9	-0,1	2,0
70101 Innsbruck	118.112	113.457	118.037	18,71	16,84	16,81	-3,9	4,0	6,7	4,3
Städte gesamt	949.619	919.355	970.573				-3,2	5,6		
Gem < 50.000 EW	5.306.319	5.563.241	5.689.702				4,8	2,3		

Städte über 50.000 EW	Gewichtete Einwohnerzahl			% - Anteil innerhalb Land			% - Änderung		% - Änd. Land	
	1991	2001	2008	1991	2001	2008	01/91	08/01	01/91	08/01
20101 Klagenfurt	208.635	210.338	217.840	22,89	21,34	21,99	0,8	3,6	8,1	0,5
20201 Villach	127.493	134.148	137.499	13,99	13,61	13,88	5,2	2,5	8,1	0,5
30201 St. Pölten	116.727	111.957	120.281	5,38	4,54	4,69	-4,1	7,4	13,7	4,1
40101 Linz	473.769	428.433	441.138	22,32	18,42	18,51	-9,6	3,0	9,6	2,5
40301 Wels	122.719	131.789	136.432	5,78	5,67	5,72	7,4	3,5	9,6	2,5
50101 Salzburg	335.949	333.219	345.210	41,87	36,78	36,94	-0,8	3,6	12,9	3,2
60101 Graz	554.890	527.896	590.851	29,56	26,42	28,80	-4,9	11,9	6,4	2,7
70101 Innsbruck	275.595	264.733	275.420	28,03	23,69	23,62	-3,9	4,0	13,6	4,4
Städte gesamt	2.215.778	2.142.513	2.264.670				-3,3	5,7		
Gem < 50.000 EW	7.550.190	8.673.198	8.883.283				14,9	2,4		

Quelle: Volkszählung 1991/2001 und Bevölkerungsstatistik 2008 (Stand 31. Oktober), Statistik Austria, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

Tabelle 13: Anzahl der Beschäftigten am Arbeitsort der Städte mit über 50.000 Einwohnern 1991, 2001 und 2006 (absolut, Beschäftigte je 100 Einwohner und prozentuelle Änderung gegenüber Vorperiode)

Städte über 50.000 EW	Beschäftigte am Arbeitsort			Arbeitsplatzdichte (B/100EW)			% - Änderung	
	1991	2001	2006	1991	2001	2006	01/91	06/01
20101 Klagenfurt	56.501	63.618	73.037	63	71	78	12,6	14,8
20201 Villach	29.218	32.133	32.508	53	56	55	10,0	1,2
30201 St. Pölten	30.544	40.041	39.015	61	82	76	31,1	-2,6
40101 Linz	145.137	156.867	171.837	71	85	91	8,1	9,5
40301 Wels	34.988	39.204	43.667	67	69	75	12,0	11,4
50101 Salzburg	89.326	100.055	105.219	62	70	71	12,0	5,2
60101 Graz	133.994	158.268	167.484	56	70	66	18,1	5,8
70101 Innsbruck	66.740	78.186	90.187	57	69	76	17,2	15,3
Städte gesamt	586.448	668.372	722.954	62	73	74	14,0	8,2
Gem < 50.000 EW	1.602.541	1.930.958	2.232.981	30	35	39	20,5	15,6

Quelle: Arbeitsstättenzählung 1991/2001 und (registerbasierte) Probezählung 2006, Statistik Austria, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

4.2 Stellung der FA-Einnahmen im Gesamthaushalt der Städte

Tabelle 14 zeigt die Bedeutung der im Finanzausgleich geregelten Einnahmen im Gesamthaushalt der Städte mit über 50.000 Einwohnern (ohne Wien sowie im Vergleich zu sonstigen Gemeinden). Die Einnahmen aus eigenen Abgaben machen bei den Städten im Schnitt 20 % der Gesamteinnahmen aus, bei Graz sind dies 17 %, bei den Gemeinden unter 50.000 Einwohner rund 16 %. Bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben liegt der Anteil an den Gesamteinnahmen bei den Städten insgesamt bei 33 %, den niedrigsten Wert weist davon Graz mit 27 % auf. Bei den sonstigen Gemeinden (ohne Wien) liegt dieser Anteil höher bei durchschnittlich 32 %. Die sekundären Transfererinnahmen machen weitgehend einheitlich rund 1–2 % der Gesamteinnahmen aus, die tertiären Transfers (hier inkl. Gemeinde-Bedarfszuweisungen) bei den Städten 3–7 %, bei sonstigen Gemeinden rund 12 %. Die tertiären Transfers sind insbesondere auf der Ausgabenseite (in Form von stark steigenden Umlagen an das Land) von Bedeutung, in dieser Arbeit wird jedoch nicht näher darauf eingegangen. Die Landesumlage der Städte ist mit 98 €EW doppelt so hoch wie bei den sonstigen Gemeinden.

Tabelle 14: Struktur der Einnahmen 2008 der Städte mit über 50.000 Einwohnern (in €EW und Anteil in %)

in €EW	Klagenfurt	Villach	St. Pölten	Linz	Wels	Salzburg	Graz	Innsbruck	Städte	Gem<50T
Eigene Steuern	601	578	681	822	687	644	672	684	688	380
Ertragsanteile	1.069	1.069	1.078	1.125	1.125	1.263	1.054	1.252	1.133	742
Sek. Transfereinn. (ohne BZ)	20	2	0	40	4	38	38	57	33	17
Tert. Transfereinn. (inkl. BZ)	130	157	122	165	187	205	145	194	164	273
davon von Landesebene	80	108	96	123	152	186	127	191	137	219
davon BZ (Abschätzung)	21	21	23	34	30	116	63	82	57	122
Sonstige Einnahmen	1.310	1.455	1.982	1.392	1.258	1.204	2.017	900	1.477	951
Gesamteinnahmen	3.091	3.258	3.863	3.464	3.253	3.278	3.850	2.974	3.428	2.330
in Mio. €	279	187	190	636	184	468	871	337	3.152	12.962
Anm. Landesumlage	-105	-107	0	-115	-95	-100	-101	-94	-98	-44

Anteil in %	Klagenfurt	Villach	St. Pölten	Linz	Wels	Salzburg	Graz	Innsbruck	Städte	Gem<50T
Eigene Steuern	19	18	18	24	21	20	17	23	20	16
Ertragsanteile	35	33	28	32	35	39	27	42	33	32
Sek. Transfereinn. (ohne BZ)	1	0	0	1	0	1	1	2	1	1
Tert. Transfereinn. (inkl. BZ)	4	5	3	5	6	6	4	7	5	12
davon von Landesebene	3	3	2	4	5	6	3	6	4	9
davon BZ (Abschätzung)	1	1	1	1	1	4	2	3	2	5
Sonstige Einnahmen	42	45	51	40	39	37	52	30	43	41
Gesamteinnahmen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Anmerkung: Gesamteinnahmen gemäß Rechnungsquerschnitt (kassenmäßige Beträge), Pro-Kopf-Werte 2008 auf Basis der Einwohner gemäß VZ 2001.

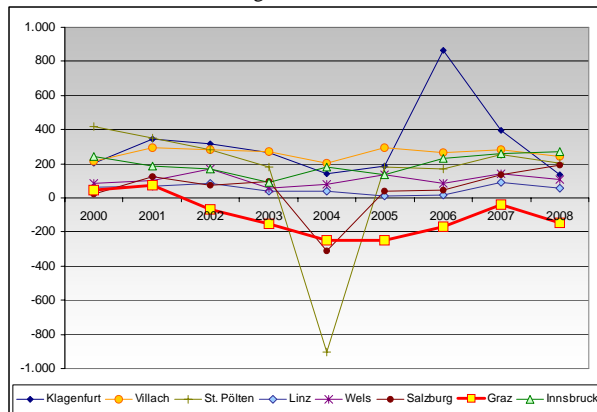
Quelle: Gebarungsstatistik 2008, Statistik Austria, 2009; GemBon, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

Die Vergleichbarkeit zwischen den Städten ist bei den Einnahmen aus dem Finanzausgleich weitgehend gegeben. Demgegenüber hängen die weiteren Einnahmen sowie die Ausgaben stark von den unterschiedlichen institutionellen oder verbuchungsbezogenen Gegebenheiten (insbesondere Ausgliederung von Dienstleistungsbereichen, Brutto-/Nettoverrechnung von Leistungsbereichen) sowie räumlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen und Interdependenzen ab. Es erfolgt hier demgemäß keine umfassende interkommunal vergleichende Analyse der verschiedenen Haushaltskennzahlen. Abbildung 7 zeigt als groben Überblick die Entwicklung ausgewählter Haushaltsindikatoren.

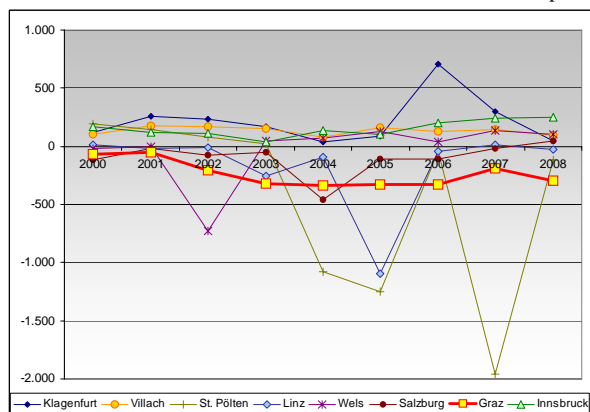
Im Vergleich zu den weiteren Städten weist die Stadt Graz (jeweils ohne ausgegliederte Einheiten) einen geringeren laufenden Finanzierungsspielraum für investive Zwecke (durchwegs negative freie Finanzspitze), ein geringeres rückläufiges Investitionsniveau und einen höheren tendenziell steigenden Schuldenstand auf. In der Abbildung sind weiters die funktionsspezifischen laufenden Ausgaben (inkl. Tilgungsausgaben) sowie die entsprechenden laufenden Netto-Finanzierungserfordernisse (nach Abzug der funktionsspezifischen laufenden Einnahmen) zusammengefasst nach Aufgabentypen (Basisaufgaben, ballungsraumspezifischen und zentralörtliche Aufgaben, ohne Finanzwirtschaft) dargestellt. Die Stadt Graz weist hier die höchsten Netto-Finanzierungserfordernisse (rund 2.150 €EW) gegenüber 1.500–1.880 €EW bei den übrigen Städten auf. Diese Netto-Lasten sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren (Saldo der Finanzwirtschaft, primär eigene Abgaben und Ertragsanteile).

Abbildung 7: Ausgewählte Indikatoren der Gemeindefinanzierung 2000–2008 der Städte mit über 50.000 Einwohnern (in €EW)

Saldo der laufenden Gebarung

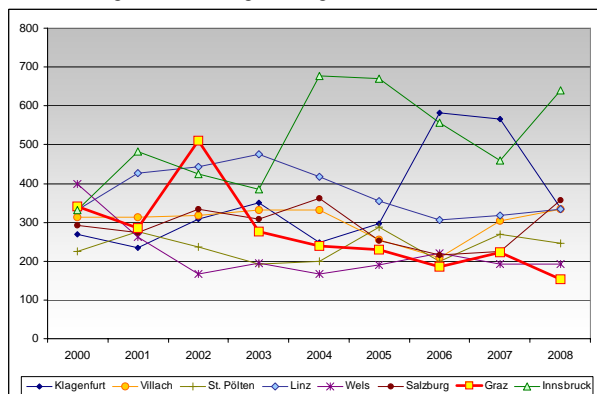


Freie Finanzspitze¹

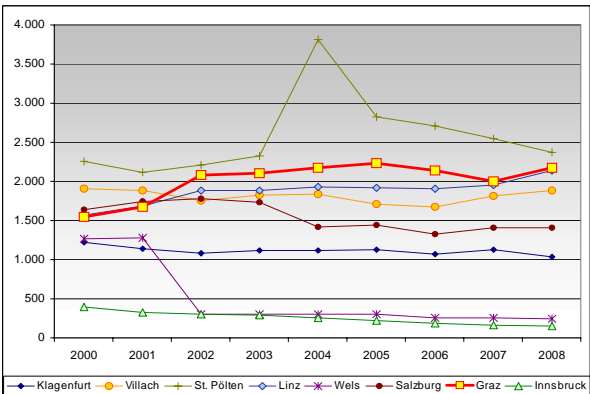


1) Ohne Bereinigung um einmalige Transaktionen.

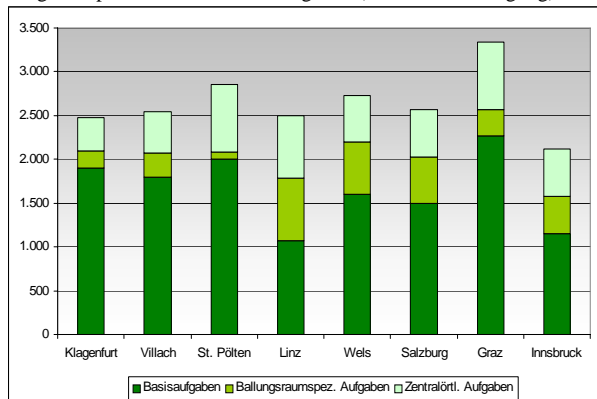
Bereitstellung von Sachanlagevermögen



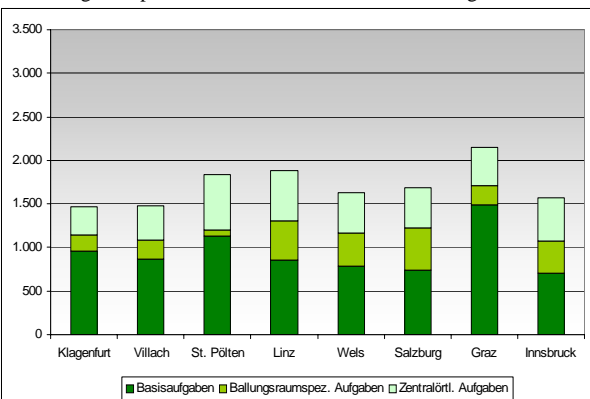
Schuldenstand



Aufgabenspezifische laufende Ausgaben (inkl. Schuldentilgung)



Aufgabenspezifische laufende Netto-Finanzierungserfordernisse



Quelle: Gebarungsstatistik 2000–2008, Statistik Austria, 2009; GemBon, 2009; Bröthaler et al., 2002; eigene Berechnungen, 2010.

4.3 Einnahmen aus dem Finanzausgleich im Städtevergleich

Nachfolgend werden die einzelnen Komponenten der Einnahmen aus dem Finanzausgleich für die Städte mit über 50.000 Einwohnern (ohne Wien) gegenübergestellt:

- eigene Abgaben (ohne Benützungsgebühren),
- gekürzte Netto-Ertragsanteile (ohne Anteile an der Spielbankabgabe),
- sekundäre Netto-Transfers (Finanzzuweisungen und Zuschüsse gemäß FAG abzüglich Landesumlage) und Gemeinde-Bedarfszuweisungen sowie
- resultierende gesamte Einnahmen aus dem Finanzausgleich.

4.3.1 Eigene Abgaben der Städte mit über 50.000 Einwohnern

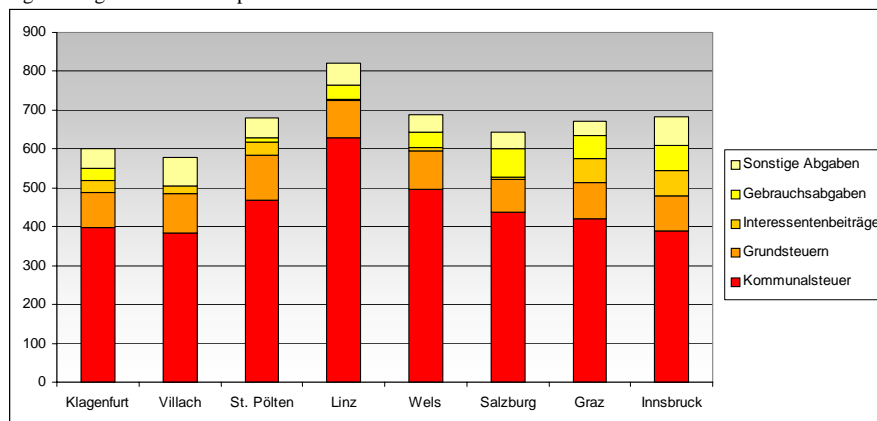
Bei den Einnahmen aus eigenen Abgaben liegt die Stadt Graz pro Kopf betrachtet mit 672 €EW im Mittelfeld der Städte (Bandbreite 578–822 €EW). Bei den sonstigen Gemeinden unter 50.000 EW liegen diese im Schnitt deutlich niedriger bei 380 €EW (mit einer großen Bandbreite von 30–2000 €EW, einzelne Ausreißer bis 5.000 €EW). Die sonstigen Gemeinden weisen jedoch ein stärkeres Wachstum der eigenen Abgaben auf, im Zeitraum 2000–2008 um 20,8 % (vor allem bei Gemeinden in den Außenzonen der Agglomerationsräume um rund 25 %). Bei den Städten stiegen die eigenen Abgaben demgegenüber um rund 14–18 % (mit Ausnahme von Salzburg, das vom Wegfall der Getränkesteuer und Anzeigenabgabe 2000/01 etwas stärker betroffen war). Die Kommunalsteuer macht bei den Städten durchschnittlich 67 % der eigenen Abgaben aus (bei Graz 62 %, bei den sonstigen Gemeinden 61 %), die Grundsteuern bei den Städten bzw. bei Graz 14 % (sonstige 18 %). Die Kommunalsteuer stieg bei den Städten weitgehend einheitlich von 300–400 €EW (2000) auf 400–500 €EW (2008), mit Ausnahme von Linz mit deutlicher höherer Kommunalsteuer pro Kopf. Die Grundsteuern weisen im Verhältnis dazu eine geringe Dynamik in einer engen Spannweite auf.

Abbildung 8: Eigene Abgaben 2008 und 2000–2008 der Städte mit über 50.000 Einwohnern (in €EW)

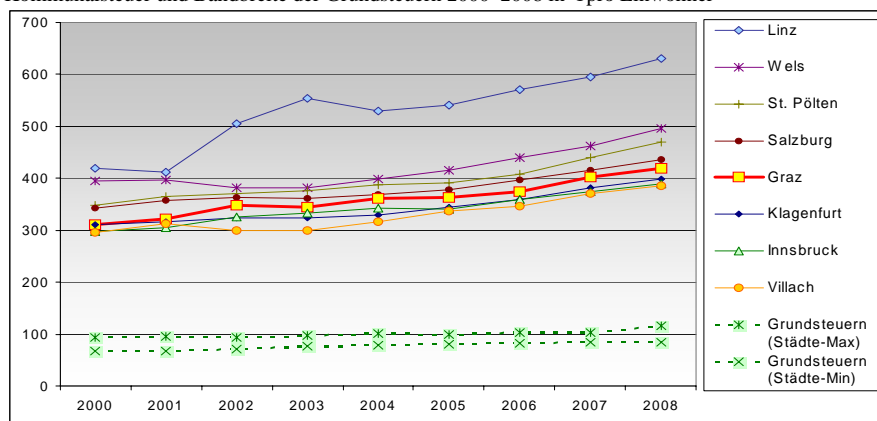
2008, in €EW	Klagenfurt	Villach	St. Pölten	Linz	Wels	Salzburg	Graz	Innsbruck	Städte	in %	Gem<50T	in %
Kommunalsteuer	398	385	469	630	496	437	419	390	464	67	233	61
Grundsteuern	89	100	116	94	100	84	94	90	93	14	70	18
Interessentenbeiträge	32	19	34	3	7	7	63	65	32	5	42	11
Gebrauchsabgaben	30	2	10	37	40	73	58	64	47	7	3	1
Sonstige Abgaben	52	72	52	58	44	43	38	75	52	8	32	9
Eigene Abg. gesamt	601	578	681	822	687	644	672	684	688	100	380	100
in Mio. €	54	33	33	151	39	92	152	78	632		2.112	
%-Änd. 08/00	18,5	17,5	13,8	18,1	16,9	-1,2	15,2	17,3	13,8		20,8	
%-Änd. 08/00 Ausgl. 1)	28,5	27,6	22,2	26,0	25,5	9,3	22,8	27,0	22,6		33,6	

1) Prozentuelle Änderung 2008 gegenüber 2000 der gesamten Einnahmen aus eigenen Abgaben inkl. Getränkeausgleich und Werbeabgaben(ausgleich).

Eigene Abgaben 2008 in € pro Einwohner



Kommunalsteuer und Bandbreite der Grundsteuern 2000–2008 in € pro Einwohner



Quelle: Geburgsstatistik 2000–2008, Statistik Austria, 2009; GemBon, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

4.3.2 Ertragsanteile der Städte mit über 50.000 Einwohnern

In Tabelle 15 bzw. Abbildung 9 werden die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne BZ, ohne Spielbankabgabe) der Städte mit über 50.000 Einwohnern für 2008 nach einzelnen Komponenten der horizontalen Verteilung und gesamt für den Zeitraum 2000–2011 dargestellt. Bei den Städten stammen im Durchschnitt 84,9 % der Mittel aus der Verteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (ABS), 5,4 % aus dem Getränkesteuerausgleich und 4,4 % aus Vorausanteilen für umgewandelte Transfers (Ausgleich für Verluste der Städte bei FAG-Änderungen 2001/2005).

Tabelle 15: Gekürzte Netto-Ertragsanteile (ohne Spielbankabgabe) der Städte mit über 50.000 Einwohnern (rechnerische Werte in Tsd. € in €pro Einwohner (VZ 01) und Anteil innerhalb des Bundeslandes in %)

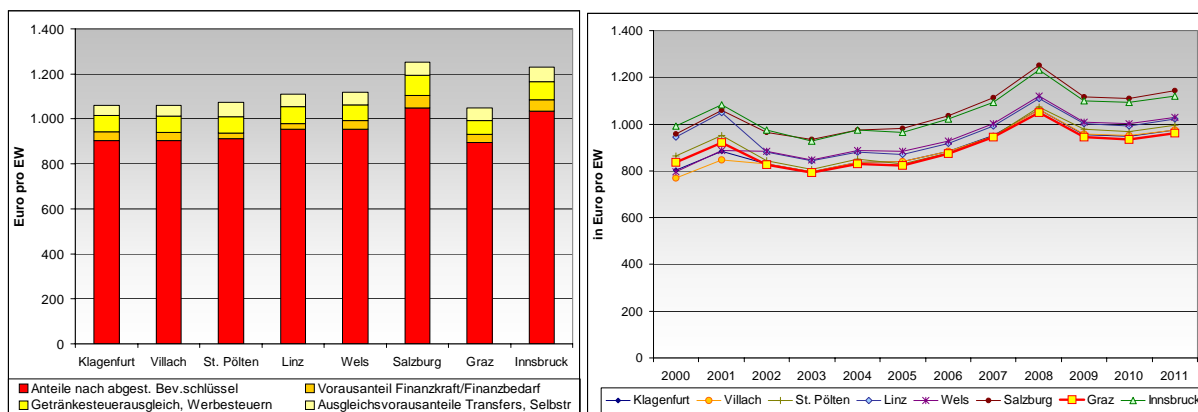
2008	Vorausanteil Finanzkraft/ -bedarf	Getränke- steuer- ausgleich	Werbe- steuer- ausgleich	Restliche Werbe- abgabe	Ausgleichs- vorausanteil Transfers	Ausgleichs- vorausanteil Selbstträger	Restliche Anteile nach ABS	Gesamte Ertrags- anteile ohne BZ
in Tsd. €	§ 11 (2) Z1	§ 11 (2) Z2	§ 11 (2) Z3	§ 11 (2) Z3	§ 11 (5)	§ 11 (8)	§ 11 (2) Z7	
Klagenfurt	3.376	5.826	285	445	3.766	417	81.529	95.645
Villach	2.089	3.701	127	284	2.402	402	51.997	61.003
St. Pölten	1.233	2.644	575	242	2.981	196	44.857	52.729
Linz	4.625	10.613	2.502	906	9.302	1.069	174.923	203.939
Wels	2.247	3.278	463	279	2.861	284	53.807	63.219
Salzburg	8.040	9.062	2.936	705	7.068	1.221	149.681	178.713
Graz	8.421	11.950	1.157	1.116	10.803	1.435	202.252	237.134
Innsbruck	5.809	8.144	450	560	6.563	647	117.425	139.597
Städte gesamt	35.842	55.218	8.495	4.537	45.747	5.671	876.470	1.031.979
Anteil in %	3,5	5,4	0,8	0,4	4,4	0,5	84,9	100
Gem< 50.000 EW	172.387	258.108	10.620	27.454	76.819	13.381	3.546.185	4.104.955
Anteil in %	4,2	6,3	0,3	0,7	1,9	0,3	86,4	100
In €EW								
Klagenfurt	37	65	3	5	42	5	904	1.061
Villach	36	64	2	5	42	7	904	1.061
St. Pölten	25	54	12	5	61	4	913	1.074
Linz	25	58	14	5	51	6	953	1.111
Wels	40	58	8	5	51	5	953	1.119
Salzburg	56	63	21	5	49	9	1.048	1.251
Graz	37	53	5	5	48	6	894	1.048
Innsbruck	51	72	4	5	58	6	1.035	1.230
Städte gesamt	39	60	9	5	50	6	953	1.123
Gem<50.000 EW	31	46	2	5	14	2	637	738
%-Anteil in Bld.								
Klagenfurt	18,5	18,1	47,1	16,1	30,7	23,7	21,3	21,3
Villach	11,4	11,5	21,0	10,3	19,6	22,9	13,6	13,6
St. Pölten	2,8	4,6	6,7	3,2	10,9	5,4	4,5	4,6
Linz	9,9	19,2	58,1	13,3	35,2	26,0	18,4	18,7
Wels	4,8	5,9	10,7	4,1	10,8	6,9	5,7	5,8
Salzburg	37,9	25,3	100,0	27,7	62,9	50,1	36,8	37,0
Graz	22,7	24,1	78,4	19,1	50,9	46,7	26,4	26,8
Innsbruck	24,9	14,8	70,3	16,8	53,9	34,8	23,7	23,6

in €EW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Klagenfurt	802	882	830	798	838	839	885	951	1.061	955	949	973
Villach	769	846	829	797	836	839	882	949	1.061	957	950	975
St. Pölten	864	953	844	807	849	831	878	950	1.074	979	969	996
Linz	944	1.051	881	842	880	870	918	992	1.111	1.002	993	1.021
Wels	796	888	885	845	888	883	928	1.000	1.119	1.010	1.001	1.028
Salzburg	957	1.058	966	933	974	981	1.036	1.114	1.251	1.117	1.111	1.144
Graz	837	921	827	793	828	823	873	944	1.048	943	935	960
Innsbruck	992	1.082	975	929	975	965	1.023	1.094	1.230	1.099	1.093	1.121
Städte gesamt	888	979	883	846	886	881	931	1.003	1.123	1.008	1.000	1.028
Gem<50.000 EW	508	577	570	552	582	599	632	680	738	674	670	707

Diff.Graz €EW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Klagenfurt	-35	-39	3	5	10	16	12	7	13	12	14	13
Villach	-69	-75	1	4	8	16	9	4	13	14	15	14
St. Pölten	27	32	16	14	21	8	5	5	25	36	34	36
Linz	107	130	54	49	52	46	45	48	63	59	58	61
Wels	-41	-33	57	52	60	60	55	56	71	67	66	68
Salzburg	120	137	138	140	146	157	163	170	203	174	176	183
Graz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Innsbruck	155	160	147	136	146	142	149	150	182	156	158	161
Städte gesamt	50	58	55	53	57	58	58	59	74	65	65	68
Gem<50.000 EW	-329	-344	-258	-241	-246	-224	-241	-264	-310	-269	-265	-253

Quelle: SimFag, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

Abbildung 9: Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne BZ, ohne Spielbankabgabe) der Städte mit über 50.000 Einwohnern 2008 und im Zeitraum 2000–2011 (rechnerische Beträge in €EW)

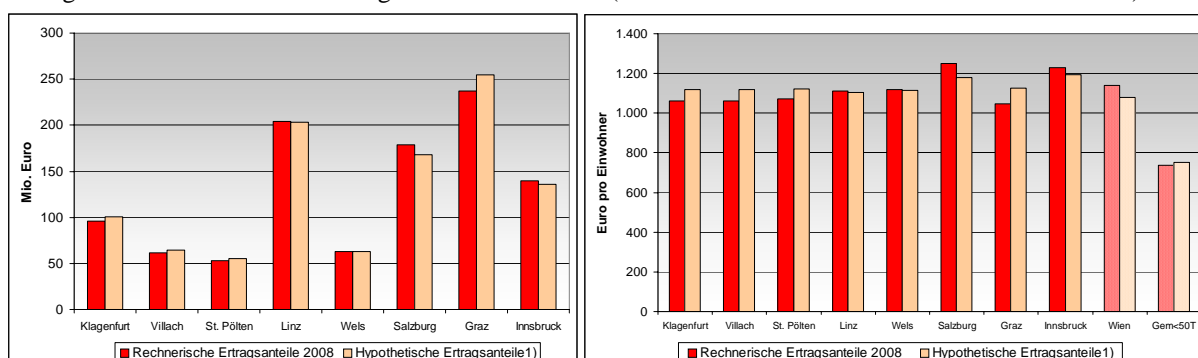


Quelle: SimFag, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

Die Stadt Graz weist unter den Städten die geringsten Einnahmen aus Ertragsanteilen pro Einwohner mit 1.048 €EW (2008) auf. Die höchsten Werte ergeben sich für die Stadt Salzburg mit 1.251 €EW und Innsbruck mit 1.230 €EW, die weiteren Städte liegen bei 1.061–1.119 €EW. Im Zeitraum 2000–2011 zeigt sich hinsichtlich dieser Verhältnisse zwischen den Städten insbesondere ab 2002 (ab Anwendung der VZ 2001) eine weitgehend analoge Entwicklung der Ertragsanteile (Abbildung 9).

In Tabelle 15 ist ersichtlich, dass die Stadt Graz insbesondere bei den Anteilen nach dem ABS mit 894 €EW geringere Pro-Kopf-Werte im Vergleich zu den weiteren Städten mit 904–1.048 €EW aufweist. Bei der länderinternen Verteilung sind hier keine Besonderheiten im Städtevergleich festzustellen. Die Ursache sind geringere Anteile der Steiermark bei der länderweisen Oberverteilung im Verhältnis zum Einwohneranteil (siehe Kapitel 3.2.1). Diese geringeren Anteile sind wie erwähnt primär auf die länderweise Aufteilung nach den Fixschlüsseln bei den Abgaben mit einheitlichen Schlüsseln (ehemalige Anteile nach örtlichem Aufkommen) zurückzuführen. Um einschätzen zu können, welchen Einfluss diese Fixschlüssel auf die Ertragsanteile der Städte haben, werden in Abbildung 10 die (rechnerischen) Ertragsanteile für das Jahr 2008 jenen hypothetischen Beträgen gegenübergestellt, die sich bei einer länderweisen Verteilung ohne diese Fixschlüssel ergeben würden.

Abbildung 10: Ertragsanteile der Gemeinden 2008 – tatsächliche (rechnerische) Beträge und hypothetische Beträge bei länderweiser Verteilung ohne Fixschlüssel¹⁾ (in Mio. € und in €EW inkl. Wien als Gemeinde)



2008, in Mio. Euro (ohne BZ)	Klagenfurt	Villach	St. Pölten	Linz	Wels	Salzburg	Graz	Innsbruck	Wien	Gem<50T
Tatsächliche Ertragsanteile	96	61	53	204	63	179	237	140	1765	4.105
Hypothetische Ertragsanteile 1)	101	64	55	203	63	168	255	135	1674	4.183
Differenz in Mio. €	-5	-3	-2	1	0	10	-18	4	91	-78
In Euro pro Einwohner										
Tatsächliche Ertragsanteile	1.061	1.061	1.074	1.111	1.119	1.251	1.048	1.230	1.139	738
Hypothetische Ertragsanteile 1)	1.118	1.118	1.123	1.106	1.114	1.178	1.127	1.194	1.080	752
Differenz in €EW	-57	-57	-49	5	5	73	-79	37	59	-14
Diff. in % der hyp. Ertragsanteile	-5,1	-5,1	-4,4	0,5	0,5	6,2	-7,0	3,1	5,4	-1,9

1) Hypothetische länderweise Verteilung gemäß den bestehenden Aufteilungsschlüsseln (einfache/gewichtete Einwohnerzahl, Aufkommen, Getränke- u. Werbe-steuerausgleich), jedoch ohne Aufteilung nach Fixschlüsseln bei Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (1.371 Mio. €2008, siehe Tabelle 6), stattdessen anteilig nach einfacher und gewichteter Einwohnerzahl; Wien als Gemeinde zwecks Vergleichbarkeit abzüglich BZ und inkl. Ausgleich Selbstträgerschaft (als Land).

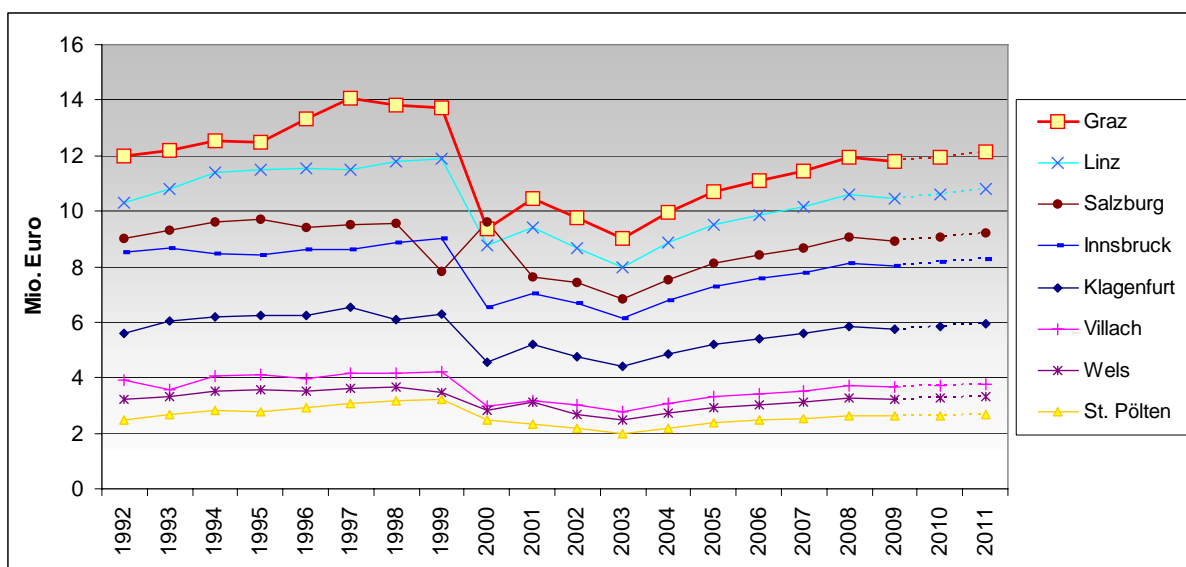
Quelle: SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

Es wird also eine länderweise Aufteilung dieser Mittel (1.371 Mio. € im Jahr 2008, siehe Tabelle 6) nach dem Aufkommensprinzip (dem fixierten ehemaligen Aufkommen) einer hypothetischen Aufteilung nach dem Bedarfsprinzip (der einfachen/gewichteten Volkszahl) gegenübergestellt. Für die Stadt Graz geht es demnach insgesamt um –18 Mio. € (–79 €EW bzw. um 7,0 % verminderte Ertragsanteile). Bei den anderen Städten macht der Unterschied bei diesem länderweisen Verteilungsvorgang etwa (+/–) 0,5 bis 6 % ihrer Ertragsanteile aus. Vor allem für Salzburg, Wien und Innsbruck ergeben sich durch die höheren Anteile bei diesem Fix Schlüssel um rund 3–6 % höhere tatsächliche Einnahmen gegenüber der hypothetischen Verteilung ohne Fixschlüssel. Die betrachtete Fixschlüssel-Regelung der Oberverteilung hat also durchaus bedeutenden Einfluss auf die gemeindeweisen Ertragsanteile. Die bei der hypothetischen Variante verbleibenden Unterschiede bei den Ertragsanteilen pro Kopf (mit höheren Werten für Salzburg und Innsbruck) sind auf unterschiedliche länderweise Anteile bei der Aufteilung nach dem jährlichen örtlichen Aufkommen (Grunderwerbsteuer und Bodenwertabgabe) sowie unterschiedliche gemeindeweise Anteile bei den weiteren Verteilungsschritten zurückzuführen (siehe Tabelle 15).

Es ist zu betonen, dass diese Unterschiede bei der Mittelverteilung im Sinne einer Verteilungsgerechtigkeit konzeptionell gewollt sein können (und in der bestehenden Form einvernehmlich paktiert sind). Wenn die horizontale länderweise Aufteilung als völlig getrennter Verteilungsvorgang aufgefasst wird, schließt dies auch unterschiedliche Mittelausstattung von Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl in unterschiedlichen Bundesländern mit ein. Die Verteilung nach dem Aufkommensprinzip bietet hier Anreize, dass regional erwirtschaftete Steuererträge unmittelbar zu entsprechenden Einnahmen in den öffentlichen Haushalten der Region führen. Der Idee des Aufkommensprinzips widerspricht allerdings die langjährige Fixierung aufkommensbezogener Anteile mit möglicherweise erheblichen Verzerrungen bei der örtlichen Zuordnung des ehemaligen Steueraufkommens.

Bezug nehmend auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zur Aufhebung der Bestimmungen zur gemeindeweisen Verteilung des Getränkesteuerausgleichs gemäß FAG 2008 (siehe Kapitel 3.3.1) wird in Abbildung 11 für die Städte mit über 50.000 EW die Entwicklung der Einnahmen aus der Getränkesteuer (1992–2000) bzw. aus dem Getränkesteuerausgleich (2000–2011) dargestellt. In Tabelle 16 wird hiezu die Aufteilung des Getränkesteuerausgleichs innerhalb der Länder nach dem bestehenden Fixschlüssel jener derzeit hypothetischen Aufteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gegenübergestellt (2009 und Abschätzung für 2011).

Abbildung 11: Aufkommen an Getränkesteuer 1992–2000 (gemäß Rechnungsabschluss) und Getränkesteuerausgleich 2000–2011 (in Mio. €) für die Gemeinden mit über 50.000 Einwohner ohne Wien



Quelle: GemBon, 2010; SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

Tabelle 16: Abschätzung der Einnahmen aus dem Getränkesteuerausgleich bei gemeindeweiser Aufteilung nach dem Getränkesteuer-Fixschlüssel bzw. nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel für das Jahr 2009 und 2011¹⁾ (in Tsd. €) für die Gemeinden mit über 50.000 Einwohner ohne Wien

2009	Aufteilung nach Getränkesteuer-Fixschlüssel		Aufteilung nach abgestuften Bevölkerungsschlüssel		Differenz Tsd. Euro
	%-Anteil in Bundesland	Tsd. Euro	%-Anteil in Bundesland	Tsd. Euro	
Klagenfurt	18,1	5.744	22,0	6.986	1.241
Villach	11,5	3.649	13,9	4.409	760
St. Pölten	4,6	2.607	4,7	2.661	54
Linz	19,2	10.464	18,5	10.098	-366
Wels	5,9	3.232	5,7	3.123	-109
Salzburg	25,3	8.935	36,9	13.021	4.085
Graz	24,1	11.783	28,8	14.092	2.310
Innsbruck	14,8	8.030	23,6	12.819	4.789
Städte gesamt		54.444		67.208	12.764
2011¹⁾					
Klagenfurt	18,1	5.925	21,2	6.948	1.023
Villach	11,5	3.764	13,4	4.386	622
St. Pölten	4,6	2.689	4,4	2.606	-83
Linz	19,2	10.793	17,7	9.953	-840
Wels	5,9	3.334	5,5	3.078	-255
Salzburg	25,3	9.216	35,6	12.951	3.735
Graz	24,1	12.153	27,5	13.864	1.711
Innsbruck	14,8	8.282	22,5	12.599	4.318
Städte gesamt		56.153		66.385	10.232

1) Abschätzung 2011 inkl. Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gemäß FAG 2008 auf Basis der Einwohner gemäß Bevölkerungsstatistik 2008 (ohne Prognose der noch nicht vorliegenden Einwohnerzahlen für den Stichtag 31. Okt. 2009).
Quelle: GemBon, 2010; SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

Gemäß den verschiedenen länderinternen Anteilen beim Fixschlüssel im Vergleich zu jenen beim ABS würden sich für die Mehrzahl der Städte höhere Einnahmen aus diesen Mitteln bei der Aufteilung nach dem ABS ergeben. Gemäß der Abschätzung würden diese Unterschiede für 2011 (durch die Abflachung des ABS) etwas geringer ausfallen. Für die Stadt Graz würden sich demnach ohne Reparatur des Getränkesteuerausgleichs zusätzliche Einnahmen von etwa 2 Mio. € ergeben (gemäß Berechnung für 2009 2,3 Mio. € für 2011 1,7 Mio. €).

4.3.3 Sekundäre Transfers der Städte mit über 50.000 Einwohnern

Die sekundären Transfers umfassen die Zuweisungen und Zuschüsse gemäß § 20–23 FAG 2008 sowie die Landesumlage gemäß § 5 FAG 2008. Anzumerken ist, dass die (rechnerischen und kassenmäßigen) sekundären Transfers der Gemeinden für finanzstatistische Zwecke nur auf Länderebene genauer ermittelt werden können.³ Für eine genaue Erfassung auf Gemeindeebene wären länderinterne Aufzeichnungen über diese Zahlungen erforderlich, die nicht zentral zur Verfügung stehen bzw. nicht veröffentlicht werden. Ausgehend von den rechnerischen länderweisen Werten mussten für die vorliegende Analyse zum Teil Annahmen über die Mittelzuteilung getroffen werden, zum Teil erfolgte eine händische Bestimmung der Transfers aus den Rechnungsabschlüssen (soweit identifizierbar).

Die sekundären Transfers (darin auch zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse für ÖPNV und Theater) spielen beim Vergleich zwischen den betrachteten Städten eine geringe Rolle (Tabelle 17). Die sekundären Netto-Transfers (ohne BZ) der Städte mit über 50.000 EW waren im Betrachtungszeit-

³ Bei der Aufteilung auf Gemeinden sind zum Teil länderweise unterschiedliche Bestimmungen von Bedeutung (etwa ergänzende Verteilung von § 21-Mittel oder Gesamthöhe und Aufteilung der Landesumlage nach länder-spezifischen Regelungen). Aus den kommunalen Rechnungsabschlüssen können diese Transfers auf Grund unterschiedlicher Verbuchungspraktiken zum Teil nicht systematisch ermittelt werden. Insbesondere die Einnahmen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel können in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden gemäß der verbindlichen Ansatz-/Posten-Gliederung nicht eindeutig identifiziert werden (dies betrifft speziell die funktionell zugeordneten Kapitaltransfers, die nicht entsprechend gekennzeichnet werden müssen, siehe auch Bröthaler et al., 2006, S. 78–99). Auch die textliche Beschreibungen der Haushaltsstellen oder im Transfer-Nachweis sind in den meisten Fällen für eine Identifikation unzureichend. In der Gebarungsstatistik werden (seit 1999) die Daten zum sekundären Finanzausgleich nur länderweise publiziert, nicht jedoch gemeindeweise erfasst.

raum durchwegs negativ – mit Ausnahme von St. Pölten, da in NÖ keine Landesumlage erhoben wird, und teilweise Innsbruck mit höhere § 20-Zahlungen pro Einwohner. Im Jahr 2008 lagen die sekundären Netto-Transfers der übrigen Städte bei –62 bis –106 €EW, jene von Graz bei –63 €EW. Die negativen Netto-Beträge sind von 2000–2007 durch zusätzlich Zuweisungen an die Städte gesunken (§ 23 FAG 2005 zur Kompensation von Verlusten bei den Ertragsanteilen) und ab 2008 durch die Einrechnung dieser Transfers in die Ertragsanteile (als Vorausanteile) wieder angestiegen.

Die sekundären Transfers sind insbesondere im Vergleich zwischen den Städten mit über 50.000 EW zu den kleineren Gemeinden (unter 10.000 EW), vor allem hinsichtlich Umverteilung zwischen Gemeinden, von Bedeutung. Bei der Landesumlage erfolgt die landesinterne Aufteilung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip (überwiegend nach der in § 11 FAG 2008 definierten Finanzkraft). Bei den Städten macht diese 94–115 €EW (rund 8–10 % der Ertragsanteile 2008) aus, bei den sonstigen Gemeinden durchschnittlich 44 €EW (6 %). An Gemeinden unter 50.000 EW fließen zusätzlich 81 Mio. € zur Finanzkraftstärkung. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungen konnten wie erwähnt nicht genau identifiziert werden, die Größenordnung dürfte 2008 bei den meisten Städten im Bereich von grob 20–80 €EW liegen (bei Salzburg könnten Kapitaltransfers aus anderen Mittel des Landes enthalten sein). Bei den Gemeinden unter 50.000 EW machen die Gemeinde-Bedarfszuweisungen rund 120 €EW aus.

Tabelle 17: Sekundäre Transfers der Städte mit über 50.000 Einwohnern 2000–2011 (rechnerische Beträge, in Mio. € und €EW)

2008	Ertragsanteile (ohne BZ) § 11 FAG	Sekundäre Transfers (ohne BZ)					Tertiäre Transfereinnahmen		
		Landes- umlage § 5 FAG	ÖPNV, Polizei § 20 FAG	Kopfquo- tenausgl. § 21 FAG	Theater § 23 (1) FAG	Sek. Trf. (ohne BZ) Gesamt	Gesamt	davon von Land	davon Gem.-BZ ¹⁾ (Abschätzung)
in Mio. Euro									
Klagenfurt	96	-9	1	0	1	-8	12	7	2
Villach	61	-6	0	0	0	-6	9	6	1
St. Pölten	53	0	0	0	0	0	6	5	1
Linz	204	-21	5	0	2	-14	30	23	6
Wels	63	-5	0	0	0	-5	11	9	2
Salzburg	179	-14	4	0	2	-9	29	27	17
Graz	237	-23	6	0	2	-14	33	29	14
Innsbruck	140	-11	5	0	2	-4	22	22	9
Städte gesamt	1.032	-90	21	0	9	-60	151	126	53
Gem<50.000 EW	4.105	-244	11	81	1	-151	1.520	1.218	684
in Euro/EW									
Klagenfurt	1.061	-105	6	0	14	-85	130	80	21
Villach	1.061	-107	1	0	0	-106	157	108	21
St. Pölten	1.074	0	0	0	0	0	122	96	23
Linz	1.111	-115	29	0	11	-74	165	123	35
Wels	1.119	-95	4	0	0	-91	187	152	30
Salzburg	1.251	-100	27	0	11	-62	205	186	116
Graz	1.048	-101	29	0	9	-63	145	127	63
Innsbruck	1.230	-94	41	0	16	-38	194	191	82
Städte gesamt	1.123	-98	23	0	10	-65	164	137	57
Gem<50.000 EW	738	-44	2	15	0	-27	273	219	123

Sekundäre Netto-Transfers (ohne BZ) 2000–2011 in Euro pro Einwohner

in €EW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Klagenfurt	-62	-56	-50	-47	-49	-31	-32	-39	-85	-72	-72	-61
Villach	-80	-76	-58	-65	-71	-47	-53	-61	-106	-93	-93	-88
St. Pölten	10	22	24	24	24	56	56	56	0	0	0	13
Linz	-71	-57	-50	-45	-51	-17	-15	-21	-74	-63	-62	-53
Wels	-88	-80	-48	-56	-57	-29	-32	-40	-91	-81	-80	-78
Salzburg	-50	-38	-35	-33	-32	-5	-6	-11	-62	-52	-52	-42
Graz	-54	-44	-37	-33	-36	-8	-12	-17	-63	-51	-50	-34
Innsbruck	-26	-13	-15	-12	-11	22	20	21	-38	-31	-31	-21
Städte gesamt	-54	-44	-36	-35	-37	-8	-10	-15	-65	-55	-54	-43
Gem<50.000 EW	-19	-19	-19	-18	-19	-8	-10	-12	-27	-23	-23	-26

1) Anmerkungen zu Gemeinde-Bedarfszuweisungen von Graz (Stadt Graz, Finanzdirektion, 2009): ab 2001 wird ein 11% Vorweganteil von den Gemeinde-Bedarfszuweisungen gewährt – davor gab es jährliche Verhandlungen/Zusagen aus diversen Töpfen. In der Stadt-Land-Vereinbarung vom Juli 2002 wurde u.a. vereinbart, dass "die von der Stadt Graz angeregte Erhöhung des derzeit geltenden 11%-Vorwegabzuges der Ertragsanteile 2005 Gegenstand konkreter Verhandlungen mit dem Land Steiermark sein wird. Eine erstmalige Erhöhung dieses Prozentsatzes wird jedenfalls ab diesem Jahr zugesagt." Die Sonder-BZ beinhalten in erster Linie den Vorweganteil an den Landesschulhaufonds-Mittel in Höhe von derzeit rund 320 Tsd. € Für 2009 und 2010 sind Sonderzuschüsse über jeweils 10 Mio. € zugesagt (diese sind in der obigen Tabelle nicht enthalten). Bei den weiteren Städten konnten die Gemeinde-Bedarfszuweisungen in den Rechnungsab-schlüssen zum Teil nicht genau identifiziert werden (genauere Angaben der Städte bzw. landesinterne Aufzeichnungen standen hier nicht zur Verfügung).

Quelle: SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

4.3.4 Marginale Einwohner- und Finanzkraft-Effekte auf Einnahmen aus dem Finanzausgleich der Städte mit über 50.000 Einwohnern

In der bisherigen Analyse wurden die durchschnittlichen Pro-Kopf-Einnahmen aus dem Finanzausgleich betrachtet. In Tabelle 18 werden zusätzlich die marginalen Einwohner- und Finanzkraft-Effekte auf die Ertragsanteile und sekundären Transfers (hier ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungen) der Städte mit über 50.000 Einwohnern exemplarisch für das Jahr 2009 angeführt. Die zeitliche Verzögerung (um ein bis drei Jahre), mit der diese Effekte erst tatsächlich eintreten, bleibt hier außer Betracht.

Zum einen werden die Brutto-Einnahmenseffekte im Finanzausgleich im engeren Sinn betrachtet, die sich ceteris paribus bei einem zusätzlichen Einwohner (hier immer geschlechtsneutral zu verstehen) jeweils separat für die einzelnen betrachteten Städte ergeben. Bei den Einwohnereffekten wird unterschieden zwischen einem zusätzlichen Einwohner (Geburt, Zuzug aus Ausland) und Umzug aus einer Gemeinde mit unter 10.000 EW eines anderen bzw. des eigenen Bundeslandes (bei Umzug von größeren Gemeinden ergeben sich etwas höhere Umverteilungseffekte). Zu beachten ist, dass zusätzliche Ausgaben der Gemeinden pro Einwohner (mit Ausnahme der Landesumlage) in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden. Geänderte Einnahmen einzelner Gemeinden gehen immer zu Gunsten bzw. zu Lasten anderer Gemeinden (in unterschiedlichem Ausmaß).

Zum anderen werden die marginalen Finanzkraft-Effekte auf die Einnahmen der Städte aus dem Finanzausgleich ausgewiesen. Es wird die Änderung der Ertragsanteile inkl. sekundäre Netto-Transfers angegeben, die sich ceteris paribus bei einer Änderung der Finanzkraft der einzelnen Städte durch zusätzliche Einnahmen aus Kommunal- bzw. Grundsteuer in Höhe von 1.000 € ausgehend vom derzeitigen Niveau (2008) ergibt ("Kompensationseffekte" zu Gunsten anderer Gemeinden des Bundeslandes). Bei den Finanzkraft-Effekten ist insbesondere zu beachten, dass die Effekte im tertiären Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden (überwiegend nach Finanzkraft verteilte Transferlasten).

Die marginalen Einwohnereffekte der einzelnen Städte hängen von verschiedenen Gegebenheiten ab, insbesondere dem Anteil der einwohnerabhängigen (nicht fixierten) FA-Einnahmenkomponenten je Gemeinde und den verschiedenen (teils jährlich unterschiedlichen) Anteilen der Gemeinde bei Aufteilungsfaktoren innerhalb des Bundeslandes. Generell gilt bei den Städten, dass erstens bei Umzug stärkere Umverteilungseffekte auftreten als bei einem zusätzlichen Einwohner. Zweitens ergeben sich bei Umzug höhere Umverteilungseffekte innerhalb der Länder (i.W. zusätzlich bei den Vorausanteilen nach der Finanzkraft) als zwischen Ländern. Für die Stadt Graz mit durchschnittlich 892 €/EW ergibt sich bei den marginalen Einwohner-Effekten eine Spannweite von 814–881 € pro zusätzlichem Einwohner. Die Erhöhung der Kommunalsteuer um 1.000 € führt bei Graz zu einer Verringerung der FA-Einnahmen um 192 €. Die Effekte bei der Grundsteuer sind hier höher (–355 €), da die Kommunalsteuer nur zu 39 % der tatsächlichen Erträge in die Finanzkraft gemäß § 11 (4) FAG 2008 einfließt. Bei den weiteren Städten liegen die Kompensationseffekte im Bereich von 10–25 % der Kommunalsteuererhöhung bzw. 20–45 % der Grundsteuererhöhung.

Tabelle 18: Durchschnittliche Ertragsanteile und sekundäre Netto-Transfers 2009 pro Einwohner und marginale Brutto-Einnahmenseffekte im Finanzausgleich im engeren Sinn durch zusätzliche Einwohner (in €/EW) sowie bei zusätzlichen Einnahmen (1000 €) aus Kommunalsteuer bzw. aus Grundsteuer (in €)

2009	Durchschnitt	Marginale Brutto-Effekte pro zusätzlichem Einwohner			Marginale Finanzkraft-Effekte	
		Ertragsanteile und sekundäre Netto-Transfers pro Einwohner	Einwohner von Gemeinde unter 10.000 EW des eigenen Bundeslandes	Einwohner von Gemeinde unter 10.000 EW eines anderen Bundeslandes	zusätzlicher Einwohner	Änderung Ertragsanteile u. sek. Trf. bei zusätzl. 1.000 € Kommunalsteuer (in €)
Euro pro EW						
Klagenfurt	883	901	862	856	-221	-408
Villach	864	917	892	888	-246	-454
St. Pölten	979	973	966	963	-111	-205
Linz	940	966	926	914	-196	-361
Wels	930	998	986	982	-236	-436
Salzburg	1.065	994	898	889	-174	-321
Graz ¹⁾	892	881	831	814	-192	-355
Innsbruck	1.068	1.018	959	951	-213	-393

1) Umzug von steirischer Gemeinde > 20.000 EW ergibt für Graz rund 920 €/EW, von Gemeinde > 50.000 EW eines anderen Bundeslandes rund 840 €/EW.
Quelle: SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

4.3.5 Zusammenfassung: primäre und sekundäre Einnahmen aus dem Finanzausgleich der Städte mit über 50.000 Einwohnern

Abschließend werden die oben im Detail dargestellten Einnahmen der Städte mit über 50.000 Einwohnern aus dem primären und sekundären Finanzausgleich zusammengefasst dargestellt (eigene Abgaben, Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und sekundäre Netto-Transfers, hier ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungen). Die gesamten Einnahmen der Stadt Graz aus dem Finanzausgleich (ohne BZ) betragen im Jahr 2008 1.657 €EW. Im Vergleich zu den weiteren Städten mit über 100.000 EW (Linz, Salzburg, Innsbruck) stehen Graz damit um rund 180–220 € pro Einwohner geringere Einnahmen zu Verfügung. Gegenüber Linz sind diese Unterschiede vor allem auf höhere Kommunalsteuereinnahmen pro Kopf von Linz zurückzuführen. Gegenüber Salzburg und Innsbruck primär auf geringere Ertragsanteile pro Kopf. Im Vergleich zu St. Pölten und Wels weist Graz insgesamt um 98 bzw. 57 €EW geringere Einnahmen aus dem Finanzausgleich auf (mit 88 bzw. 43 €EW bei Ertragsanteilen inkl. sekundären Transfers und mit geringfügigen Unterschieden bei den eigenen Abgaben). Für Klagenfurt und Villach ergeben sich im Vergleich zu Graz geringere Einnahmen (vor allem bei eigenen Abgaben sowie bei sekundären Transfers). Im Untersuchungszeitraum 2000–2011 haben sich diese Relationen zwischen den Städten bei den Einnahmen aus dem Finanzausgleich in Bezug auf die Stadt Graz nicht wesentlich geändert. Geänderte Größenordnungen ergeben sich primär durch die demographische Entwicklung – gemäß der Anwendung der Einwohnerzahl von 2001 (VZ 1991) auf 2002 (VZ 2001) sowie von 2008 auf 2009 (jährliche Bevölkerungsstatistik).

Zusammenfassend ergibt sich für die Einnahmen der Stadt Graz aus dem Finanzausgleich im Vergleich zu den weiteren Städten mit über 50.000 Einwohnern:

- Bei den eigenen Abgaben weist die Stadt Graz ein mittleres Pro-Kopf-Niveau auf.
- Bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben weist die Stadt Graz die geringsten Werte pro Einwohner unter den betrachteten Städten auf. Ursache ist hier primär die länderspezifische Verteilung mit geringeren Anteilen der Steiermark bei Fixschlüsseln (ehemaliges örtliches Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer I und Gewerbesteuer).
- Dem starken Bevölkerungswachstum der Stadt Graz stehen rückläufige länderspezifische Einwohneranteile der Steiermark sowie die Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gegenüber.

Tabelle 19: Eigene Abgaben, Ertragsanteile (ohne Spielbankabgabe) und sekundäre Transfers (ohne BZ) der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern 2008 und gesamt 2000–2011 (rechnerische Beträge, in €EW)

2008	Einnahmen aus Finanzausgleich in Euro pro EW					Differenz zu Graz in Euro pro EW				
	Eigene Abgaben	Ertragsanteile	Sekundäre Netto-Trf.	Ertragsant. +sek.Trf.	Ges. FA-Einnahmen	Eigene Abgaben	Ertragsanteile	Sekundäre Netto-Trf.	Ertragsant. + sek.Trf.	Ges. FA-Einnahmen
Klagenfurt	601	1.061	-85	976	1.577	-70	13	-22	-9	-80
Villach	578	1.061	-106	955	1.533	-94	13	-43	-30	-124
St. Pölten	681	1.074	0	1.074	1.755	9	25	63	88	98
Linz	822	1.111	-74	1.036	1.859	150	63	-11	51	201
Wels	687	1.119	-91	1.028	1.715	15	71	-28	43	57
Salzburg	644	1.251	-62	1.189	1.833	-28	203	1	204	176
Graz	672	1.048	-63	985	1.657	0	0	0	0	0
Innsbruck	684	1.230	-38	1.192	1.876	12	182	25	207	219
Städte ges.	688	1.123	-65	1.057	1.745	16	74	-2	72	88
Gem<50T	380	738	-27	711	1.090	-292	-310	36	-274	-567

Gesamte FA-Einnahmen (ohne BZ) 2000–2011 – Differenz zu Graz in Euro pro Einwohner

Diff. zu Graz €EW	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Klagenfurt	-119	-137	-96	-82	-82	-96	-62	-71	-80	-29	-28	-34
Villach	-186	-209	-116	-108	-129	-125	-89	-106	-124	-65	-64	-78
St. Pölten	106	74	84	95	88	53	98	95	98	136	134	135
Linz	202	190	160	199	215	161	203	202	201	248	249	249
Wels	-72	-73	46	42	53	37	81	56	57	101	101	90
Salzburg	192	152	131	169	171	147	180	181	176	194	196	197
Graz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Innsbruck	182	183	169	175	224	197	231	208	219	233	236	234
Städte gesamt	70	57	64	81	89	67	96	89	88	113	114	112
Gem<50.000 EW	-567	-588	-505	-465	-483	-493	-486	-528	-567	-473	-472	-484

Quelle: GemBon, 2009; SimFag, 2010; eigene Berechnungen, 2010.

5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In der vorliegenden Studie werden die Einnahmen der Stadt Graz im Rahmen des primären und sekundären Finanzausgleichs im engeren Sinn untersucht. Diese weitgehend im Finanzausgleichsgesetz (FAG 2008) geregelten Einnahmen der Gemeinden umfassen 1. die eigenen Abgaben, 2. die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (primärer Finanzausgleich) sowie 3. die im FAG geregelten Zuweisungen und Zuschüsse einschließlich Landesumlage (sekundärer Finanzausgleich). Ziel der Studie ist insbesondere, die Entwicklung dieser Einnahmen für die Stadt Graz im Vergleich zu den weiteren Städten Österreichs mit über 50.000 Einwohnern (ohne Wien) darzustellen und die Ursachen unterschiedlicher (Pro-Kopf-)Einnahmen der Städte im Finanzausgleich herauszuarbeiten. Die empirische Analyse erfolgt grundsätzlich für den Zeitraum 2000–2011 (mit Prognosen des kommunalen Finanzausgleichs 2010/11 auf Basis von Annahmen über die Aufkommensentwicklung). Detailauswertungen werden aufgrund der aktuellen Datenlage für das Jahr 2008 dargestellt.

In ersten Teil wird die horizontale länderweise Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben inkl. sekundären Transfers sowie die gemeindeweise, länderinterne Mittelverteilung aller österreichischen Gemeinden analysiert (die vertikale Verteilung der Ertragsanteile auf Bund, Länder und Gemeinden sowie die Ertragsanteile der Länder werden bei der interkommunal vergleichenden Analyse nicht näher betrachtet). Im zweiten Teil wird die Entwicklung der Einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs (eigene Abgaben, Ertragsanteile und sekundäre Transfers) für die Stadt Graz im Vergleich zu den weiteren Städten Österreichs mit über 50.000 Einwohnern ohne Wien (Klagenfurt am Wörthersee, Villach, Sankt Pölten, Linz, Wels, Salzburg, Innsbruck) untersucht.

Zusammenfassend kann zu den Einnahmen der Gemeinden aus dem primären und sekundären Finanzausgleich festgestellt werden:

- 1. Einnahmen der Gemeinden aus dem Finanzausgleich:** Die den Gemeinden (inkl. Wien als Gemeinde) nach der vertikalen Verteilung und verschiedenen Abzügen gemäß Finanzausgleichsgesetz zufließenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben betragen im Jahr 2008 insgesamt rund 7,9 Mrd. € (2009 7,3 Mrd. €). Die Mittelzuteilung an die Gemeinden in Form der Ertragsanteile erhöht sich durch die im FAG geregelten Zuweisungen und Zuschüsse insgesamt um 0,18 Mrd. € Vermindert um die Landesumlage (0,33 Mrd. €) ergeben sich 2008 insgesamt 7,7 Mrd. € (2009 7,2 Mrd. €) an Ertragsanteilen und sekundären Netto-Transfers, ohne Wien 5,7 Mrd. € Die eigenen Abgaben der Gemeinden ohne Wien betragen im Jahr 2008 2,7 Mrd. € die gesamten Einnahmen der Gemeinden ohne Wien aus dem Finanzausgleich somit 8,4 Mrd. €
- 2. Länderweise horizontale Aufteilung:** Die länderweise horizontale Aufteilung der Ertragsanteile der Gemeinden erfolgte zu rund 15 % nach der einfachen Volkszahl, zu 54 % nach der gewichteten Volkszahl, zu 8 % nach dem örtlichen Aufkommen und zu 23 % nach Fixschlüsseln. Die Fixschlüssel gehen überwiegend auf das ehemalige länderweise Aufkommen an Getränkesteuer (1993–1997), Anzeigen- und Ankündigungsabgabe (1996–1998), Gewerbesteuer (1989–1993), veranlagter Einkommensteuer (1997/2005) und Kapitalertragsteuer I (1997) zurück. Die örtliche Zuordnung des (ehemaligen) Aufkommens einkommensabhängiger Steuern nach dem angewendeten Zahlungsprinzip (am Ort der Steuereinhebung unabhängig vom Ort der wirtschaftlichen Leistung) ist insbesondere in Bezug auf multiregionale Unternehmen und Unternehmenszentralen als problematisch einzuschätzen.
- 3. Anteil der Steiermark:** Insgesamt betrug der Anteil der Steiermark im Jahr 2008 bei den Gemeindeertragsanteilen 1.011 Mio. € bzw. rund 12,86 % (im Jahr 2000 13,04 %) bei einem Einwohneranteil von 14,73 % (2000 15,2 %). Für die kommenden Jahre ist aufgrund der demographischen Entwicklung mit einem weiteren geringfügigen Rückgang bei den länderweisen Gemeindeertragsanteilen der Steiermark zu rechnen (2008–2011 von 12,86 auf 12,76 %).

4. **Anteile im Ländervergleich:** Unter Berücksichtigung des sekundären Finanzausgleichs wies die Steiermark mit 811 €EW nach Burgenland (705 €EW) die zweitniedrigsten Pro-Kopf-Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf. Die Einnahmen liegen bei den weiteren Ländern (ohne Wien) um rund 50–210 €EW höher. Die höchsten Werte ergaben sich für Tirol (953 €EW), Vorarlberg (975 €EW) und Salzburg (1.019 €EW).
5. **Ursachen der geringeren Anteile der Steiermark:** Der Unterschied von rund 50–210 €EW bei den Einnahmen der Steiermark zu jenen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist primär auf die Aufteilung der Ertragsanteile nach dem örtlichen Aufkommen der Grunderwerbsteuer und Bodenwertabgabe (50 €EW) sowie nach den Fixschlüsseln (100–150 €EW) zurückzuführen.
6. **Gemeindeweise horizontale Verteilung innerhalb der Länder:** Die gemeindeweise horizontale Aufteilung der um Gemeinde-Bedarfszuweisungen gekürzten Ertragsanteile der Gemeinden erfolgte 2008 zu rund 86 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, zu 7 % gemäß dem Ausgleich für Getränke- und Werbesteuern, zu 4 % nach einem finanzkraftabhängigen Vorausanteil sowie zu 3 % nach weiteren Ausgleichsvorausanteilen (Transferumwandlung, Selbstträgerschaft).
7. **Horizontale Aufteilung innerhalb der Steiermark:** Durch die geringeren länderweisen Anteile erzielen alle steirischen Gemeinden geringere Einnahmen aus dem Finanzausgleich im Vergleich zu Gemeinden der gleichen Größenklasse in den anderen Ländern (mit Ausnahme des Burgenlandes). Im Vergleich zu Salzburg, Vorarlberg und Tirol kommen in der Steiermark bei der Aufteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel um rund 90–140 €EW geringere Mittel zur Verteilung, beim Getränkesteuerausgleich um 10–40 €EW, bei den BZ-Mitteln um 20–30 €EW.
8. **Einnahmen der Stadt Graz aus dem Finanzausgleich:** Die gesamten Einnahmen der Stadt Graz aus dem Finanzausgleich (ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungen) betragen 2008 1.657 €EW (eigene Abgaben 672 €EW, Ertragsanteile 1.048 €EW und sekundäre Netto-Transfers –63 €EW).
9. **Vergleich mit Städten über 50.000 Einwohnern:** Bei den Einnahmen aus eigenen Abgaben lag die Stadt Graz 2008 mit 672 €EW im Mittelfeld der betrachteten Städte (578–822 €EW). Bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben weist die Stadt Graz mit 1.048 €EW die geringsten Werte pro Einwohner im Vergleich zu den weiteren Städten auf (1.061–1.251 €EW). Die geringeren Einnahmen der Stadt Graz sind hier primär auf geringere länderweise Anteile der Steiermark bei Fixschlüsseln zurückzuführen, die wiederum auf das länderweise örtliche Aufkommen vor 10–20 Jahren zurückgehen (mit möglichen Verzerrung bei der örtlichen Zuordnung). Die sekundären Transfers spielen beim Städtevergleich eine untergeordnete Rolle. Insgesamt stehen der Stadt Graz im Vergleich zu den Städten mit über 100.000 EW (Linz, Salzburg, Innsbruck) um rund 180–220 €EW und im Vergleich zu St. Pölten und Wels um 98 bzw. 57 €EW geringere Einnahmen aus dem Finanzausgleich zur Verfügung. Klagenfurt und Villach weisen um 80 bzw. 124 €EW geringere Einnahmen im Vergleich zu Graz auf. Im Untersuchungszeitraum 2000–2011 haben sich diese Relationen zwischen den Städten bei den Einnahmen aus dem Finanzausgleich nicht wesentlich geändert.
10. **Schlussfolgerungen:** Die länderweise Aufteilung der Gemeindeertragsanteile hat einen bedeutenden Einfluss auf die Ertragsanteile der einzelnen Gemeinden. Neben der demographischen Entwicklung spielt dabei auch das anteilig fixierte ehemalige örtliche Aufkommen eine wesentliche Rolle. Die gemeindeweise Mittelaufteilung hängt primär von der Einwohnerzahl und dem in den letzten Jahren sukzessive abgeflachten abgestuften Bevölkerungsschlüssel ab. Der derzeitige Finanzausgleich bietet eine gesicherte Basisausstattung, die jedoch von den einzelnen Gemeinden praktisch nicht beeinflussbar ist. Für mehr Autonomie und Flexibilität der Gemeinden ist eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs unter Einbeziehung der finanziellen Beziehungen zwischen den Ländern und Gemeinden im Hinblick auf verstärkte eigene Mittelausstattung und Abwägen des Bedarfsprinzips gegenüber dem Aufkommensprinzip bei der Mittelverteilung erforderlich.

Quellenverzeichnis

- Bauer, H., Hrsg. (2008), *Finanzausgleich 2008*, Ein Handbuch – mit Kommentar zum FAG 2008, NWV, Wien/Graz.
- Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (1992), *Finanzverfassung und Finanzausgleich – Herausforderungen und Anpassungserfordernisse*, Wien.
- BMF (2000–2010), Bundesministerium für Finanzen, *Zwischenabrechnungen über die Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zwischen Bund, Länder und Gemeinden für die Jahre 1999–2009*, Stand jeweils Jänner–März des Folgejahres, Wien.
- BMF (2007–2010), *Budget 2007–2008 und 2009–2010*, Arbeitsbehelf Bundesfinanzgesetz - Erläuterungen zum BVA, www.bmf.gv.at/budget/ (Jan. 2010), Wien.
- BMF (2009), Bundesministerium für Finanzen, *Budget – Finanzbeziehung zu Länder und Gemeinden*, Unterlagen zum Finanzausgleich, www.bmf.gv.at/budget/ (Jan. 2010), Wien.
- BMF (2010), Bundesministerium für Finanzen, *Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2011–2014* (20. April 2010), www.bmf.gv.at/budget/ (April 2010), Wien.
- Bröthaler, J., Sieber, L., Schönböck, W., Maimer, A., Bauer, H. (2002), *Aufgabenorientierte Gemeindefinanzierung in Österreich: Befunde und Optionen*, Springer, Wien/New York.
- Bröthaler, J. (2004), *Finanzausgleich 2005 – Simulation ausgewählter Varianten zum Finanzausgleichsgesetz 2005 – Auswirkungen auf den primären und sekundären Finanzausgleich der Gemeinden*, Studie im Auftrag des österreichischen Städtebundes, Wien.
- Bröthaler, J., Bauer, H., Schönböck, W. (2006), *Österreichs Gemeinden im Netz der finanziellen Transfers: Steuerung, Förderung, Belastung*, Springer, Wien – New York.
- Bröthaler, J. (2008), *Entwicklung des österreichischen Finanzausgleichs 1948–2008 und finanzielle Auswirkungen 1976–2011*, in: Bauer, H. (2008), S. 213–244.
- Bröthaler, J., Schönböck, W. (2008), *Auswirkungen von Steuerreformen auf den Finanzausgleich in Österreich und regionalpolitische Implikationen*, in: Pretenthaler, F., Hrsg. (2008), *Steuerreform: Tarifierung, Schieflagenkorrektur, echter Reformimpuls?*, *Gesellschaft & Politik*, 44. Jg, Nr. 3/2008, Wien/Graz, S. 31–42.
- FAG 1997, *Finanzausgleichsgesetz 1997*, Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1997–2000 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden, BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. Nr. 746/1996, BGBl. I Nr. 130/1997, BGBl. II Nr. 60/1997, BGBl. I Nr. 79/1998, BGBl. I Nr. 32/1999, BGBl. I Nr. 106/1999, BGBl. I Nr. 26/2000 Art. 9, BGBl. I Nr. 29/2000, BGBl. I Nr. 30/2000, BGBl. I Nr. 3/2001 Art. 2.
- FAG 2001, *Finanzausgleichsgesetz 2001*, Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001–2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden und das FAG 1997 und das Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz 1989 geändert werden, BGBl. I 3/2001 idF BGBl. I Nr. 27/2002, BGBl. I Nr. 50/2002, BGBl. I Nr. 114/2002 (DFB), BGBl. I Nr. 115/2002, BGBl. I Nr. 71/2003.
- FAG 2005, *Finanzausgleichsgesetz 2005*, Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden, BGBl. I Nr. 156/2004, Art. 1 idF BGBl. I Nr. 34/2005, BGBl. I Nr. 105/2005, BGBl. I Nr. 2/2007, BGBl. I Nr. 103/2007; *Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile und für die Höhe von Finanzzuweisungen im Finanzausgleichsgesetz 2005*, BGBl. I Nr. 301/2005.
- FAG 2008, *Finanzausgleichsgesetz 2008*, Bundesgesetz, mit dem ein Finanzausgleichsgesetz 2008 erlassen wird sowie das Zweckzuschussgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005, das Finanzverfassungsgesetz 1948, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 301/1989, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 66/2008, BGBl. I Nr. 85/2008, BGBl. I Nr. 17/2010; *Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile im Finanzausgleichsgesetz 2008 für die Jahre 2008 bis 2010*, BGBl. II Nr. 349/2008; *Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft – vorläufige Werte*, BGBl. II Nr. 421/2008 idF BGBl. II Nr. 237/2009.
- Gantner, M., Eibl, J., Mittendorfer, R., Santeler, J. (1992), *Ansätze einer Reform des horizontalen Finanzausgleichs*, in: Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (1992), S. 135–142.
- GemBon (2009), *Analyse- und Informationssystem zur Beurteilung der Bonität der österreichischen Gemeinden*, GemBon Version 2.1/2009, Software des Fachbereichs Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik (J. Bröthaler) im Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung der Technischen Universität Wien auf

- Basis der kommunalen Finanzstatistikdaten der Statistik Austria aller österreichischen Gemeinden 1992-2008, Wien.
- Graz (2009), Unterlagen über die Ertragsanteile und die Bedarfszuweisungen der Stadt Graz (RA 2000–2008, VA 2009, HR 2010–2015), Magistrat der Stadt Graz (Abt. A8 - Finanz- und Vermögensdirektion), Graz.
- Hüttner, B. (1991), Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden 1990/91, ÖGZ 4/1991, Wien.
- Hüttner, B. (2001), Der Finanzausgleich: Grundlagen, Entwicklung, Finanzausgleichsgesetz 2001, in: Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Sparkassenverband und dem KDZ (2001), Finanzausgleich 2001 – das Handbuch für die Praxis, KDZ, Wien, S. 23–157.
- Hüttner, B., Griebler, D. (2005), Grundlagen und Entwicklung des Finanzausgleichs in Österreich sowie Kommentar zum Finanzausgleichsgesetz 2005, in: KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Österreichischer Städtebund, Teil 1, S. 29–166.
- Hüttner, B., Griebler, D., Huemer, U., Das Finanzausgleichsgesetz 2008 – Gesetzestext mit Kommentar, in: Bauer, H. (2008), S. 89–212.
- KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Österreichischer Städtebund, Hrsg. (2005), Finanzausgleich 2005, ein Handbuch – mit Kommentar zum FAG 2005, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz.
- Lehner, G. (2001), Finanzausgleich als Instrument der Budgetpolitik, WIFO-Monatsberichte 8/2001, Wien.
- Matzinger, A. (2008), Finanz-Reform-Ausgleich 2008, ÖGZ Nr. 12-2007/01-2008, Wien.
- ÖROK (2006), Österreichische Raumordnungskonferenz, Regionalisierte Bevölkerungs-, Haushalts-, Wohnungsbedarfs- und Erwerbstätigenprognose 2001–2031 (Aktualisierung 2006), www.oerok.gv.at (Jan. 2010), Wien.
- Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Sparkassenverband und dem KDZ (2001), Finanzausgleich 2001 – das Handbuch für die Praxis, KDZ, Wien.
- Rüsch, G. (1988), Die regionale Aufbringungs-/Zuteilungsrechnung: eine Methode zur Analyse der regionalen Verteilung zentralstaatlicher Finanzströme, Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Band 105, Nomos, Baden-Baden.
- SimFag (2000–2010), Simulationsmodell des österreichischen Finanzausgleichs, Modellsoftware auf Basis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben 1999-2009 gemäß Zwischenabrechnung des BMF (2009 Ergebnisse vom Stand Feb. 2010), Aufkommen 2010–2013 in Anlehnung an BMF-Prognose von Mai bzw. Oktober 2009 bzw. Budgetvollzug 2009, gemeindeweise Abgaben 1999–2008 der Gebarungsstatistik; Einwohnerdaten gemäß Volkszählung 1991/2001 bzw. Bevölkerungsstatistik 2008 (endgültige Ergebnisse von Nov. 2009); Regelungen gemäß FAG in der im jeweiligen Jahr gültigen Fassung; Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik (J. Bröthaler) im Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung der Technischen Universität Wien.
- Statistik Austria (1995–2009), Gebarungen und Sektor Staat 2002–2008, Daten der Kommunalen Finanzstatistik 1982–2008; Steuerstatistiken 1982–2008 (sowie Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2006); Bruttoregionalprodukt 1995–2007; Bevölkerungsdaten: Volkszählung 1991 und 2001 (rechtsverbindliche Version vom 23. 9. 2004), Mini-Registerzählung 31. Oktober 2008 (endgültige Ergebnisse, Nov. 2009), Bevölkerungsprognose 2009–2075 (Stand Nov. 2009) gemäß ISIS-Datenbank und www.statistik.at (April 2010), Wien.
- Statistik Austria (2008), Standard-Dokumentation zu den Regionalen Gesamtrechnungen, nach Wirtschaftsbereichen und NUTS 2 (Bundesländer), www.statistik.at (Feb. 2010), Wien.
- Sturmlechner, Ch. (2005), Mittelfristige Entwicklung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden, ÖGZ 12/2005, Wien.
- VfGH (2009), Verfassungsgerichtshof, Prüfungsbeschluss A 2/09-8 vom 25. September 2009, Prüfung des § 9 Abs 7 Z 5 lit b sublit bc sowie des § 11 Abs 2 Z 2 FinanzausgleichsG 2008 betreffend die (unverändert beibehaltene) Verteilung der Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich (G 276/09), www.vfgh.gv.at (Feb. 2010), Wien.
- VfGH (2010), Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 11. März 2010 (GZ G 276/09) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 7 Z 5 lit. b sublit. bc sowie des § 11 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, www.vfgh.gv.at (April 2010), Wien.

Anhang:

A-1: Wohnbevölkerung gemäß Volkszählung 1991/2001 (Stichtag) und gemäß Bevölkerungsstatistik (31. Okt. 2008) nach Ländern bzw. Gemeindegrößenklassen

1991	Bis 2.500	2.501- 5.000	5.001- 10.000	10.001- 20.000	20.001- 50.000	Über 50.000	Wien	Gesamt	%-Anteil	%-Änd. 91/81
B	175.595	63.156	21.780	10.349	0	0	0	270.880	3,5	0,4
K	126.046	117.615	73.693	62.031	24.358	144.055	0	547.798	7,0	2,2
NÖ	539.277	320.942	257.240	158.219	148.109	50.026	0	1.473.813	18,9	3,2
OÖ	403.836	312.734	177.488	100.978	82.806	255.638	0	1.333.480	17,1	5,0
S	68.339	125.202	86.415	58.431	0	143.978	0	482.365	6,2	9,1
St	529.684	165.767	140.055	59.127	52.277	237.810	0	1.184.720	15,2	-0,2
T	210.415	143.487	89.621	69.775	0	118.112	0	631.410	8,1	7,6
V	65.671	46.850	48.237	76.152	94.562	0	0	331.472	4,3	8,6
W	0	0	0	0	0	0	1.539.848	1.539.848	19,8	0,6
Gesamt	2.118.863	1.295.753	894.529	595.062	402.112	949.619	1.539.848	7.795.786	100,0	3,2
%-Anteil	27,2	16,6	11,5	7,6	5,2	12,2	19,8	100,0		
% 91/81	3,0	7,0	5,8	3,7	2,0	0,9	0,6	3,2		

2001	Bis 2.500	2.501- 5.000	5.001- 10.000	10.001- 20.000	20.001- 50.000	Über 50.000	Wien	Gesamt	%-Anteil	%-Änd. 01/91
B	175.673	66.831	23.722	11.332	0	0	0	277.558	3,5	2,5
K	126.128	119.119	76.160	65.004	25.298	147.637	0	559.346	7,0	2,1
NÖ	558.885	340.176	278.034	165.906	153.676	49.117	0	1.545.794	19,2	4,9
OÖ	422.298	334.557	191.301	103.356	85.000	240.095	0	1.376.607	17,1	3,2
S	73.832	138.102	95.855	64.857	0	142.808	0	515.454	6,4	6,9
St	536.910	174.876	140.131	57.053	48.035	226.241	0	1.183.246	14,7	-0,1
T	230.603	159.398	95.230	74.855	0	113.457	0	673.543	8,4	6,7
V	70.411	50.378	52.579	80.029	97.651	0	0	351.048	4,4	5,9
W	0	0	0	0	0	0	1.550.261	1.550.261	19,3	0,7
Gesamt	2.194.740	1.383.437	953.012	622.392	409.660	919.355	1.550.261	8.032.857	100,0	3,0
%-Anteil	27,3	17,2	11,9	7,7	5,1	11,4	19,3	100,0		
% 01/91	3,6	6,8	6,5	4,6	1,9	-3,2	0,7	3,0		

2008	Bis 2.500	2.501- 5.000	5.001- 10.000	10.001- 20.000	20.001- 50.000	Über 50.000	Wien	Gesamt	%-Anteil	%-Änd. 08/01
B	175.700	68.590	25.812	12.663	0	0	0	282.765	3,4	1,9
K	122.779	118.803	76.086	64.985	25.321	152.288	0	560.262	6,7	0,2
NÖ	569.788	352.544	297.178	173.903	158.745	51.549	0	1.603.707	19,2	3,7
OÖ	428.472	343.086	197.746	106.159	86.452	247.530	0	1.409.445	16,9	2,4
S	74.872	141.420	96.300	67.997	0	147.947	0	528.536	6,3	2,5
St	532.743	180.024	139.700	54.009	46.797	253.222	0	1.206.495	14,5	2,0
T	237.272	166.032	100.165	80.793	0	118.037	0	702.299	8,4	4,3
V	71.669	52.855	55.257	84.309	102.676	0	0	366.766	4,4	4,5
W	0	0	0	0	0	0	1.681.049	1.681.049	20,2	8,4
Gesamt	2.213.295	1.423.354	988.244	644.818	419.991	970.573	1.681.049	8.341.324	100,0	3,8
%-Anteil	26,5	17,1	11,8	7,7	5,0	11,6	20,2	100,0		
% 08/01	0,8	2,9	3,7	3,6	2,5	5,6	8,4	3,8		

%-Änd. 08/01	Bis 2.500	2.501- 5.000	5.001- 10.000	10.001- 20.000	20.001- 50.000	Über 50.000	Wien	Gesamt 08/01	%-Änd. 08/91
B	0,0	2,6	8,8	11,7				1,9	4,4
K	-2,7	-0,3	-0,1	0,0	0,1	3,2		0,2	2,3
NÖ	2,0	3,6	6,9	4,8	3,3	5,0		3,7	8,8
OÖ	1,5	2,5	3,4	2,7	1,7	3,1		2,4	5,7
S	1,4	2,4	0,5	4,8		3,6		2,5	9,6
St	-0,8	2,9	-0,3	-5,3	-2,6	11,9		2,0	1,8
T	2,9	4,2	5,2	7,9		4,0		4,3	11,2
V	1,8	4,9	5,1	5,3	5,1			4,5	10,6
W							8,4	8,4	9,2
Ges. 08/01	0,8	2,9	3,7	3,6	2,5	5,6	8,4	3,8	7,0
Ges. 08/91	4,5	9,8	10,5	8,4	4,4	2,2	9,2	7,0	

Quelle: ISIS-Datenbank (VZ 1991/2001) und Bevölkerungsstatistik 2008 (endgültige Ergebnisse), Statistik Austria, 2009; eigene Berechnungen, 2010.

A-2: Wohnbevölkerung gemäß Volkszählung (1991/2001) und Bevölkerungsstatistik (Okt. 2008) der österreichischen Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern

Einwohner Gemeinden > 10.000EW	FAG Volkszählung Zeitraum	1997/2001	2001/2005	2008/1	% -Veränderung		
		VZ 1991 2000-2001	VZ 2001 2002-2008	ZMR 2008 2009-2010	2001/1991	2008/2001	2008/1991
90001	Wien	1.539.848	1.550.261	1.681.049	0,7	8,4	9,2
60101	Graz	237.810	226.241	253.222	-4,9	11,9	6,5
40101	Linz	203.044	183.614	189.059	-9,6	3,0	-6,9
50101	Salzburg	143.978	142.808	147.947	-0,8	3,6	2,8
70101	Innsbruck	118.112	113.457	118.037	-3,9	4,0	-0,1
20101	Klagenfurt	89.415	90.145	93.360	0,8	3,6	4,4
20201	Villach	54.640	57.492	58.928	5,2	2,5	7,8
40301	Wels	52.594	56.481	58.471	7,4	3,5	11,2
30201	St.Pölten	50.026	49.117	51.549	-1,8	5,0	3,0
80301	Dornbirn	40.735	42.297	44.795	3,8	5,9	10,0
30401	Wiener Neustadt	35.134	37.626	40.467	7,1	7,6	15,2
40201	Steyr	39.337	39.339	38.338	0,0	-2,5	-2,5
80404	Feldkirch	26.730	28.607	30.581	7,0	6,9	14,4
80207	Bregenz	27.097	26.747	27.300	-1,3	2,1	0,7
32408	Klosterneuburg	24.442	24.816	25.537	1,5	2,9	4,5
20923	Wolfsberg	24.358	25.298	25.321	3,9	0,1	4,0
30604	Baden	23.488	24.518	25.185	4,4	2,7	7,2
61108	Leoben	28.897	25.802	24.912	-10,7	-3,4	-13,8
41012	Leonding	21.209	22.195	24.231	4,6	9,2	14,2
30101	Krems an der Donau	22.783	23.713	23.901	4,1	0,8	4,9
41021	Traun	22.260	23.466	23.883	5,4	1,8	7,3
30502	Amstetten	21.972	22.592	23.045	2,8	2,0	4,9
60209	Kapfenberg	23.380	22.233	21.885	-4,9	-1,6	-6,4
80303	Lustenau	18.484	19.707	20.834	6,6	5,7	12,7
31717	Mödling	20.290	20.411	20.610	0,6	1,0	1,6
50205	Hallein	17.271	18.398	19.484	6,5	5,9	12,8
30639	Traiskirchen	13.852	15.671	17.438	13,1	11,3	25,9
70513	Kufstein	13.484	15.359	16.930	13,9	10,2	25,6
40404	Braunau am Inn	16.264	16.332	16.370	0,4	0,2	0,7
32419	Schwechat	14.669	15.286	16.248	4,2	6,3	10,8
20635	Spittal an der Drau	15.346	16.044	15.924	4,5	-0,7	3,8
50619	Saalfelden am Stein.Meer	12.604	15.092	15.821	19,7	4,8	25,5
41002	Ansfelden	14.636	14.789	15.680	1,0	6,0	7,1
31230	Stockerau	13.608	14.452	15.336	6,2	6,1	12,7
80302	Hohenems	13.531	13.889	15.088	2,6	8,6	11,5
31839	Ternitz	15.443	15.232	14.934	-1,4	-2,0	-3,3
31719	Perchtoldsdorf	14.051	13.997	14.541	-0,4	3,9	3,5
32135	Tulln an der Donau	12.038	13.591	14.491	12,9	6,6	20,4
70357	Telfs	10.179	12.834	14.466	26,1	12,7	42,1
21002	Feldkirchen in Kärnten	12.977	14.030	14.360	8,1	2,4	10,7
40703	Bad Ischl	13.887	14.073	14.071	1,3	0,0	1,3
80103	Bludenz	13.369	13.699	13.809	2,5	0,8	3,3
40705	Gmunden	13.133	13.182	13.224	0,4	0,3	0,7
60204	Bruck an der Mur	14.046	13.438	13.017	-4,3	-3,1	-7,3
20527	St.Veit an der Glan	12.045	12.839	12.894	6,6	0,4	7,0
70926	Schwaz	11.839	12.211	12.902	3,1	5,7	9,0
10101	Eisenstadt	10.349	11.332	12.663	9,5	11,7	22,4
70354	Hall in Tirol	12.368	11.491	12.421	-7,1	8,1	0,4
80215	Hard	10.747	11.468	12.363	6,7	7,8	15,0
31818	Neunkirchen	10.216	11.028	12.178	7,9	10,4	19,2
41812	Marchtrenk	10.369	11.274	12.100	8,7	7,3	16,7
70531	Wörgl	10.041	10.884	12.081	8,4	11,0	20,3
31213	Korneuburg	9.730	11.033	12.087	13,4	9,6	24,2
70716	Lienz	11.864	12.076	11.993	1,8	-0,7	1,1
41746	Vöcklabruck	11.239	11.694	11.883	4,0	1,6	5,7
60907	Knittelfeld	12.873	12.740	11.867	-1,0	-6,9	-7,8
50338	Wals-Siezenheim	9.563	11.024	11.752	15,3	6,6	22,9
41225	Ried im Innkreis	11.260	11.402	11.560	1,3	1,4	2,7
80414	Rankweil	10.509	11.171	11.562	6,3	3,5	10,0
30301	Waidhofen an der Ybbs	11.435	11.662	11.541	2,0	-1,0	0,9
32530	Zwettl-Niederösterreich	11.427	11.630	11.437	1,8	-1,7	0,1
20817	Völkermarkt	11.081	11.372	11.359	2,6	-0,1	2,5
31022	Hollabrunn	10.461	10.684	11.309	2,1	5,8	8,1
30603	Bad Vöslau	11.055	10.997	11.310	-0,5	2,8	2,3
41005	Enns	10.190	10.610	11.271	4,1	6,2	10,6
31633	Mistelbach	10.234	10.643	11.053	4,0	3,9	8,0
31704	Brunn am Gebirge	8.573	9.424	10.812	9,9	14,7	26,1
50418	St.Johann im Pongau	8.855	10.259	10.670	15,9	4,0	20,5
80408	Götzis	9.512	10.095	10.653	6,1	5,5	12,0
20913	St.Andrä	10.582	10.719	10.448	1,3	-2,5	-1,3
50404	Bischofshofen	10.138	10.084	10.270	-0,5	1,8	1,3

Quelle : Statistik Austria, ISIS-Datenbank, 2009 ; eigene Berechnungen, 2010.

Anhang A-3 – Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008, Auszüge § 9 und 11)

BGBI. I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 85/2008

§ 9. (1) Die Erträge der im § 8 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Werbeabgabe	4,000	9,083	86,917
Grunderwerbsteuer	4,000	–	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	–	96,000
Ab dem Jahr 2009:			
Wohnbauförderungsbeitrag	19,450	80,550	–

Für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe, die Biersteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Stiftungseingangssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Konzessionsabgabe und den Kunstförderungsbeitrag (Abgaben mit einheitlichem Schlüssel) gilt ein einheitliches Hundertsatzverhältnis, das wie folgt ermittelt wird:

- Das Hundertsatzverhältnis für 2008 wird aus dem Verhältnis der Summen folgender Beträge für den Bund, die Länder und die Gemeinden ermittelt:
 - Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden an diesen Abgaben für das Jahr 2007 ohne die vor der Teilung abgezogenen Beträge gemäß § 8 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBI. I Nr. 156/2004,
 - abzüglich der Ausgaben des Bundes bzw. zuzüglich der Einnahmen der Länder und Gemeinden im Jahr 2007 gemäß § 20 Abs. 1, § 20 Abs. 4, § 20 Abs. 6, § 20 Abs. 7, § 22 Abs. 5, § 23 und § 24 Abs. 1 Z 2 FAG 2005 und § 4a Abs. 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001, BGBI. Nr. 691/1988,
 - zuzüglich 208,925 Millionen Euro beim Bund sowie abzüglich 155,875 Millionen Euro bei den Ländern und abzüglich 53,05 Millionen Euro bei den Gemeinden und
 - zuzüglich beim Bund bzw. abzüglich bei den Ländern und Gemeinden der Differenzen zwischen den tatsächlichen Anteilen am Ertrag der Spielbankabgabe für das Jahr 2007 und fiktiven Anteilen für das Jahr 2007 auf Basis der neuen Verteilungsschlüssel gemäß Abs. 8, sowie zuzüglich 0,438 Millionen Euro bei den Ländern und abzüglich 0,438 Millionen Euro bei den Gemeinden.
- Das Hundertsatzverhältnis für die Jahre 2009 und 2010 wird aus dem Verhältnis der in Z 1 genannten Einnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abzüglich der Ausgaben des Bundes bzw. zuzüglich der Einnahmen der Länder gemäß § 22 Abs. 1 bis 4 FAG 2005 und § 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001 im Jahr 2007 ermittelt.
- Das Hundertsatzverhältnis für die Jahre 2011 bis 2013 wird aus dem Verhältnis der Summen folgender Beträge für den Bund, die Länder und die Gemeinden ermittelt:
 - Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Nettoaufkommen dieser Abgaben für das Jahr 2010 und
 - abzüglich 208,925 Millionen Euro beim Bund sowie zuzüglich 105,875 Millionen Euro bei den Ländern und zuzüglich 103,05 Millionen Euro bei den Gemeinden.

Für die Ermittlung der neuen Hundertsatzverhältnisse ist bei der Berechnung der Ertragsanteile für das Jahr 2007 der Abzug gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 lit. b FAG 2005 mit 155,875 Millionen Euro und der Abzug gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 FAG 2005 mit 53,05 Millionen Euro anzunehmen, weiters ist der Zweckzuschuss gemäß § 4a Abs. 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001 um 5 Millionen Euro im Verhältnis der Anteile nach § 4a Abs. 2 des Zweckzuschussgesetzes 2001 und um weitere 883 000 Euro beim Land Kärnten zu kürzen und ist bei der Bedarfszuweisung gemäß § 22 Abs. 1 bis 4 FAG 2005 die Bemessungsgrundlage um den Wohnbauförderungsbeitrag zu kürzen. Diese Anpassungen gelten auch für die Ermittlung der neuen Schlüssel für die länderweisen Anteile gemäß Abs. 7 Z 5.

(2) Vom jeweiligen Nettoaufkommen sind abzuziehen:

- von den Ertragsanteilen des Bundes bei der Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) und der Körperschaftsteuer 1,75 % für Zwecke des Familienlastenausgleichs und 1,1 % für Zwecke des Katastrophenfonds sowie von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer weitere 10 Millionen Euro jährlich für Zwecke des Katastrophenfonds. Wenn die Rücklage des Katastrophenfonds erschöpft ist, kann der Abzug von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen im Sinne des § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBI. Nr. 201, durch Beschluss der Bundesregierung in dem Ausmaß erhöht werden, das zur Abgeltung dieser Schäden zusätzlich erforderlich ist, höchstens jedoch um 1,1 % des Nettoaufkommens an Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer II und an Körperschaftsteuer (Aufstockungsbetrag),
- von den Ertragsanteilen der Gemeinden bei den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (Abs. 1) 0,166% des jeweiligen Nettoaufkommens für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union.

Der Abzug für Zwecke des Familienlastenausgleichs ist um die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft auf die Gebietskörperschaften (§ 24 Abs. 6) zu kürzen. Die Anteile der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer sind als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft um deren Auswirkungen auf die Länder bzw. die Gemeinden (§ 24 Abs. 6) zu Lasten der Anteile des Bundes an der Umsatzsteuer zu erhöhen.

(3) Vor der länderweisen Verteilung sind von den Anteilen der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union 16,835% der Summe aus

- den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den Bruttonationaleinkommen-Eigenmitteln und
 - dem Betrag von 853 748 000 Euro, der ab dem Jahr 2009 jährlich um 3% gegenüber dem Vorjahreswert zu erhöhen ist,
- abzuziehen. Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenanteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteile, jedoch ohne den Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft gemäß Abs. 2 letzter Satz, zu erfolgen.

(4) Vor der länderweisen Verteilung sind von den Ertragsanteilen der Gemeinden bei der Umsatzsteuer 0,642% des Aufkommens an der Umsatzsteuer nach Abzug des in § 8 Abs. 2 Z 1 genannten Betrages für die Finanzierung der Zuschüsse für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung gemäß § 23 Abs. 2 abzuziehen.

(5) Weiters sind für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2008 insgesamt 209 918 000 Euro, im Jahr 2009 insgesamt 314 333 000 Euro, im Jahr 2010 insgesamt 303 870 000 Euro, im Jahr 2011 insgesamt 320 213 000 Euro, im Jahr 2012 insgesamt 327 822 000 Euro und im Jahr 2013 insgesamt 333 400 000 Euro vom Aufkommen am Wohnbauförderungsbeitrag und von den Ertragsanteilen abzuziehen bzw. als Kostenbeiträge zu leisten, und zwar bezogen auf diese Gesamtbeträge in folgendem Verhältnis:

1. vom Aufkommen am Wohnbauförderungsbeitrag im Jahr 2008 und von den Ertragsanteilen des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2009 15,672%,
2. von den Ertragsanteilen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer des Bundes 32,042%, der Länder 10,439% und der Gemeinden 8,873%,
3. von den Ertragsanteilen an der Umsatzsteuer des Bundes 23,100% und der Gemeinden 3,924%,
4. als Kostenbeitrag der Länder 5,950% im Verhältnis der Volkszahl.

(6) Die für die Siedlungswasserwirtschaft bestimmten Anteile gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, die Anteile gemäß Abs. 5 Z 3 und die Beiträge gemäß Abs. 5 Z 4 sind in zwölf gleich großen Monatsbeträgen auf ein Sonderkonto des Bundes mit der Bezeichnung „Siedlungswasserwirtschaft“ zu überweisen und nutzbringend anzulegen. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der Kosten der Siedlungswasserwirtschaft durch Verordnung für einzelne oder alle Monatsbeträge eines Jahres gleichmäßig verringerte Anteile und Beiträge für diese Zwecke anordnen.

(7) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 bis 5 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
2. bei der Werbeabgabe auf die Länder in folgendem Verhältnis:

Kärnten	30,352%
Steiermark	57,082%
Vorarlberg	12,566%
3. bei der Werbeabgabe auf die Gemeinden 40% nach der Volkszahl und 60% als Gemeinde-Werbesteuerausgleich in folgendem Verhältnis:

Burgenland	0,118%
Kärnten	1,019%
Niederösterreich	14,471%
Oberösterreich	7,248%
Salzburg	4,937%
Steiermark	2,480%
Tirol	1,077%
Vorarlberg	0,797%
Wien	67,853%
4. beim Wohnbauförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.
5. bei den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 9 Abs. 1) mit Ausnahme der auf die Länder entfallenden Anteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer
 - a) auf die Länder
 - aa) ein Anteil nach der Volkszahl, ab dem Jahr 2009 bei den Anteilen an der Umsatzsteuer abzüglich 1 780 500 000 Euro,
 - ab) der verbleibende Anteil zunächst mit einem Betrag in Höhe von 0,949% des Aufkommens an der Umsatzsteuer nach Abzug des in § 8 Abs. 2 Z 1 genannten Betrages in folgendem Verhältnis als Anteile an der Umsatzsteuer

Burgenland	2,572%
Kärnten	6,897%
Niederösterreich	14,451%
Oberösterreich	13,692%
Salzburg	6,429%
Steiermark	12,884%
Tirol	7,982%
Vorarlberg	3,717%
Wien	31,376%
 - ac) dann der Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft für die Länder im Verhältnis der länderspezifischen Auswirkungen (§ 24 Abs. 6)
 - ad) und die weiteren verbleibenden Anteile nach einem Fixschlüssel, ab dem Jahr 2009 bei den Anteilen an der Umsatzsteuer zuzüglich 1 780 500 000 Euro.
 - ae) Der Anteil des Landes Vorarlberg am Ertrag der Umsatzsteuer wird in acht gleichen Halbjahresraten um insgesamt 39,97 Millionen Euro zu Lasten aller anderen Länder erhöht. Dieser Vorweganteil verringert die Anteile der anderen Länder am Ertrag der Umsatzsteuer in folgendem Verhältnis:

Burgenland	5,43%
Kärnten	10,80%
Niederösterreich	23,07%
Oberösterreich	14,90%
Salzburg	9,72%

Steiermark	16,39%
Tirol	11,98%
Wien	7,71%

Die erste Halbjahresrate wird erstmals bei der auf den Baubeginn der Umfahrung Feldkirch-Süd folgenden Überweisung der Vor-schüsse auf die Ertragsanteile überwiesen. Die restlichen sieben Halbjahresraten sind jeweils in Abständen von sechs Monaten zu überweisen. Durch einen späteren – auch nach 2013 gelegenen – Baubeginn wird der Anspruch des Landes Vorarlberg auf den Vorweganteil in Höhe von 39,97 Millionen Euro nicht berührt.

b) auf die Gemeinden

ba) ein Anteil nach der Volkszahl,

bb) ein Anteil nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,

bc) der verbleibende Anteil zunächst mit einem Betrag in Höhe von 1,888% des Aufkommens an der Umsatzsteuer nach Abzug des in § 8 Abs. 2 Z 1 genannten Betrages als Getränkesteuerausgleich als Anteile an der Umsatzsteuer in folgen-dem Verhältnis:

Burgenland	2,505%
Kärnten	8,496%
Niederösterreich	15,185%
Oberösterreich	14,587%
Salzburg	9,426%
Steiermark	13,086%
Tirol	14,512%
Vorarlberg	4,811%
Wien	17,392%

bd) dann der Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft für die Gemeinden im Verhältnis der länderweisen Aus-wirkungen (§ 24 Abs. 6)

be) und die weiteren verbleibenden Anteile nach einem Fixschlüssel.

Die Höhe der nach der Volkszahl, nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und nach dem Fixschlüssel zu verteilenden Antei-le werden wie folgt ermittelt:

c) Die Anteile für die Verteilung der Ertragsanteile der Länder für das Jahr 2008 und für die Ertragsanteile der Gemeinden für die Jahre 2008 bis 2010 werden aus dem Verhältnis der Summen folgender Beträge ermittelt:

ca) Nach der Volkszahl, nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und nach dem Fixschlüssel verteilte Ertragsanteile für das Jahr 2007 an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 9 Abs. 1 FAG 2005) mit Ausnahme der Anteile der Länder an der Erbschafts- und Schenkungssteuer,

cb) zuzüglich nach der Volkszahl die Einnahmen der Länder bzw. Gemeinden im Jahr 2007 gemäß § 22 Abs. 5, § 23 und § 24 Abs. 1 Z 2 FAG 2005 sowie 77,996% der Einnahmen der Länder gemäß § 20 Abs. 7 FAG 2005,

cc) zuzüglich nach dem Fixschlüssel die Einnahmen der Länder bzw. Gemeinden im Jahr 2007 gemäß § 20 Abs. 1, § 20 Abs. 4, § 20 Abs. 6 FAG 2005 und § 4a Abs. 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001 sowie 22,004% der Einnahmen der Länder gemäß § 20 Abs. 7 FAG 2005.

d) Die Anteile für die Verteilung der Ertraganteile der Länder für die Jahre 2009 bis 2013 werden aus dem Verhältnis der in lit. c) genannten Beträge und zuzüglich nach der Volkszahl die Einnahmen der Länder gemäß § 22 Abs. 1 bis 4 FAG 2005 und § 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001 im Jahr 2007 ermittelt.

e) Die Anteile für die Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden für die Jahre 2011 bis 2013 werden aus dem Verhältnis der Summen folgender Beträge ermittelt:

ea) Nach der Volkszahl, nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und nach dem Fixschlüssel verteilte Ertragsanteile für das Jahr 2010 an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 9 Abs. 1),

eb) zuzüglich nach der Volkszahl die Ausgleichs-Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 6 auf Basis des Jahres 2010.

Die länderweisen Anteile bei den Fixschlüsseln gemäß lit. a sublit. ad und lit. b sublit. be werden wie folgt ermittelt:

f) Die länderweisen Anteile für die Verteilung der Ertragsanteile der Länder für das Jahr 2008 und für die Ertragsanteile der Gemeinden für die Jahre 2008 bis 2010 werden aus den Verhältnissen der Differenzen zwischen den errechneten länderweisen Einnahmen gemäß sublit. fa und den fiktiven länderweisen Einnahmen gemäß sublit. fb ermittelt:

fa) Die errechneten länderweisen Einnahmen sind die Ertragsanteile aller gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 Abs. 1 FAG 2005 einschließlich der Spielbankabgabe für das Jahr 2007, weiters die Einnahmen der Länder bzw. Gemeinden im Jahr 2007 gemäß § 20 Abs. 1, § 20 Abs. 4, § 20 Abs. 6, § 20 Abs. 7, § 22 Abs. 5, § 23, § 23a und § 24 Abs. 1 Z 2 FAG 2005 und § 4a Abs. 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001.

fb) Die fiktiven länderweisen Einnahmen sind die Ertragsanteile aller gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 Abs. 1 FAG 2005 einschließlich der Spielbankabgabe unter Anwendung der Aufkommen im Jahr 2007 und der im FAG 2005 für das Jahr 2007 normierten Abzüge mit Ausnahme der Abzüge gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 lit. b, § 9 Abs. 3 Z 2 und § 9 Abs. 4a FAG 2005 und unter Anwendung der in diesem Gesetz für das Jahr 2008 geregelten Verteilungsschlüssel mit Aus-nahme der Schlüssel gemäß lit. a sublit. ad und lit. b sublit. be.

g) Die länderweisen Anteile für die Ertragsanteile der Länder für die Jahre 2009 bis 2013 werden aus den Verhältnissen der Differenzen zwischen den errechneten länderweisen Einnahmen gemäß sublit. ga und den fiktiven länderweisen Einnahmen gemäß sublit. gb ermittelt:

ga) Die errechneten länderweisen Einnahmen sind die Einnahmen gemäß lit. f sublit. fa zuzüglich der Einnahmen der Länder gemäß § 22 Abs. 1 bis 4 FAG 2005 und § 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001 im Jahr 2007 sowie zuzüglich der länder-weisen Anteile an 80,55% des Aufkommens am Wohnbauförderungsbeitrag im Jahr 2007.

gb) Die fiktiven länderweisen Einnahmen sind die Ertragsanteile aller gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 Abs. 1 FAG 2005 einschließlich der Spielbankabgabe und des Wohnbauförderungsbeitrages unter Anwendung der Aufkommen im Jahr 2007 und der im FAG 2005 für das Jahr 2007 normierten Abzüge mit Ausnahme der Abzüge gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 lit. b, § 9 Abs. 3 Z 2 und § 9 Abs. 4a FAG 2005 und unter Anwendung der in diesem Gesetz für das Jahr 2009 geregel-ten Verteilungsschlüssel mit Ausnahme des Schlüssels gemäß lit. a sublit. ad.

h) Die länderweisen Anteile für die Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden für die Jahre 2011 bis 2013 werden aus den Verhältnissen der Differenzen zwischen den errechneten länderweisen Einnahmen gemäß sublit. ha und den fiktiven länderweisen Einnahmen gemäß sublit. hb ermittelt:

ha) Die errechneten länderweisen Einnahmen sind die Ertragsanteile aller gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 Abs. 1 einschließlich der Spielbankabgabe für das Jahr 2010 zuzüglich der länderweisen Ausgleichs-Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 6 auf Basis des Jahres 2010.

hb) Die fiktiven länderweisen Einnahmen sind die Ertragsanteile aller gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 Abs. 1 einschließlich der Spielbankabgabe unter Anwendung der Aufkommen im Jahr 2010 und unter Anwendung der in diesem Gesetz für das Jahr 2011 geregelten Verteilungsschlüssel mit Ausnahme der Schlüssel gemäß lit. b sublit. be.

(8) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hierbei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 49%, die Länder 7% und die Gemeinden 44% bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 725 000 Euro; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 61%, die Länder 20% und die Gemeinden 19%.

(9) Die Volkszahl bestimmt sich im Jahr 2008 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Die Statistik des Bevölkerungsstandes hat von den Ergebnissen der letzten Volkszählung gemäß den §§ 1 bis 9 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, auszugehen und bei der Erstellung die in § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 des Registerzählungsgesetzes genannten Daten sowie nach Maßgabe der statistischen Qualitätserfordernisse auch die zugehörigen in § 5 Abs. 1 des Registerzählungsgesetzes genannten Daten zu verwenden, wobei die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 3 sowie 6 bis 8 sowie § 7 Abs. 2 und 3 des Registerzählungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind, mit der Maßgabe, dass, falls die Basisdaten im Verhältnis zu den Vergleichsdaten widersprüchlich sind, die Bundesanstalt Statistik Österreich die Basisdaten mittels geeigneter statistischer Verfahren auf Grundlage der bei der letzten Volkszählung bzw. Zählung gemäß § 9 des Registerzählungsgesetzes durchgeführten Ergänzungen und Berichtigungen zu berichtigen hat. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Daten des Fremdeninformationssystems gemäß § 101 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 157/2005, des Betreuungsinformationssystems gemäß § 8 des Grundversorgungsgesetzes, BGBl. I Nr. 405/1991, und des Asylwerberinformationssystems gemäß § 54 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, als Vergleichsdaten gemäß § 5 Abs. 1 des Registerzählungsgesetzes heranzuziehen.

(10) Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird für die Jahre 2008 bis 2010 folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird	
bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit	1 1/2,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit	1 2/3,
bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und	
bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens	
50 000 Einwohnern mit	2
und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der	
Stadt Wien mit	2 1/3

vervielfacht. Zu diesen Beträgen wird bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000, von 18 000 bis 20 000 oder von 45 000 bis 50 000 liegt, bei Städten mit eigenem Statut jedoch nur bei solchen, deren Einwohnerzahl im Bereich von 45 000 bis 50 000 liegt, ein weiterer Betrag dazugezählt. Dieser beträgt bei Gemeinden bis 10 000 Einwohnern 1 2/3, bei den anderen Gemeinden 3 1/3 vervielfacht mit der Zahl, mit der die Einwohnerzahl die untere Bereichsgrenze übersteigt. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(11) Für die Jahre 2011 bis 2013 wird der abgestufte Bevölkerungsschlüssel nach der in Abs. 10 geregelten Methode mit der Maßgabe berechnet, dass der Vervielfacher für Gemeinden bis 10 000 Einwohner und der Vervielfacher für die Ermittlung des weiteren Betrages für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000 neu festgelegt werden. Die neuen Vervielfacher sind auf Basis der Ertragsanteile für das Jahr 2010 so festzulegen, dass die Verluste der Gemeinden, die durch diese Änderung Verluste erleiden, in Summe dem Betrag von 100 Millionen Euro möglichst nahe kommen, ihn aber nicht übersteigen. Die Verluste werden aus den gemeindeweißen Änderungen bei den um die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gekürzten Ertragsanteilen, bei Wien hingegen bei den ungekürzten Ertragsanteilen ermittelt. Der neue Vervielfacher für Gemeinden bis 10 000 Einwohner ist als Bruch zu ermitteln, dessen Zähler und Nenner jeweils ganze Zahlen sind und dessen Nenner höchstens 100 ist. Der neue Vervielfacher für die Ermittlung des weiteren Betrages für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000 ist so festzulegen, dass Gemeinden mit 10 000 Einwohnern eine Gemeindezahl von 16 666 2/3 aufweisen.

§ 11. (1) Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 9 Abs. 7 angeführten Schlüssel rechnermäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen mit Ausnahme der Anteile an der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft (§ 9 Abs. 7 Z 5 lit. b sublit. bd) sind 12,7% auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie sind – außer in Wien – für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel). Ab dem Jahr 2011 werden diese Mittel um 2 Millionen Euro jährlich im Verhältnis der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweiligen Vorjahres zur teilweisen Finanzierung der Finanzzuweisung gemäß § 21 Abs. 11 für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gekürzt.

(2) Die restlichen Anteile sind als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder zu überweisen und von diesen – außer in Wien – an die einzelnen Gemeinden nach folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

1. Jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, erhalten 30% des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft.
2. Die Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich werden im Verhältnis der durchschnittlichen Jahreserträge an Getränke- und Speiseissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt. Bei Gemeinden, in denen der Ertrag an Getränke- und Speiseissteuer im Jahr 1998 oder im Jahr 1999 mehr als 50% über dem durchschnittlichen Jahresertrag der Jahre 1993 bis 1997 gelegen ist, wird jedoch statt der durchschnittlichen Jahreserträge in den Jahren 1993 bis 1997 der jeweils höhere Wert der Jahre 1998 oder 1999 für die Berechnung der Anteile der Gemeinde herangezogen.

3. Die Anteile aus dem Gemeinde-Werbesteuerausgleich werden im Verhältnis der Erträge der Gemeinden an Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996 bis 1998 verteilt. Die weiteren Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden im Verhältnis der Volkszahl verteilt.
4. Jede Gemeinde erhält einen Ausgleichs-Vorausanteil gemäß Abs. 5. 5. Ab dem Jahr 2011 erhalten Gemeinden einen weiteren Ausgleichs-Vorausanteil gemäß Abs. 6. 6. Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern erhalten einen weiteren Ausgleichs-Vorausanteil gemäß Abs. 8. 7. Die restlichen Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde (§ 9 Abs. 10 und 11) vervielfacht wird. Die Landesdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes (§ 9 Abs. 9).

(4) Die Finanzkraft des Vorjahres wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, unter Zugrundelegung der Messbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 360% und
2. von 39% der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres.

(5) Die Gemeinden erhalten jährlich je Einwohner folgende Beträge in Euro, wobei hier Statutarstädte bis 20 000 Einwohner Gemeinden von 20 001 bis 45 000 Einwohnern gleichgestellt sind:

Einwohnerzahl	bis 9.300	10.001–18.000	20.001–45.000	über 50.000
Burgenland	8,81	–	50,23	–
Kärnten	6,84	38,26	37,67	38,68
Niederösterreich	4,33	46,37	47,41	–
Oberösterreich	3,40	44,13	44,72	46,90
Salzburg	2,78	43,36	–	45,82
Steiermark	5,95	42,21	42,41	44,21
Tirol	3,18	48,89	–	53,56
Vorarlberg	3,37	42,25	42,46	–

Statutarstädte mit 20 001 bis 45 000 Einwohnern erhalten zusätzlich jährlich 37,88 Euro je Einwohner.

Die Anteile der weiteren Gemeinden betragen jährlich je Einwohner in Euro:

St. Pölten	56,19
Brunn am Gebirge	20,44
Altmünster	15,11
Hallein	42,09
Seekirchen am Wallersee	5,57
Zell am See	23,06
Mürzzuschlag	21,67
Lustenau	36,98

(6) Die Gemeinden, die durch die Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gemäß § 9 Abs. 11 Verluste erleiden, erhalten ab dem Jahr 2011 Vorausanteile, die sich aus den länderweisen und je Größenklasse ermittelten durchschnittlichen Verlusten im Sinne des § 9 Abs. 11 je Einwohner auf Basis der Ertragsanteile für das Jahr 2010 errechnen. Die Größenklassen werden aus den Gemeinden mit einer ermittelten Volkszahl von 10 001 bis 18 000 Einwohnern, von 20 001 bis 45 000 Einwohnern und über 50 000 Einwohnern gebildet, wobei Städte mit eigenem Statut bis 20 000 Einwohnern den Gemeinden von 20 001 bis 45 000 Einwohnern gleichgestellt sind. Die Verluste je Einwohner der Gemeinden außerhalb dieser Größenklassen werden gemeindeweise ermittelt.

(7) Die Vorausanteile gemäß Abs. 5 und 6 werden jährlich entsprechend der Entwicklung der Nettoaufkommen an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel im Vorjahr gegenüber dem zweitvorangegangenen Jahr valorisiert, wobei dies bei den Vorausanteilen gemäß Abs. 5 bereits erstmals für das Jahr 2008, bei den Vorausanteilen gemäß Abs. 6 erstmals für das Jahr 2011 erfolgt. Die valorisierten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet. Die so ermittelten Beträge werden mit der jeweils aktuellen Einwohnerzahl der Gemeinden gemäß § 9 Abs. 9 vervielfacht, allerdings richtet sich die Einordnung der Gemeinden in die hier verwendeten Größenklassen bei den Vorausanteilen gemäß Abs. 5 ausschließlich nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001 und bei den Vorausanteilen gemäß Abs. 6 ausschließlich nach der Volkszahl im Jahr 2010.

(8) Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern erhalten als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft einen Vorausanteil, der als länderweise und nach Größenklassen ermittelter Betrag je Einwohner festzulegen ist. Dieser Betrag wird ausschließlich mit der Einwohnerzahl der Gemeinde nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001 vervielfacht. Gemeinden, die Rechtsträger von Krankenanstalten sind, erhalten einen weiteren Vorausanteil. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen (§ 24 Abs. 6).

Inhaltlicher Überblick zum Gutachten für die Stadt Graz: „Länderweise Ertragsanteile je Einwohner“

1) Die Verteilungssysteme des Finanzausgleiches

Das FAG 2008 regelt im Wesentlichen die Besteuerungsrechte der Gebietskörperschaften und die Verteilung der Steuern auf diese. Die Grundlagen dazu bilden ein Verbund- und ein Trennsystem.

a) Das Trennsystem

Beim Trennsystem verbleibt die Besteuerung und Zuteilung bei einer Gebietskörperschaft. Dabei beschaffen sich die einzelnen Gebietskörperschaften die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel selbst. (Beispiele: Kommunalsteuer, Grundsteuer, Lustbarkeitsabgabe etc.) Diese Abgaben spiegeln das örtliche Aufkommen exakt wieder, da die eingehobenen Abgaben zur Gänze im Haushalt der Gemeinden verbleiben.

b) Das Verbundsystem

Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Grunderwerbsteuer etc.) bilden vom Aufkommen her den größten Teil der öffentlichen Abgaben für die Gebietskörperschaften. Unter öffentlichen Abgaben i.S. der Finanzverfassung sind nur Geldleistungen zu verstehen, die der Bund, die Länder oder die Gemeinden kraft öffentlichen Rechts zu Deckung ihres Finanzbedarfs erheben. Im Unterschied zum Trennsystem (örtliche Aufkommen), beinhaltet das Verbundsystem im Finanzausgleich Verteilungselemente, die der Deckung des Finanzbedarfs der Gebietskörperschaften dienen.

Den zentralen Verteilungsparameter bildet dabei die Einwohnerzahl und vor allem die daraus abgeleitete abgestufte Bevölkerungszahl. Daneben wird ein Anteil von rd. 25% der Finanzmittel (Ertragsanteile) nach fixen Schlüsseln verteilt, die – was Fixschlüsseln an sich eigen ist - naturgemäß auf historischen örtlichen Abgabenerträgen aufbauen.

Die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die Gemeinden selbst erfolgt – wie nachstehend ausgeführt - dreistufig.

2) Der vertikale Finanzausgleich (Stufe 1)

In dieser Stufe werden die Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach Fixschlüsseln auf den Bund (Anteil 67,417%), auf die Länder (Anteil 20,700%) und auf die Gemeinden (Anteil 11,883%) vertikal verteilt. Ausgenommen von der Verteilung nach diesem einheitlichen Schlüssel ist neben dem Werbeabgabeertrag auch der Ertrag der Grunderwerbsteuer, sowie jener der Bodenwertabgabe. Die Grunderwerbsteuer wird gem. § 9 Abs. 1 FAG zu 4 % auf den Bund und zu 96 % auf die Gemeinden verteilt und zwar gem. § 9 Abs. 7 Z 1 FAG nach dem örtlichen Aufkommen. Diese Verteilungssystematik wird auch Gegenstand des Gutachtens sein.

2a) Horizontale länderweise Verteilung (Stufe 2)

Der horizontale Finanzausgleich betrifft die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften derselben Ebene (länderweise Unterverteilung).

Mit den den österreichischen Gemeinden aus der vertikalen Verteilung insgesamt zustehenden Finanzmitteln, werden mit folgenden einheitlichen Verteilungsschlüsseln (siehe Tabelle 1) sogenannte „Ländertöpfe“ gebildet, das sind jene länderspezifischen Finanzmittel, auf welche die Gemeinden eines Landes Anspruch haben. Sie werden als Gemeindeertragsanteile bezeichnet.

Tabelle 1:

Volkszahl	16,013%
abgestufte Bevölkerungszahl	59,379%
Fixschlüssel	24,608%

2 b) Horizontale gemeindeweise Unterverteilung (Stufe 3)

Vor Verteilung der Mittel des Ländertopfes auf die Gemeinden werden dieses um Vorausanteile, (Bedarfszuweisungen, Getränke und Werbesteuerausgleich etc.) gekürzt. Die nach Abzug der Vorausanteile verbleibenden Finanzmittel werden zur Gänze nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt. (Stufe 3)

Auf Basis des geltenden Finanzausgleiches hatten die österreichischen Gemeinden in der Größenklasse über 50.000 EW im Jahr 2012 Anspruch auf folgende Ertragsanteile je EW :

Tabelle 3:

Ertragsanteil je EW in EURO

Bgld.	Ktn.	Nö	Oö	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.
-	871	897	925	1.008	864	995	-

Diese divergierenden Ertragsanteile je EW (Ost-West-Gefälle) und deren Entstehungsursachen werden das zentrale Thema des Gutachtens bilden.

3) Fixschlüssel gem. § 9 Abs. 7 Z 5 lit 6 FAG

Dieser Fixschlüssel mit seinem Anteil von 24,608 % an den Gemeindemitteln enthält historische Werte, wie z.B. das Durchschnittsaufkommen an Gewerbesteuer der Jahre 1989 bis 1993, sowie das örtliche (länderweise) Aufkommen an Kapitalertragsteuer I. Die Zugrundelegung des örtlichen Aufkommens von gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Ermittlung der Gemeindeertragsanteile lässt sich m.E. weder in den Finanzausgleichen noch in der Literatur nachvollziehen. Bezüglich des Durchschnittsaufkommens der Gewerbesteuer ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Aufhebung des Getränkesteuerausgleichs (Durchschnittsaufkommen der Jahre 1993-1997) hinzuweisen.

Extreme Variante

Klammert man den Fixschlüssel aus und verteilt die länderweisen Gemeindeertragsanteile im verbleibenden Verhältnis (16,013% VZ und 59,379% aBS), ergäben sich für die Stadtgemeinde Graz auf Basis einer vorläufigen Schätzung zusätzlich € 65,00 je Einwohner an Ertragsanteilen.

4) Das Verteilungssystem der Grunderwerbsteuer im FAG

Am Aufkommen an der Grunderwerbsteuer (gemeinschaftliche Bundesabgabe) sind der Bund zu 4% und die Gemeinden zu 96% beteiligt. Die Dotierung der Ländertöpfe (Gemeindeertragsanteile eines Landes) erfolgt bei der Grunderwerbsteuer nicht mit dem Fixschlüssel (Pkt. 1) sondern nach dem länderweisen Aufkommen.

Mit dem örtlichen Aufkommen ist dabei aber nicht eine gemeindeweise Zuteilung zu verstehen, sondern das länderweise (örtliche) Aufkommen (Summe Aufkommen Grunderwerbsteuer aller Gemeinden eines Bundeslandes) stärkt den Ländertopf (Stufe 2) für die gemeindeweise horizontale Unterverteilung (Stufe 3).

Wie bei der Kapitalertragsteuer I ist auch die Verteilung der Grunderwerbsteuer nach dem örtlichen Aufkommen historisch nicht nachvollziehbar und findet auch in den Kommentaren zum Finanzausgleich keine plausible Erklärung.

Extreme Variante

Verteilt man die Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis VZ 16,013% und aBS 59,379% ergäben sich für die Stadt Graz (vorläufige Schätzung) zusätzlich € 8,00 je EW an Ertragsanteilen.

5) Die Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2050 auf die Gemeindeertragsanteile

Einer der Schwerpunkte für künftige Finanzausgleiche sollte ein der Bevölkerungsentwicklung angepasstes Verteilungssystem sein. Nachstehend wird die Bevölkerungsentwicklung (länderweise) bis zum Jahr 2050 dargestellt. Wenn das derzeitige FAG-System in seinen Grundsätzen so fortgeschrieben wird, dann werden alle jene Ländertöpfe (Stufe 2) mit unterdurchschnittlichen Einwohnerzuwachsen Ertragsanteileinbußen zugunsten jener Ländertöpfe mit überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachsen (z.B Wien) hinzunehmen haben.

Bevölkerungsentwicklung bis 2050

	2010	2050	+/- %
Burgenland	284.363	316.983	+11,4
Kärnten	558.955	525.558	-6,0
Niederösterreich	1.609.772	1.852.194	+15,1
Oberösterreich	1.412.252	1.519.036	+7,6
Salzburg	530.610	559.710	+5,5
Steiermark	1.209.229	1.242.359	+2,7
Tirol	707.485	766.015	+8,3
Vorarlberg	369.453	412.015	+11,5
Wien	1.705.623	2.137.034	+25,3
Summe	8.387.742	9.330.904	+11,2

Graz, Mai 2014



Prof. Dietmar Pilz